

Anlage 1

Datenblätter zum Umweltbericht

Entwurf (Stand: 27. November 2024)

Gegenüber dem Arbeitsentwurf des Steuerungskonzeptes (Stand SUP) sind u.a. aufgrund der Äußerungen der SUP-Fachstellen 19 beabsichtigte VRW entfallen. Die 87 verbliebenen VRW sind nunmehr Gegenstand der textlichen und zeichnerischen Festlegungen (jeweils Entwurf) und wurden im Vergleich zu den beabsichtigten VRW welche Eingang in die SUP fanden wie folgt neu nummeriert:

| VRW Nr. in der SUP | VRW Nr. im Entwurf | Seite |
|---------------------------|---------------------------|--------------|
| 1 | 1 a, 1b, 1c | 1 |
| 2 | 2 a, 2b | 7 |
| 3 | 3 | 13 |
| 4 | 4 a, 4 b | 19 |
| 5 | entfallen | |
| 6 | 5 | 25 |
| 7 | 6 | 31 |
| 8 | 7 | 37 |
| 9 | 8 | 43 |
| 10 | 9 a, 9 b | 49 |
| 11 | 10 | 55 |
| 12 | 11 | 61 |
| 13 | 12 | 67 |
| 14 | 13 a, 13 b | 73 |
| 15 | 14 | 79 |
| 16 | 15 | 84 |
| 17 | 16 a, 16 b | 90 |
| 18 | 17 | 97 |
| 19 | 18 a, 18 b | 102 |
| 20 | 19 | 109 |
| 21 | 20 a, 20 b, 20 c | 115 |
| 22 | 21 a, 21 b | 123 |
| 23 | 22 | 129 |
| 24 | 23 | 135 |
| 25 | 24 a, 24 b, 24 c | 141 |
| 26 | 25 | 147 |
| 27 | entfallen | |
| 28 | 26 | 153 |
| 29 | 27 | 160 |
| 30 | entfallen | |
| 31 | 28 a, 28 b, 28 c, 28 d | 165 |
| 32 | 29 | 172 |
| 33 | 30 | 178 |
| 34 | 31 a, 31 b | 183 |

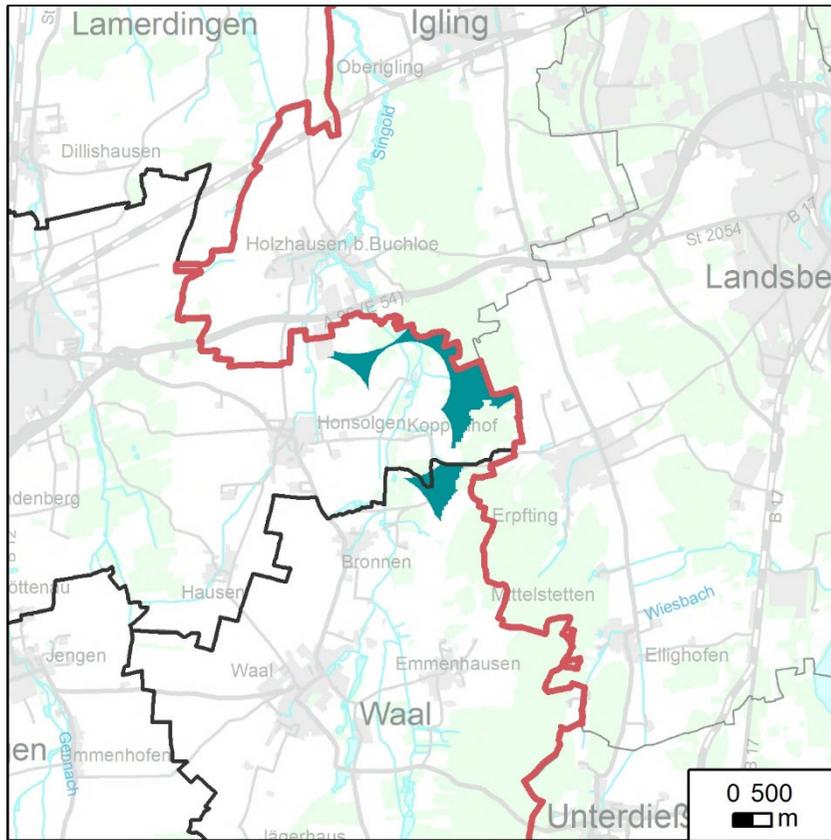
Entwurf (Stand: 27. November 2024)

| | | |
|----|------------------------|-----|
| 35 | 32 | 190 |
| 36 | 33 a, 33 b | 195 |
| 37 | 34 | 201 |
| 38 | 35 a, 35 b | 207 |
| 39 | 36 | 214 |
| 40 | 37 a, 37 b | 220 |
| 41 | 38 | 226 |
| 42 | entfallen | |
| 43 | entfallen | |
| 44 | 39 | 232 |
| 45 | 40 a, 40 b, 40 c, 40 d | 238 |
| 46 | 41 | 244 |
| 47 | entfallen | |
| 48 | entfallen | |
| 49 | 42 a, 42 b | 250 |
| 50 | Entfallen | |
| 51 | 43 | 258 |
| 52 | entfallen | |
| 53 | entfallen | |
| 54 | 44 | 264 |
| 55 | entfallen | |
| 56 | 45 | 269 |
| 57 | entfallen | |
| 58 | 46 | 275 |
| 59 | entfallen | |
| 60 | entfallen | |
| 61 | entfallen | |
| 62 | 47 a, 47 b | 280 |
| 63 | 48 | 285 |
| 64 | entfallen | |
| 65 | 49 a, 49 b, 49 c, 49 d | 291 |
| 66 | entfallen | |
| 67 | 50 | 299 |
| 68 | 51 | 305 |
| 69 | 52 | 311 |
| 70 | 53 | 317 |
| 71 | 54 | 322 |
| 72 | 55 | 328 |
| 73 | entfallen | |

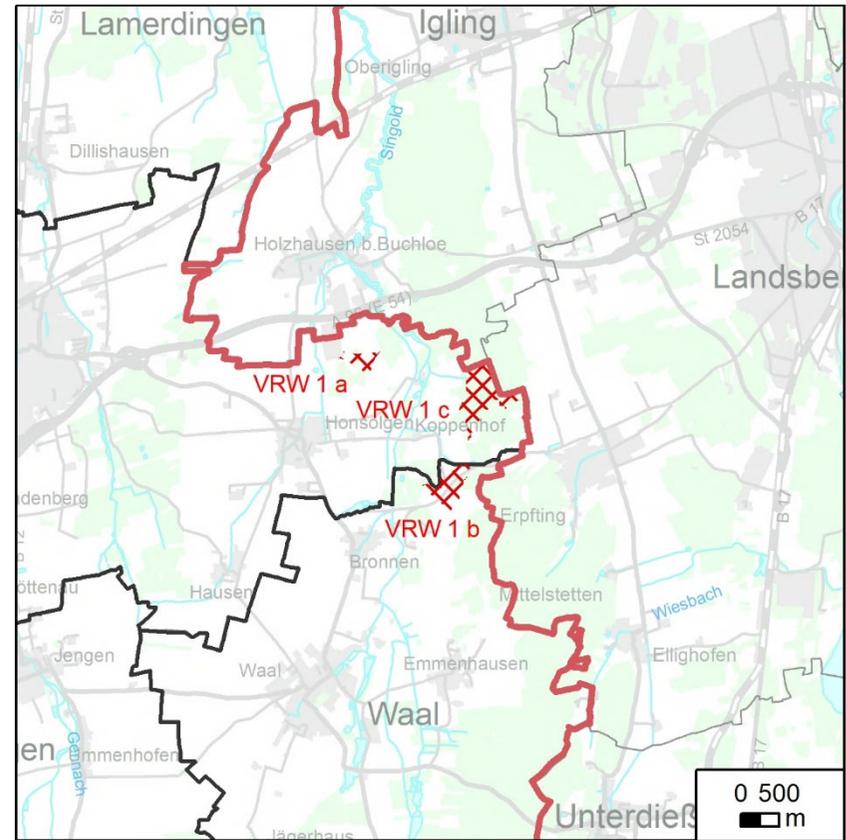
Entwurf (Stand: 27. November 2024)

| | | |
|----|-----------|-----|
| 74 | 56 | 333 |
| 75 | entfallen | |
| 76 | 57 | 339 |
| 77 | 58 | 345 |
| 78 | 59 | 351 |

VRW Nr. 1 (SUP)



VRW Nr. 1 a, VRW Nr. 1 b, VRW Nr. 1 c (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Buchloe, Waal |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich bzw. nordöstlich des Stadtteils Honsolgen der Stadt Buchloe und nördlich des Ortsteils Bronnen der Gemeinde Waal |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 100 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 613 – 637 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,5 – 5,8 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesautobahn A 96, die Kreisstraße OAL 18, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 5 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen, 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage überwiegend innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Lage im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

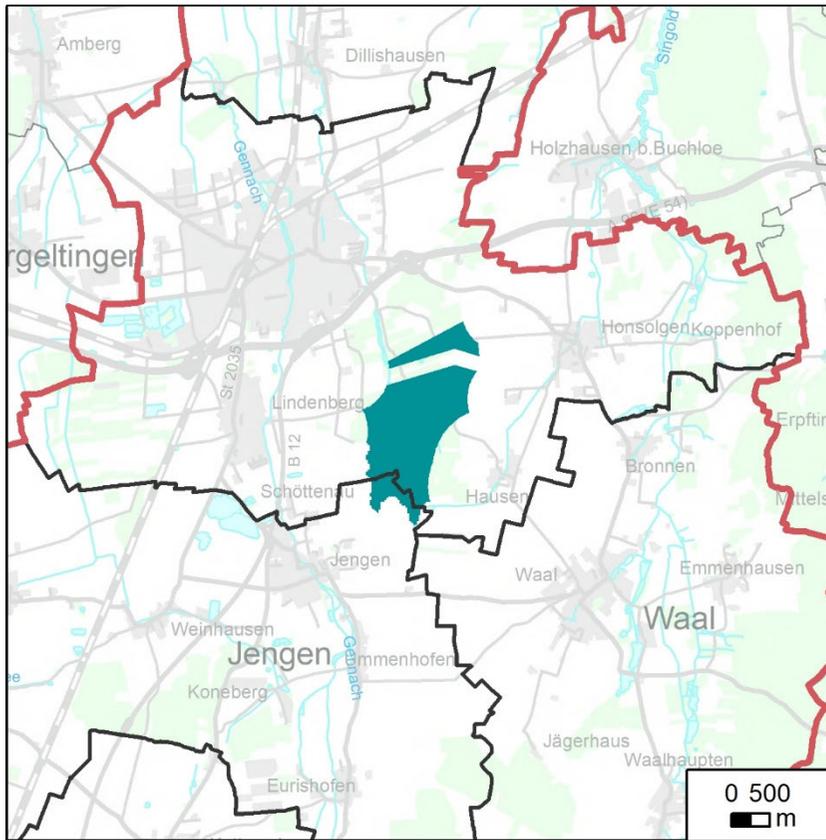
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Singold von nördlich Waal bis zu Landkreisgrenze“ (7930-0062-005) sowie „Altwasserreste an der Singold nördlich Sinkelmühle“ (7930-0072-003) im Norden, „Naßwiese in der ‚Unteren Viehweide‘“ (7930-0054-001) im Süd-Westen, dort außerdem leichte Überlagerung mit „Naßwiesen und Hecken um den ‚Neubruch‘“ (7930-0053-001, 7930-0053-004) - Ausgleichsflächen: marginale Überlagerung mit ÖFK-Lfd-Nr. 183369 (0,03 ha) im Norden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (B62.5) im Norden leicht überlagert - 50% Dichtezentrum Rotmilan und Schwarzmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Aufgrund der guten Eignung des Dichtezentrums für Rotmilan und Schwarzmilan ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, die Ausweisung nicht weiter zu verfolgen; sollte die Ausweisung des VRW (SUP) dennoch weiterverfolgt werden, werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft u.a. Waldböden und weist eine hohe Diversität der natürlichen Böden von Braunerden, Pseudogleye, Hang- und Quellengleye bis Anmoore und Moore mit extrem hohem Säurepuffer- und hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald sowie hohem Wasserspeichervermögen bei mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden auf.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

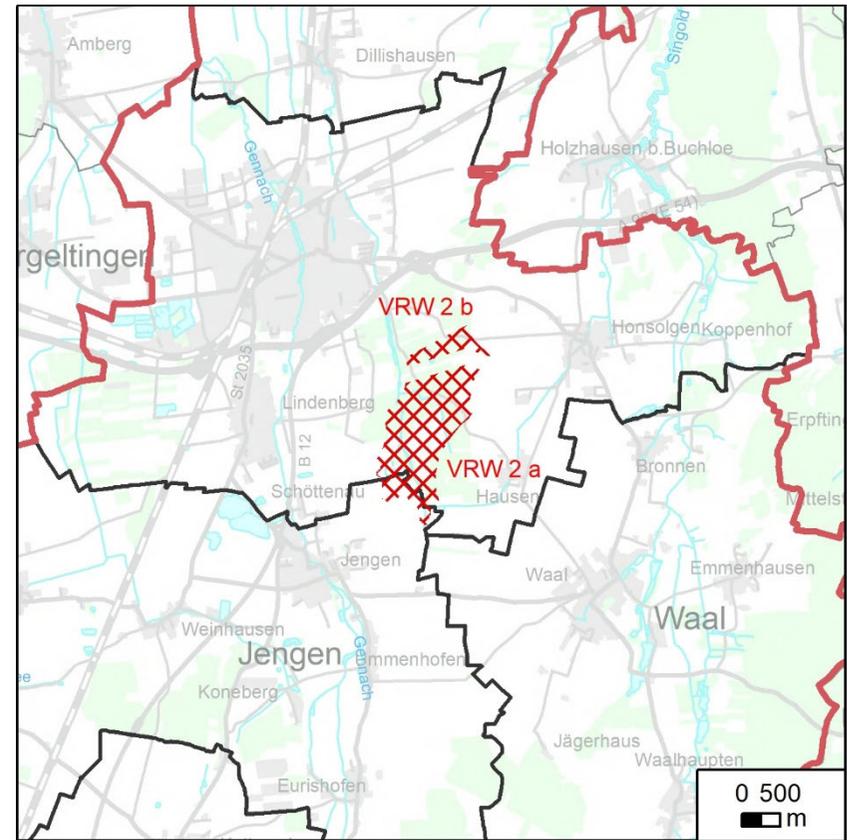
| | |
|--|---|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. |
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ (2) - Im Osten leichte Überlagerung mit dem Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung. |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 2 (SUP)



VRW Nr. 2 a, VRW Nr. 2 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Buchloe, Jengen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südöstlich der Stadt Buchloe und westlich sowie nordwestlich des Stadtteils Hausen der Stadt Buchloe, nördlich Jengen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 202 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 624 – 636 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,5 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesautobahn A 96, die Bundesstraße B 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 2 (SUP) befindet sich im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

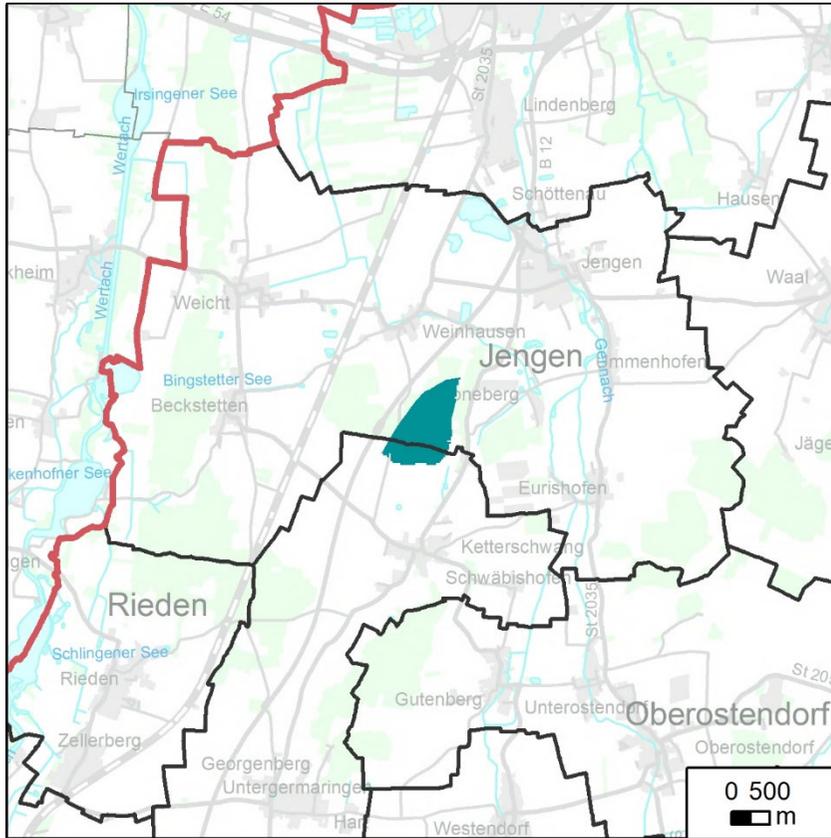
- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) quert das VRW (SUP)

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Schanzgraben‘ und begleitende Feuchtfelder nordöstlich Jengen“ (7930-0075-001, 7930-0075-002, 7930-0075-003, 7930-0075-004, 7930-0075-005, 7930-0075-006) im Süden und „Streuwiese in der ‚Oberlohe‘“ (7930-0076-001) im Norden - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1009371 (2,29 ha) im Süd-Westen <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% Dichtezentrum Rotmilan und Schwarzmilan, im Norden angrenzend an 25% Dichtezentrum Rotmilan - Lachmöwen-Kolonie [REDACTED] <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachgelagerten Verfahren werden ggf. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Für die betroffenen Koloniebrüter werden entsprechende Pufferbereiche zu berücksichtigen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Pseudogleye und Gleye. Moore sind kleinräumig vorhanden. An den westlichen und östlichen Randbereichen sind Braunerden aus Löss landwirtschaftlich genutzt mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. Die betroffenen Waldböden haben insgesamt mittlere Bedeutung bzgl. ihrer natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

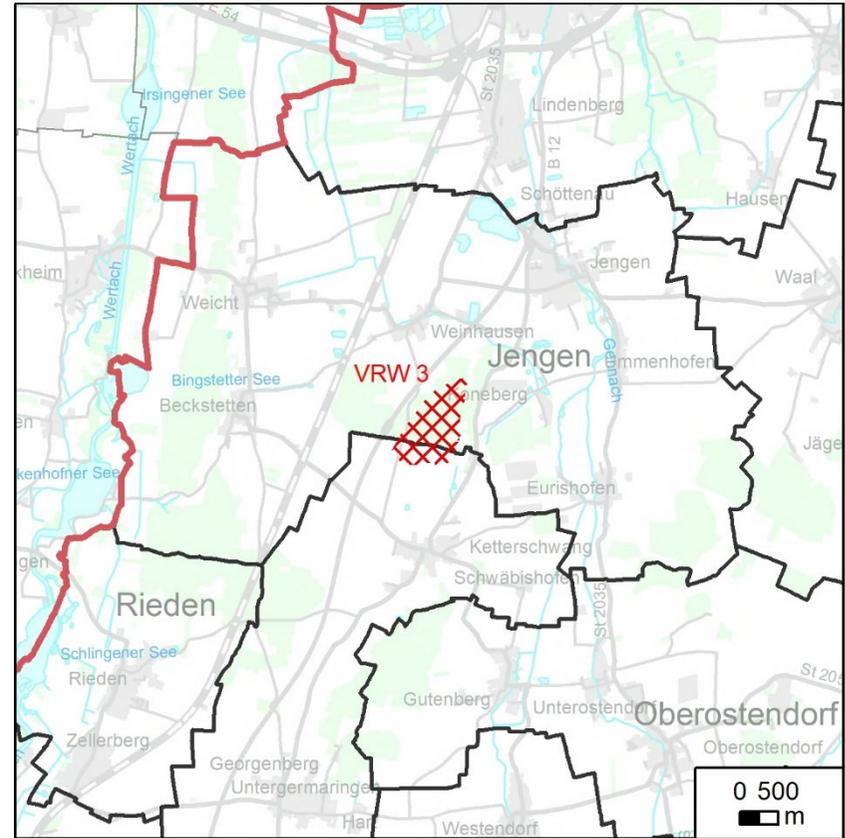
| | |
|--|---|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Der Flurabstand beträgt ca. 5 bis 8 m. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. |
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 3 (SUP)



VRW Nr. 3 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Jengen, Germaringen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südwestlich der Gemeinde Jengen, nördlich des Ortsteils Ketterschwang an der nördlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Germaringen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 71 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 632 – 636 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraße OAL 15, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 3 (SUP) befindet sich im Grundwasserkörper 1_G040, welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung im Grundwasser aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 80a |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

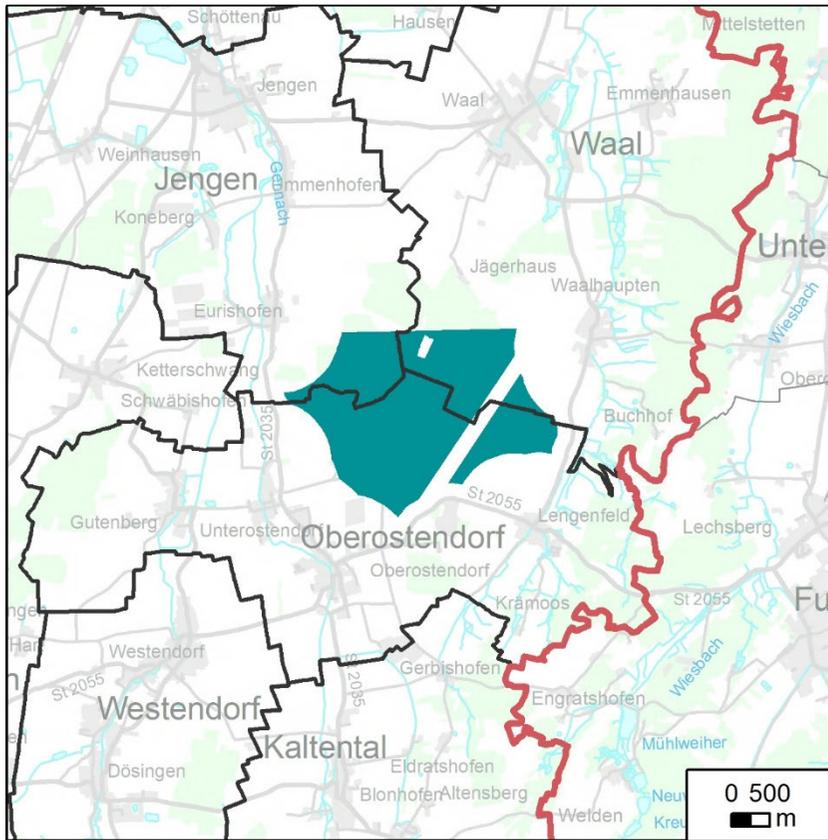
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldvogelkulisse „Nordwestlich Ketterschwang“ (803050010001) im Süd-Westen <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% Dichtezentrum Rotmilan und Schwarzmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Daus naturschutzfachlicher Sicht ist zu empfehlen, die Offenlandfläche im Süd-Westen (Feldvogelkulisse) herauszunehmen und für das Gebiet in nachfolgenden Verfahren Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen. Aufgrund der guten Eignung des Dichtezentrums für Rotmilan und Schwarzmilan ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, das VRW nicht weiter zu verfolgen.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Gleybraunerden und Braunerden unter forst- und landwirtschaftlich genutzten Standorten mit jeweils hohem bis sehr hohem Wasserretentionsvermögen und Schwermetallrückhaltevermögen, bei mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

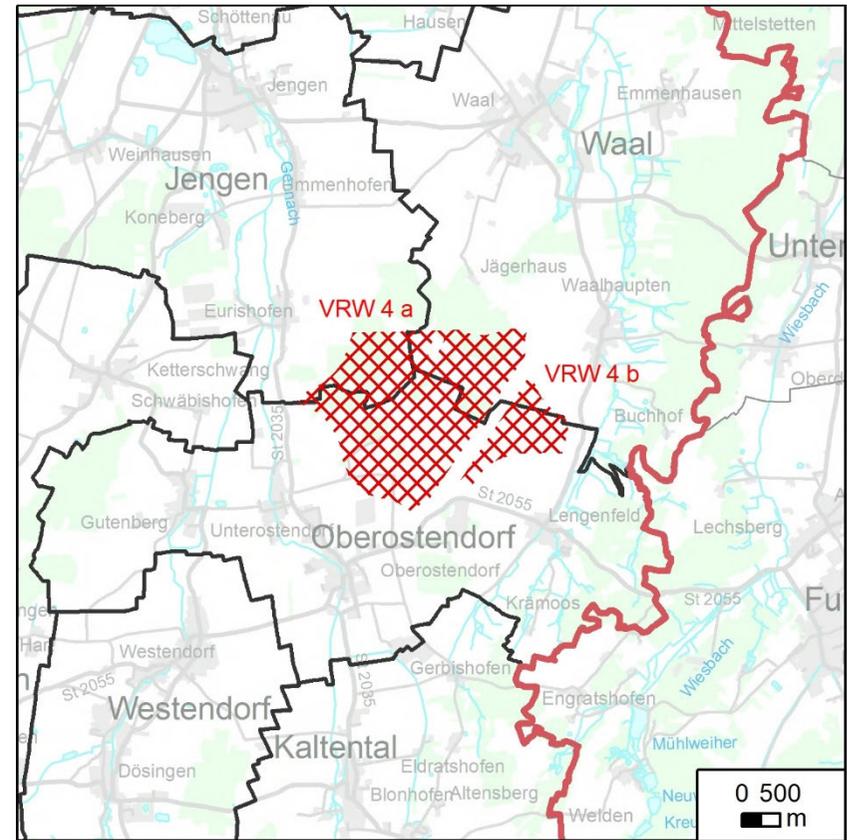
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das Gebiet überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung 80a (Buchloer-Neugablonzer Schotterflur), welches der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Buchloe und der Ortschaft Wiedergeltingen dient. Das aktuelle Wasserschutzgebiet von Buchloe muss überprüft werden; große Flächen des VRW Nr. 3 (SUP) werden wahrscheinlich zukünftig zu einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) werden.</p> <p>Der Flurabstand ist sehr gering (ca. 1,5 m bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen), die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und die Grundwasserfließgeschwindigkeiten sind sehr hoch (> 5 m/d).</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen mit Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand und Minimierung wassergefährdender Stoffe) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befindet sich das Bodendenkmal D-7-8030-0006 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 4 (SUP)



VRW Nr. 4 a, VRW Nr. 4 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Jengen, Waal, Oberostendorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Östlich von Eurishofen (Gemeinde Jengen), westlich von Waalhaupten (Gemeinde Waal) sowie nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Oberostendorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | Vollständige Überlagerung der bestehenden VRW Nr. 1a und Nr. 1b gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 3, Genehmigung vom 20.11.2014 geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 514 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 649 – 674 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 17, die Staatsstraßen St 2035 und St 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 4 (SUP) befindet sich teilweise (nordöstlicher Teil) im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das Gebiet ist durch 3 WKA bereits visuell vorgeprägt. Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 82 |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

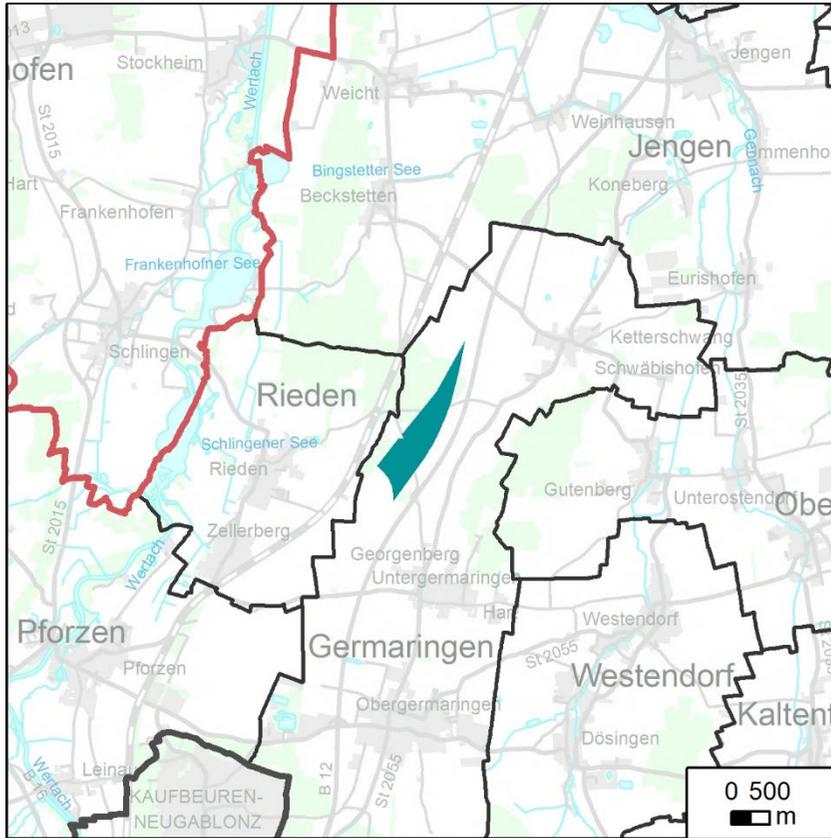
- VRW (SUP) durch 3 WKA bereits visuell vorgeprägt
- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) quert das VRW (SUP)

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten in künftiger Feldvogelkulisse - Biotopflächen: „Hecke um Abbaugrube am ‚Hartwald‘“ (8030-0085-001) im Norden, „Eschenwäldchen südwestlich von Waalhaupten“ (8030-0086-001) im Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (A137) im Osten; Umrandung von ABSP Kulisse III (A123) im Norden - Im Osten leichte Überlagerung mit 50% Dichtezentrum Schwarzmilan - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Brutrevier (C) [REDACTED] im Nord-Osten, regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Der östliche Teilbereich (Feldvogelkulisse) sollte aus dem VRW (SUP) herausgenommen werden.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Das Gebiet betrifft Braunerden aus Löss und Kolluvisole, ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt mit mittlerer bis hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Altablagerungen 1601 Gemarkung Waal, 255 Gemarkung Waalhaupten und 84 Gemarkung Unterostendorf wurden alllastentechnisch untersucht und aus dem Altlastenkataster entlassen. Sollten hier Aushubmaßnahmen veranlasst sein, so wäre das Sachgebiet Abfallrecht im LRA OAL zu beteiligen.</p> |

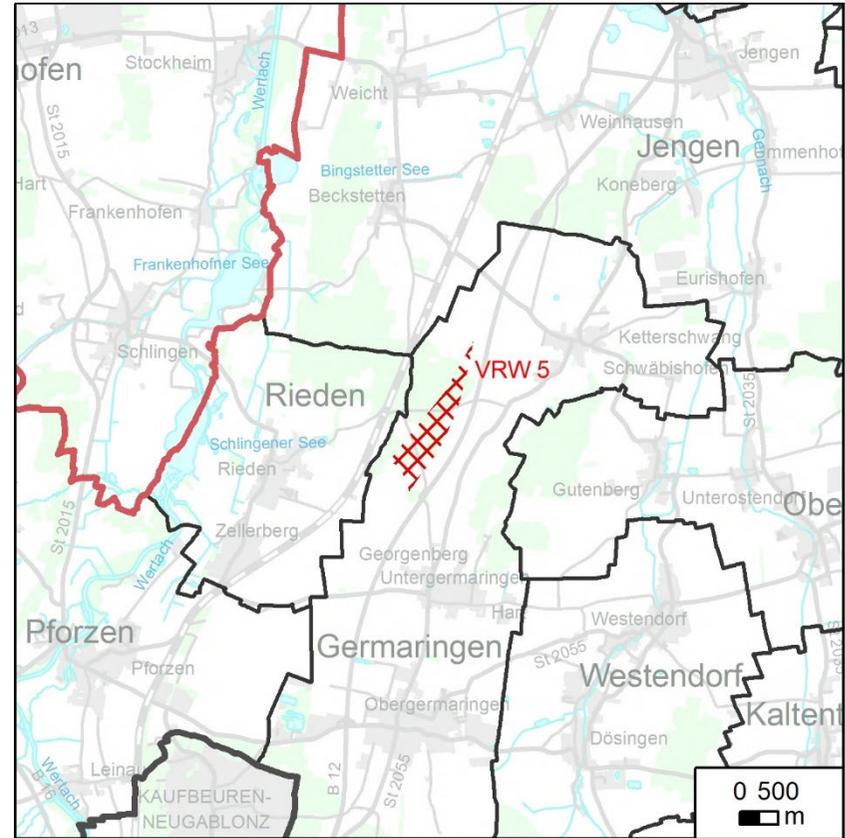
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Der westliche Teil des VRW Nr. 4 (SUP) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung 82 (Waal-Oberostendorf).</p> <p>Der Flurabstand beträgt bei höchstens zu erwartenden Grundwasserständen ca. 6 bis 8 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine Gefährdung dieses Grundwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren im Überschneidungsbereich (beispielsweise Tiefenbegrenzung der Gründung über dem höchsten Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - VRW (SUP) durch 3 WKA bereits visuell vorgeprägt - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 6 (SUP)



VRW Nr. 5 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Germaringen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nördlich des Ortsteils Untergermaringen der Gemeinde Germaringen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 60 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 643 – 653 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraßen OAL 14 und OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 5 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Landwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW 6 (SUP) befindet sich im Grundwasserkörper (1_G040), welcher sich im schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung im Grundwasser. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 80a |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

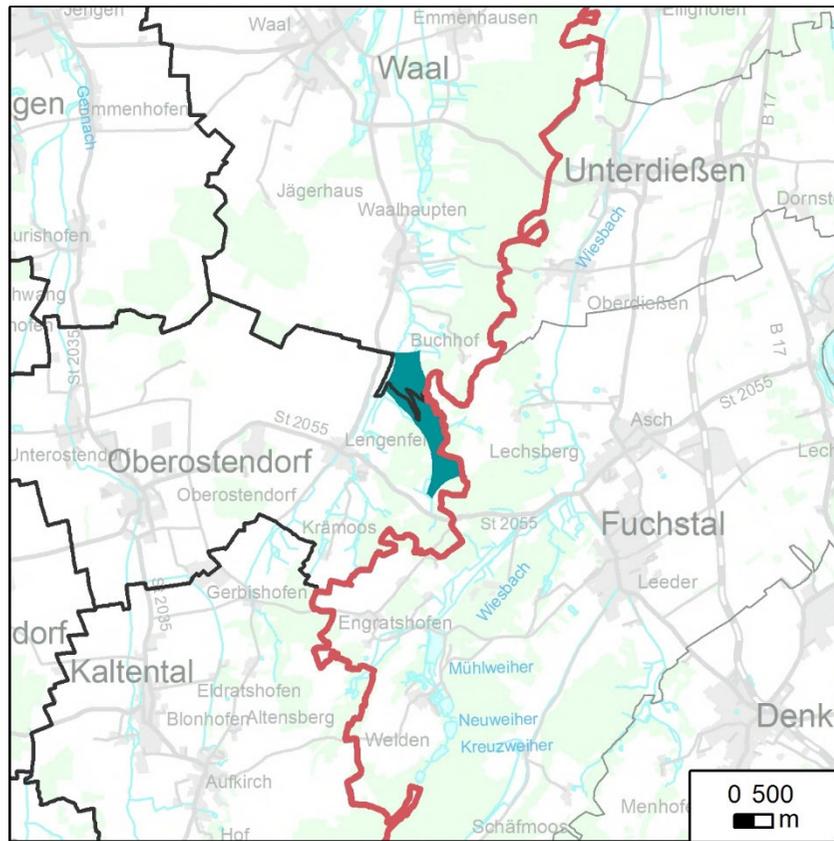
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 87447 (1,22 ha), 87455 (0,59 ha) im Süden, dort auch leichte Überlagerung mit 87454 (0,56 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% Dichtezentrum Rotmilan und Schwarzmilan, im Westen angrenzend an 25% Dichtezentrum Rotmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerer Bonität. Es handelt sich um Braunerden und Parabraunerden mit hohem bis sehr hohem Wasserretentionsvermögen</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

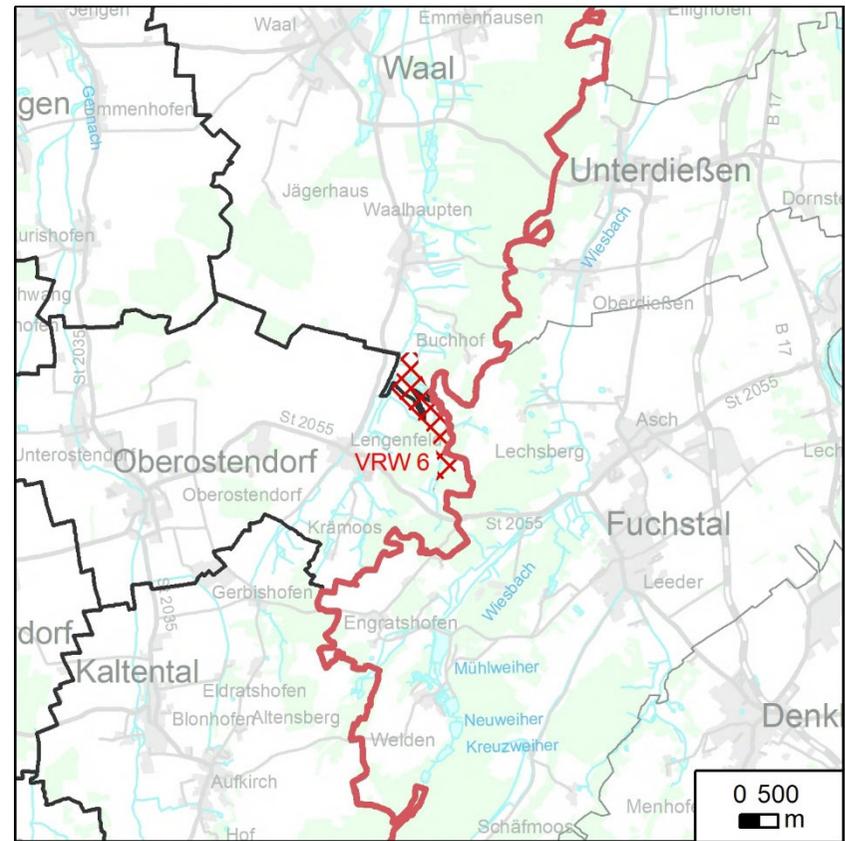
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das VRW Nr. 6 (SUP) überschneidet sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung 80a (Buchloer-Neugablonzer Schotterflur), welches der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Buchloe und der Ortschaft Wiedergeltingen dient. Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) liegt bei ca. 5 bis 7 m, die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist sehr gering und die Grundwasserfließgeschwindigkeiten sind sehr hoch (> 5 m/d).</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasser-vorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (beispielsweise Tiefenbegrenzung über höchstem zu erwartendem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D)</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 7 (SUP)



VRW Nr. 6 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Waal, Oberostendorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordöstlich und östlich des Ortsteils Lengenfeld der Gemeinde Oberostendorf, südlich des Ortsteils Buchhof der Gemeinde Waal |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 66 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 655 – 709 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,9 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 17, die Staatsstraße St 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 9 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen, 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage überwiegend innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 7 (SUP) befindet sich im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild (Überlagerung von max. 15 m) |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

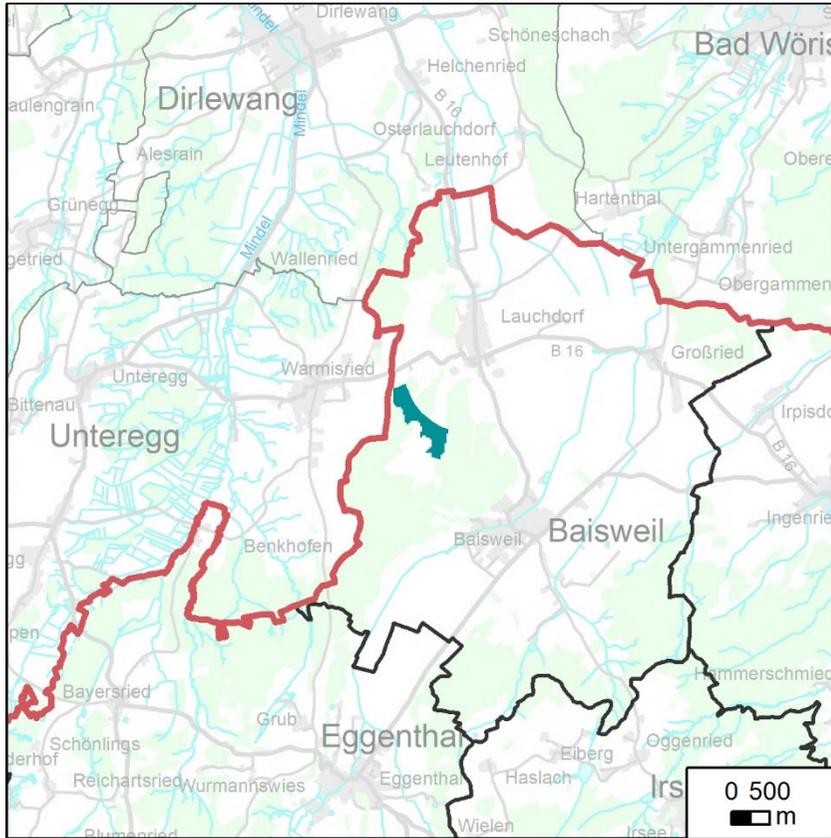
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Hafnerbach nordöstl. Lengenfeld“ (8030-0135-001) im Süden sowie „Hafnerbach nordöstl. Lengenfeld“ (8030-0135-002), „Streuwiesenreste nordöstlich von Lengenfeld“ (8030-0137-001, 8030-0137-002) und „Bruchwaldkomplex am ‚Hafnerbach‘“ (8030-0138-001) im Norden - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 170222 (0,06 ha) im Nord-Westen, leichte Überlagerung mit 1000589 (0,05 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - VNP Wald: Biotopbäume (3,13 ha + 0,15 ha) und Totholz (3,13 ha + 0,15 ha) im Süden, dort auch leichte Überlagerung mit Biotopbäumen (2,11 ha) und Totholz (2,11 ha); Biotopbäume (6,55 ha + 0,64 ha+ 1,24 ha) und Totholz (6,55 ha + 0,64 ha + 1,24 ha) im Zentrum - 50% Dichtezentrum Schwarzmilan, im Nord-Osten teilweise 50% Dichtezentrum Rotmilan - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Brutrevier (C) [REDACTED] im Nord-Osten, regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Aufgrund der guten Eignung des Dichtezentrums für Rotmilan und Schwarzmilan ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, die Ausweisung nicht weiter zu verfolgen.</p> |
|---|--|

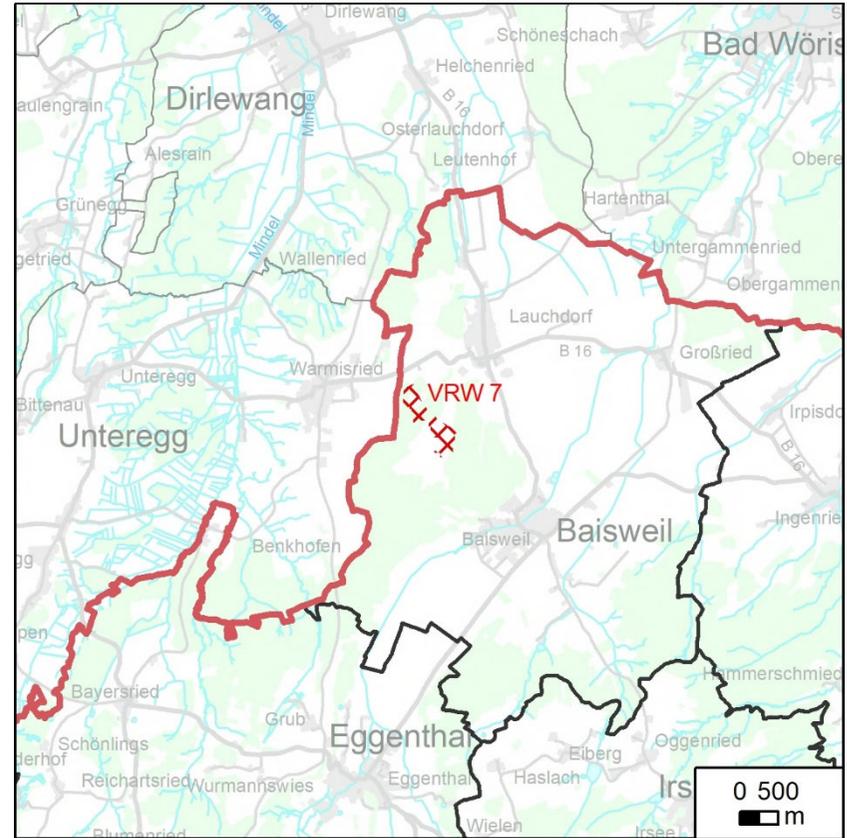
| | |
|--|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und Grundwasserböden wie Gleye, Hanggleye mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen sowie landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit.</p> <p>Kleinräumig sind Moore über Ton betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ (2) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 8 (SUP)



VRW Nr. 7 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Baisweil |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südwestlich des Ortsteils Lauchdorf und nordwestlich der Ortslage Baisweil |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 23 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 698 – 719 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,8 – 6,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 8 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

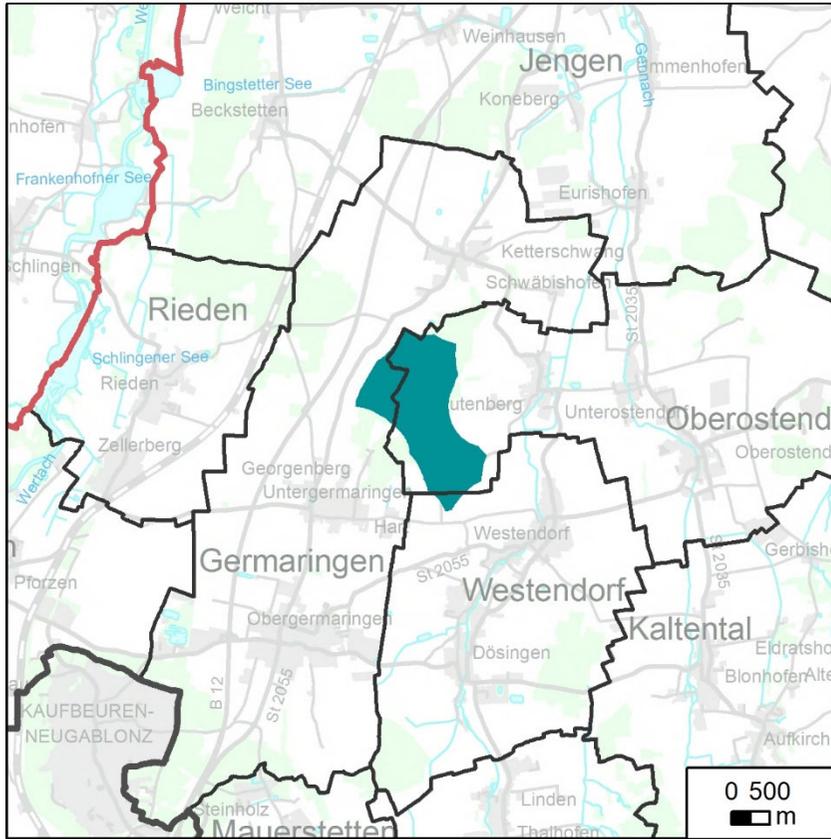
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Altgrasstreifen südlich Lauchdorf“ (8029-0086-002) im Süd-Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - VNP Wald: im Süden marginale Überlagerung mit Biotopbäumen (0,13 ha) - 50% Dichtezentrum Rotmilan - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre zu erwägen, die Fläche im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich genutzte Braunerden, gering verbreitet Kolluviole mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen. Die natürlichen Bodenfunktionen insgesamt sind mit „mittlerem“ Funktionserfüllungsgrad zu bewerten.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Der Flurabstand beträgt ca. zwischen 15 m (Taleinschnitt) und 30 m (Hochfläche). Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

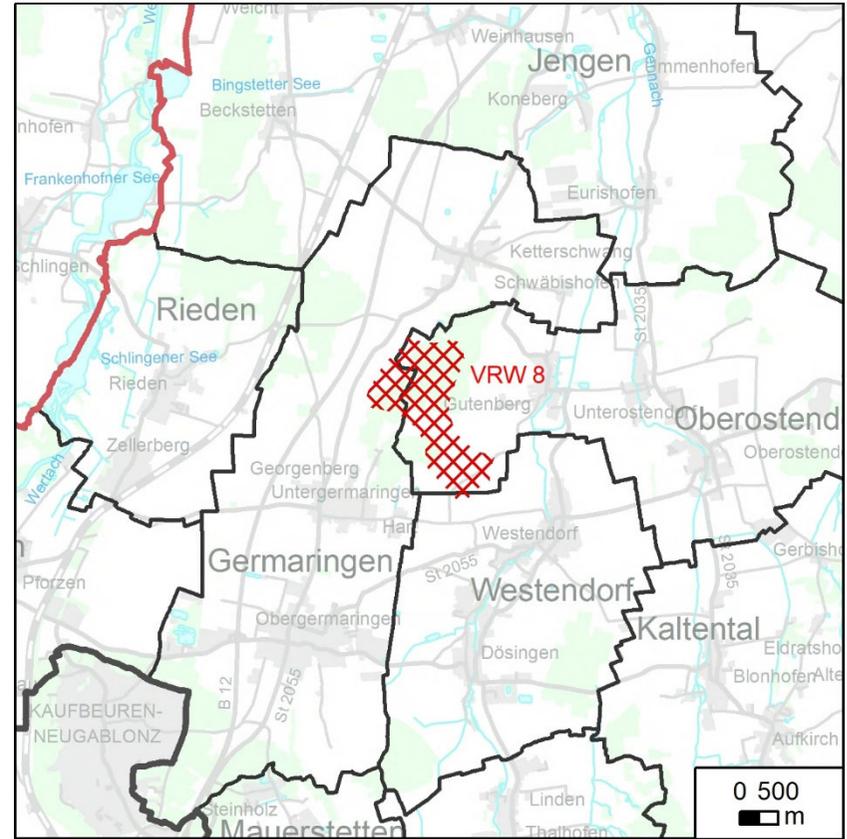
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (D) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ (5) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befindet sich das Bodendenkmal D-7-8029-0061 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 9 (SUP)



VRW Nr. 8 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Germaringen, Oberostendorf, Westendorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordwestlich der Ortslage Westendorf, nordöstlich des Gemeindeteils Untergermaringen der Gemeinde Germaringen bzw. westlich des Ortsteils Gutenberg der Gemeinde Oberostendorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 199 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 648 – 710 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,9 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraßen OAL 15 und OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 9 (SUP) befindet sich teilweise (nordwestlicher Teil) im Grundwasserkörper 1_G040, welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung im Grundwasser aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

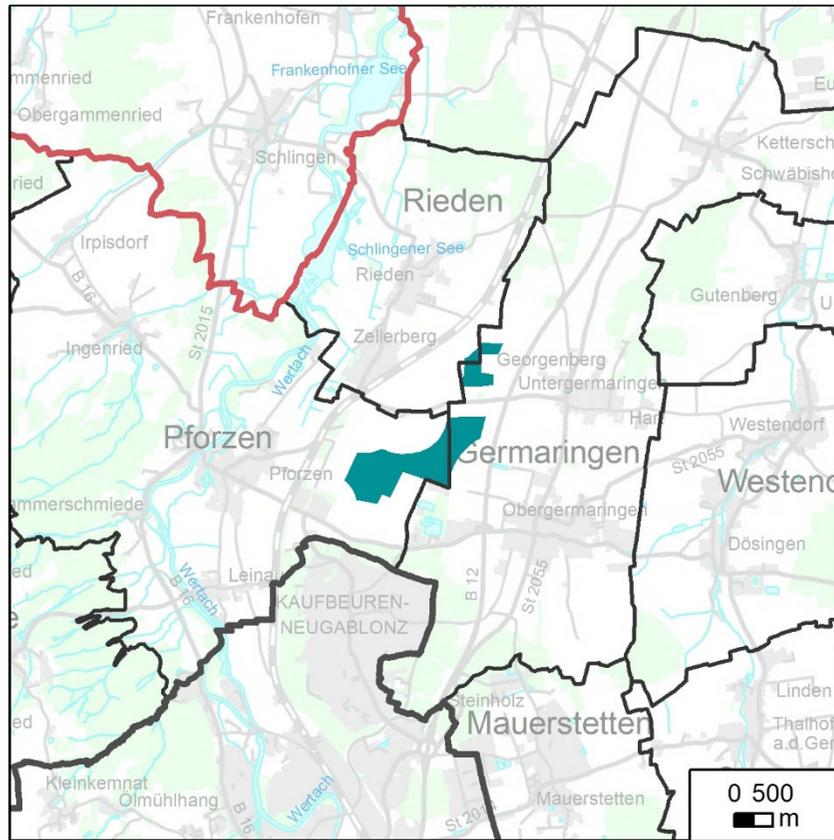
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldvogelkulisse „Westendorf-Nordwest“ (803050020001) im Süd-Osten - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 159988 (0,04 ha) und 138804 (0,07 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise 50% Dichtezentrum Rotmilan und Schwarzmilan - Kollisionsgefährdete Arten: Rotmilan-Revier (B) [REDACTED] südwestlich des VRW (SUP) - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Die Fläche in der Feldvogelkulisse ist herauszunehmen; in nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Aufgrund der guten Eignung des Dichtezentrums für Rotmilan und Schwarzmilan ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, die Ausweisung nicht weiter zu verfolgen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden mit generell hohem Erfüllungsgrad für die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftlich genutzte Lössböden mit hohem Wasserretentionsvermögen und überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

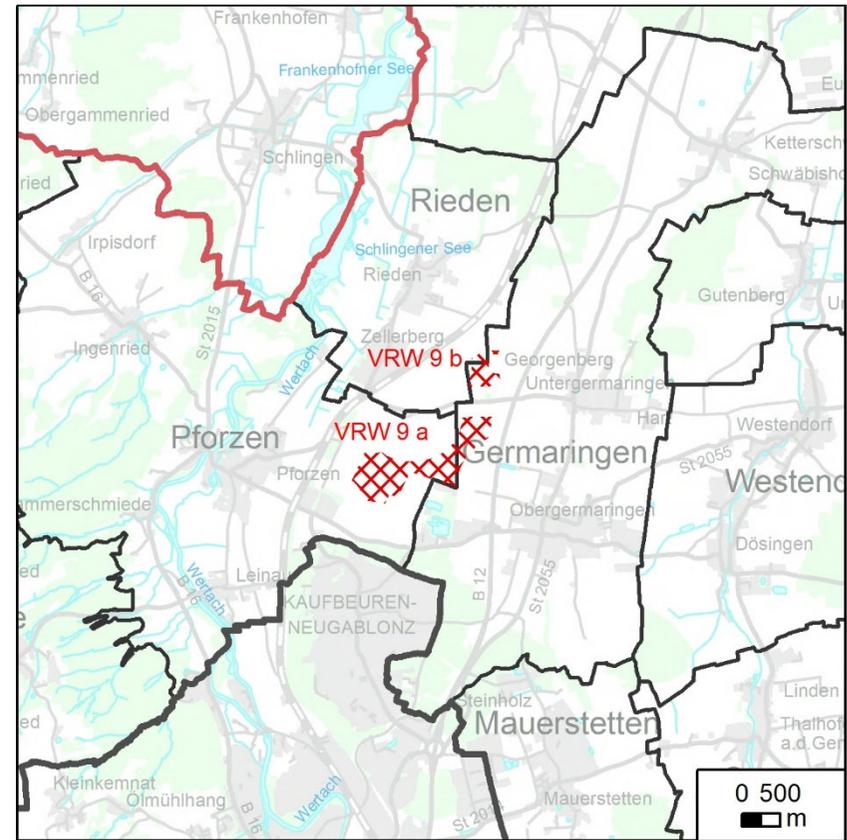
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Westen im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8029-0083 „Erdwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-8-8030-0029 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 10 (SUP)



VRW Nr. 9 a, VRW Nr. 9 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Rieden, Germaringen, Pforzen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordwestlich der Ortslage Obergermaringen, östlich von Pforzen, südöstlich von Rieden |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 105 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 656 – 676 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraßen OAL 6, OAL 14 und OAL 15 sowie Feldwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Landwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 10 (SUP) befindet sich im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nördlicher Teil innerhalb des Vorranggebiets für die Wasserversorgung Nr. WVR 81, südlicher Teil Überschneidung mit Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung Nr. WVB 94 und innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze 21 KS |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

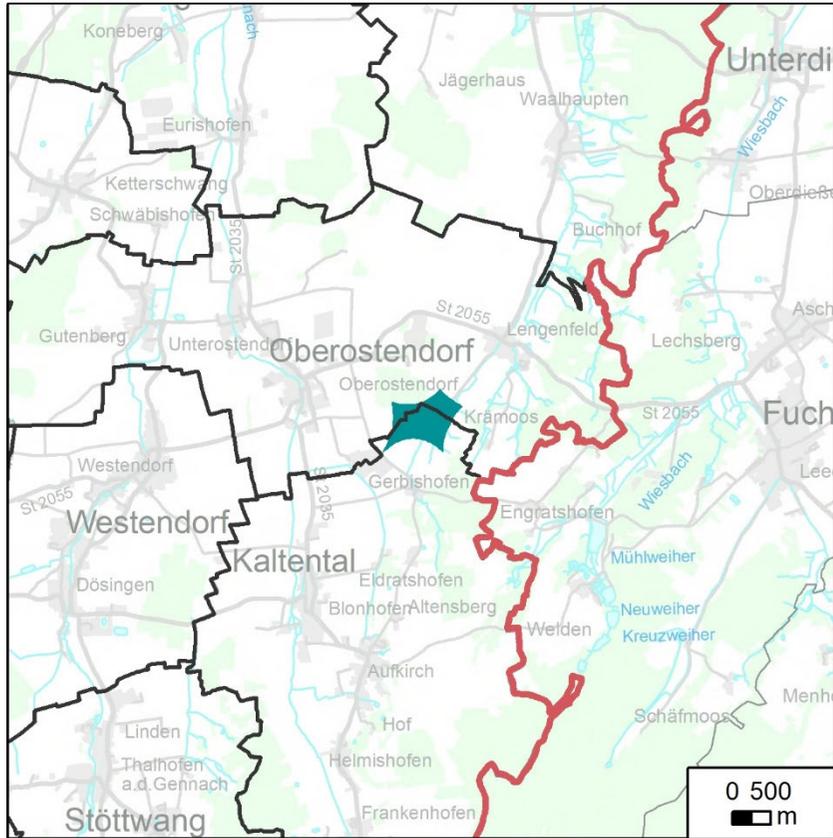
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldvogelkulisse „Zellerberg Ost“ (802950010001) großflächig überlagert <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süd-Osten in 200 m Entfernung ABSP Kulisse IV (B149.1) - 50% Dichtezentrum Rotmilan, im Norden teilweise 50% Dichtezentrum Schwarzmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Der Teilbereich innerhalb der Feldvogelkulisse sollte herausgenommen werden. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Braunerden und Parabraunerden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit. Die Gesamtbewertung aller natürlichen Bodenfunktionen ist als „mittel“ einzustufen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

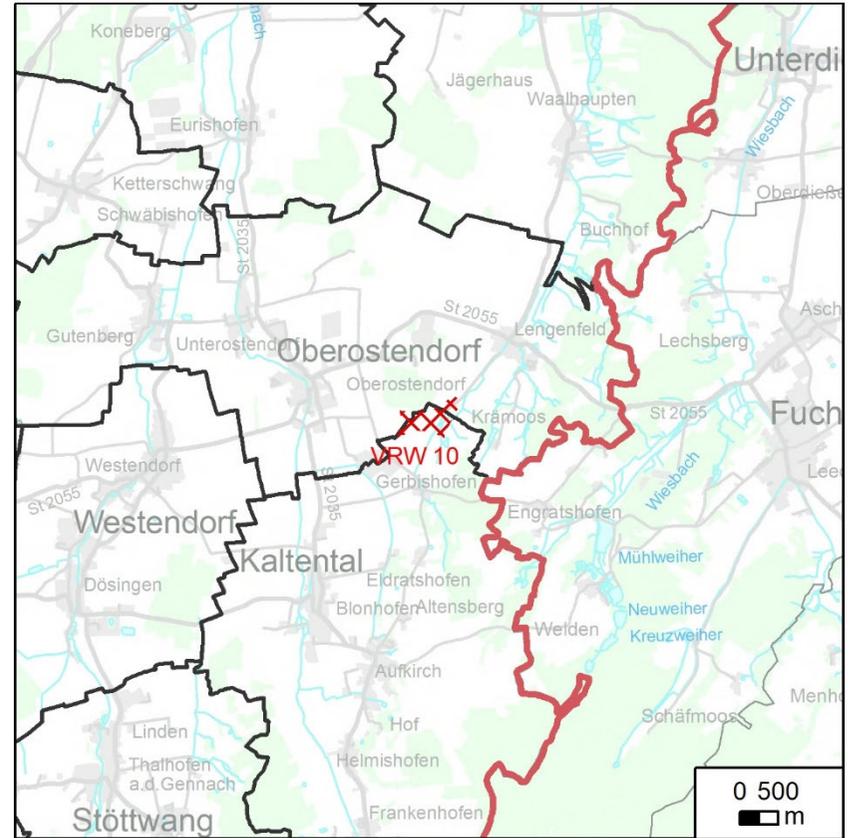
| | |
|--|---|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Der nördliche Teil des VRW Nr. 10 (SUP) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung 81 (Buchloer-Neugablonzer Schotterflur, Südwest), der südliche Teil des VRW Nr. 10 (SUP) überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung 94 (Zellerberg). Dieses Vorrang- und Vorbehaltsgebiet dient der Sicherung eines ehemals genutzten Trinkwasservorkommens durch die Ortschaften Rieden bei Kaufbeuren und Zellerberg, welches aufgrund der langfristig sinkenden Grundwasserstände in Zukunft wieder reaktiviert werden könnte.</p> <p>Der Flurabstand im Bereich des VRW Nr. 10 (SUP) beträgt bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen ca. zwischen 8 m (Norden) und 15 m (Süden), die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist gering bis sehr gering, die Grundwasserfließgeschwindigkeiten sind sehr hoch (> 5 m/d).</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (beispielsweise Tiefenbegrenzung der Gründung über höchstem zu erwartendem Grundwasserstand, Vermeidung bzw. Minimierung wasser-gefährdender Stoffe) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D)</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befindet sich das Bodendenkmal D-7-8029-0087 „Erd- / Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 11 (SUP)



VRW Nr. 10 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Oberostendorf, Kaltental |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordöstlich des Ortsteils Gerbishofen (Gemeinde Kaltental), südwestlich des Ortsteils Lengenfeld (Gemeinde Oberostendorf) |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 46 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 672 – 687 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraßen St 2035 und St 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 10 km bis zum Umspannwerk Buchloe |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen, 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 11 (SUP) befindet sich teilweise (östlicher Teil) im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

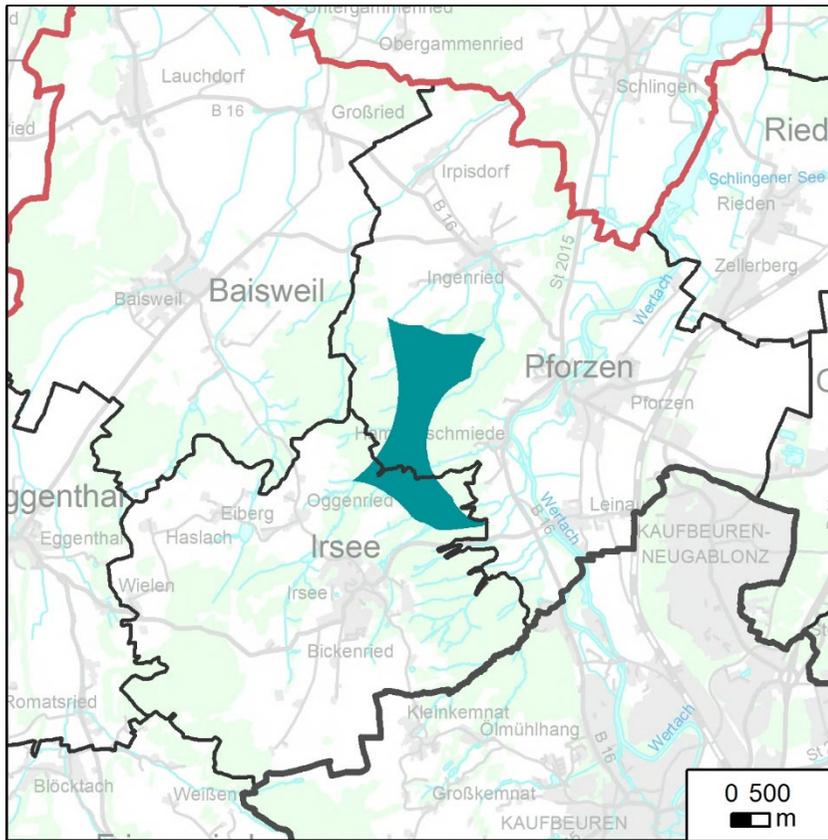
- Biotopflächen: „Grabenbegleitende Gehölze nördlich Gerbshofen“ (8030-0093-001) und „Gehölzstrukturen zwischen Lengenfeld und Gerbshofen“ (8030-0128-008) im Osten, dort außerdem leichte Überlagerung mit „Gehölzstrukturen zwischen Lengenfeld und Gerbshofen“ (8030-0128-004, 8030-0128-009)
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 173268 (0,01 ha) im Norden, dort auch marginale Überlagerung mit 173264 (0,08 ha)

| | |
|--|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Braunerden, Kolluvisole und grundwasserbeeinflusste Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung mit mittlerer bis hoher Bedeutung bzgl. ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Der minimale Flurabstand liegt bei ca. 15 bis 20 m. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie C) - Teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ (2) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8030-0037 „Siedlung der Bronze-, Urnenfelder- und Hallsteinzeit [...]“, D-8-8030-0027 „Viereckschanze der Spätlatènezeit“ und D-8-8030-0035 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

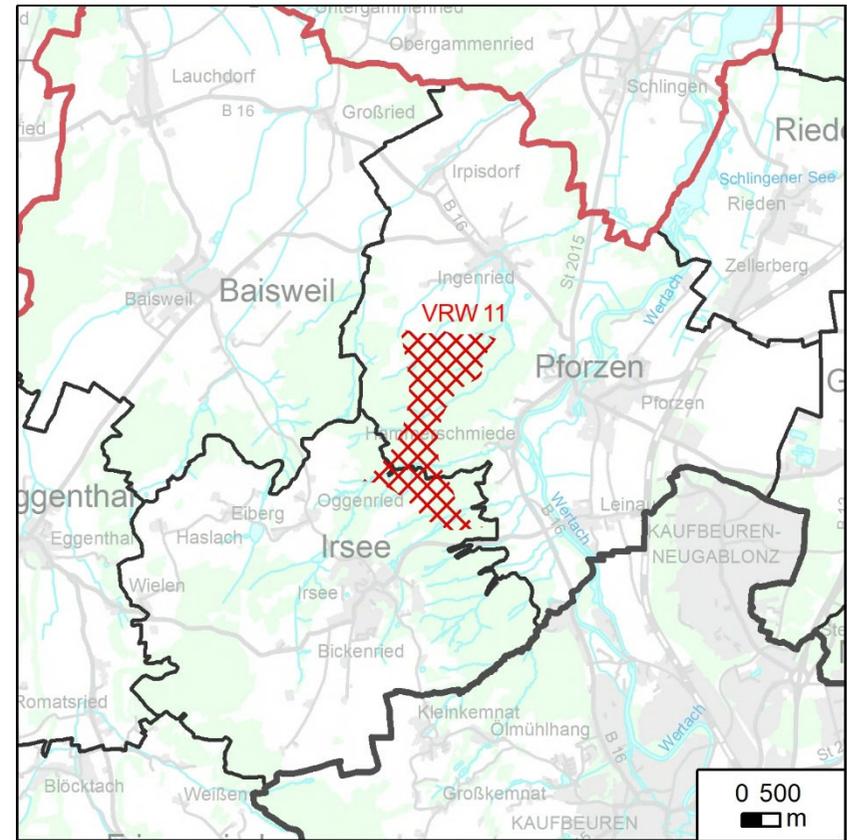
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 12 (SUP)



VRW Nr. 11 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Pforzen, Irsee |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | westlich sowie südwestlich der Ortslage Pforzen und nordöstlich der Ortslage Irsee |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 207 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 668 – 718 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße OAL 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW Nr. 12 (SUP) befindet sich teilweise (nördlicher Teil) im Grundwasserkörper (1_G040), welcher einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitratbelastung aufweist. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze 215 TO |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Erholungswald, Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

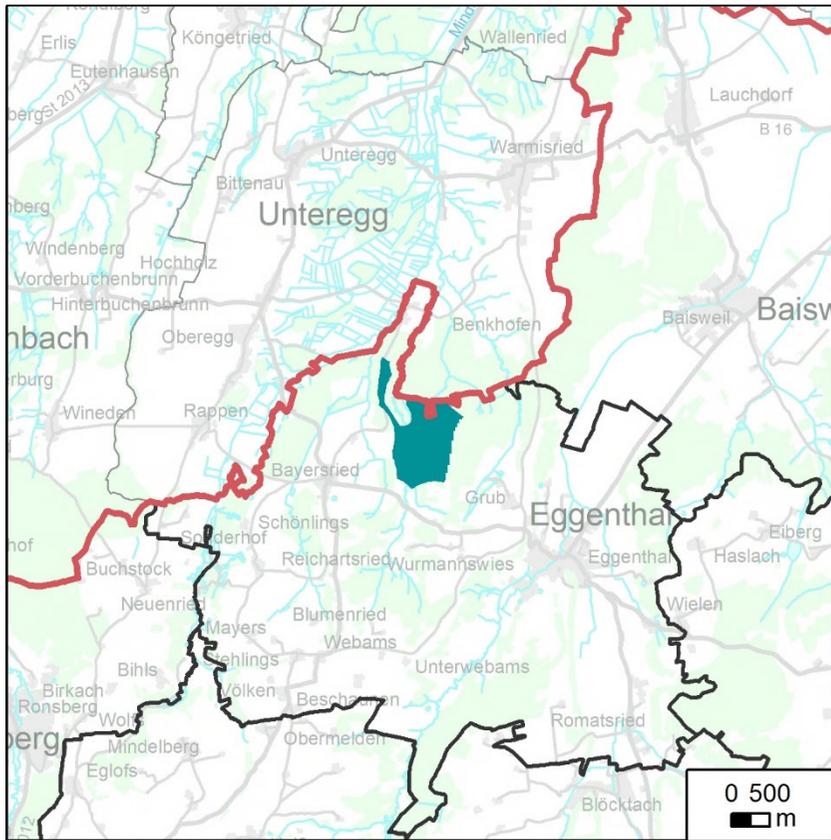
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) quert das VRW (SUP)

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Naßwiesenkomplexe und Bachgehölze am Irseer Bach und Riedgraben“ (8029-0112-003, 8029-0112-004) im Süden - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 39352 (0,86 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (A95, A115) im Zentrum, im Osten in 500 m Entfernung ABSP Kulisse IV (B113.1) - 50% Dichtezentrum Rotmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Die Flächen der ABSP Kulisse III sind aus Maßstabsgründen in der Karte nicht darstellbar. In nachfolgenden Verfahren werden ggf. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden, überwiegend Pseudogleye mit hohem Wasserretentionsvermögen und wenige landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

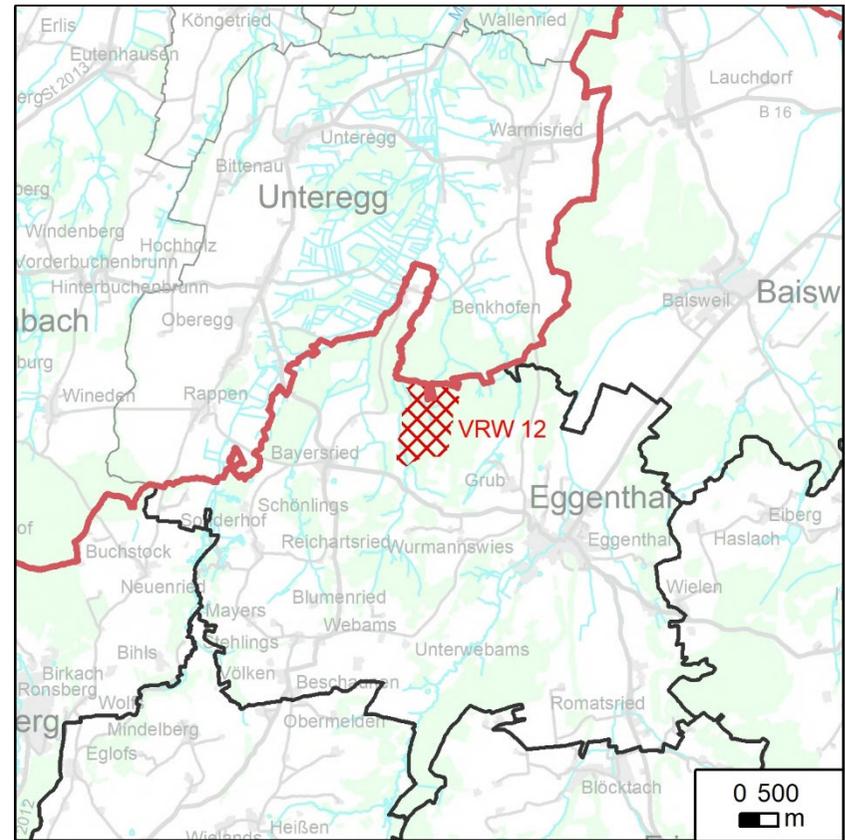
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Wertachtal nördlich und Hanggebiete westlich Kaufbeuren“ (3) - Im Süden teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befindet sich das Bodendenkmal D-7-8029-0093 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 13 (SUP)



VRW Nr. 12 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Eggenthal |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordwestlich der Ortslage Eggenthal |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 84 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 677 – 722 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,3 – 5,8 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 10 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

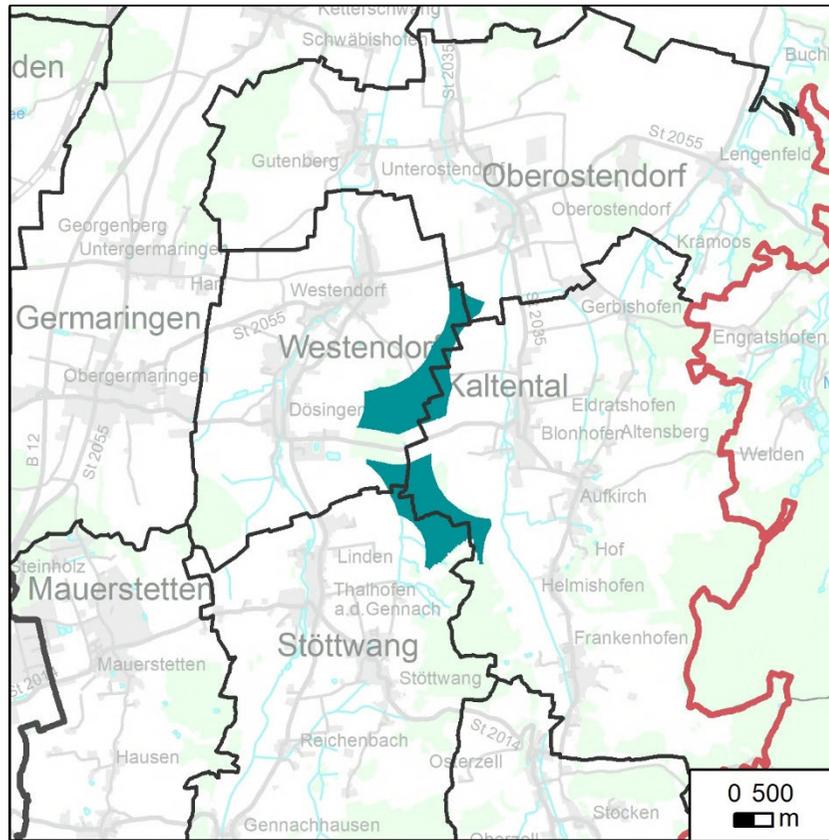
- Fernwanderweg „Crescentia-Pilgerweg“ (2182) quert das VRW (SUP)

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung der Pufferzone des FFH-Gebiets „Obere Mindel“ (8028-373) im Nord-Westen, teilweise Überlagerung - Biotopflächen: „Der Unterschwarzenbach von südlich Wurmanswies bis zur Landkreisgrenze“ (8028-0165-004) im Westen; „Bäche im „Hörtwald“ nordöstlich Bayersried“ (8028-0172-001) und „Feuchtwaldkomplexe im südlichen „Hörtwald““ (8028-0171-0039 im Zentrum; „Feuchtwaldkomplex im südlichen „Hörtwald““ (8028-0170-001, 8028-0171-002) im Süden; „Kleinere Feuchtwälder im „Hörtwald““ (8028-0174-001) im Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (B165.4) im Westen <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Die Realisierung von Windkraftanlagen dürfte sich jedoch aufgrund der Vielzahl an Biotopflächen schwierig gestalten; gemäß Kriterienkatalog wird die Herausnahme des Pufferbereichs des FFH-Gebiets zu erfolgen haben.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerde-Pseudogleye und Gleye mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald, bei landwirtschaftlicher Nutzung mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

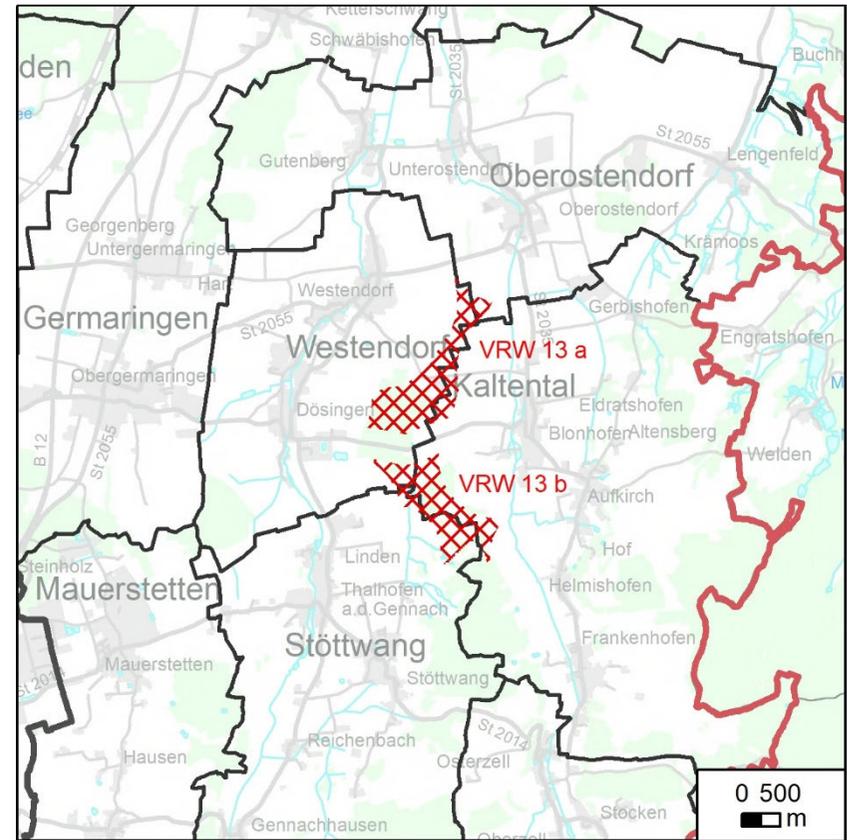
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D und E) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 14 (SUP)



VRW Nr. 13 a, VRW Nr. 13 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Oberostendorf, Westendorf, Kaltental, Stöttwang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südöstlich der Ortslage Westendorf sowie westlich und südwestlich des Ortsteils Blonhofen des Marktes Kalten Tal, nordöstlich Stöttwang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 207 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 677 – 719 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2055, die Kreisstraße OAL 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 7 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 047 Lech-Wertach-Ebenen, 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nördliche Teilfläche: Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze 202 KS |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

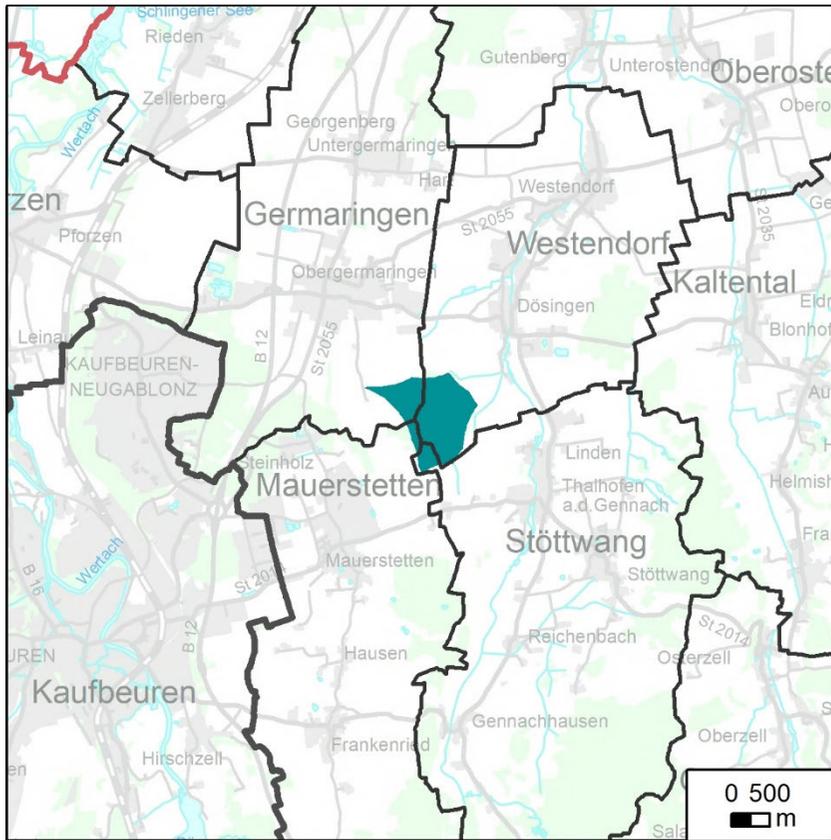
- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) führt 500 m östlich des VRW (SUP) vorbei

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Hecken östlich Linden“ (8030-0111-003, 8030-0111-004) im Osten; „Hecken östlich Linden“ (8030-0097-003, 8030-0097-004, 8030-0097-005, 8030-0097-006) im Westen, dort auch marginale Überlagerung mit „Hecken östlich Linden“ (8030-0097-002); „Kleiner Bach und neuerer Teich in den Haldenwengwiesen“ (8030-0112-001, 8030-0112-002, 8030-0112-003) im Süden - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1002281 (0,90 ha) im Süden, 1002279 (0,33 ha) im Norden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft im nördlichen Teil überwiegend Braunerden, Parabraunerden mit extrem hohem Säurepuffer- und sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald, bei mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden.</p> <p>Im südlichen Teil betrifft die Fläche Braunerden, Grundwasserböden wie Gleye, Hanggleye mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung bei mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit und hohem bis sehr hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) liegt im nördlichsten Bereich des VRW Nr. 14 (SUP) bei ca. 5 m und nimmt tendenziell nach Süden hin zu.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

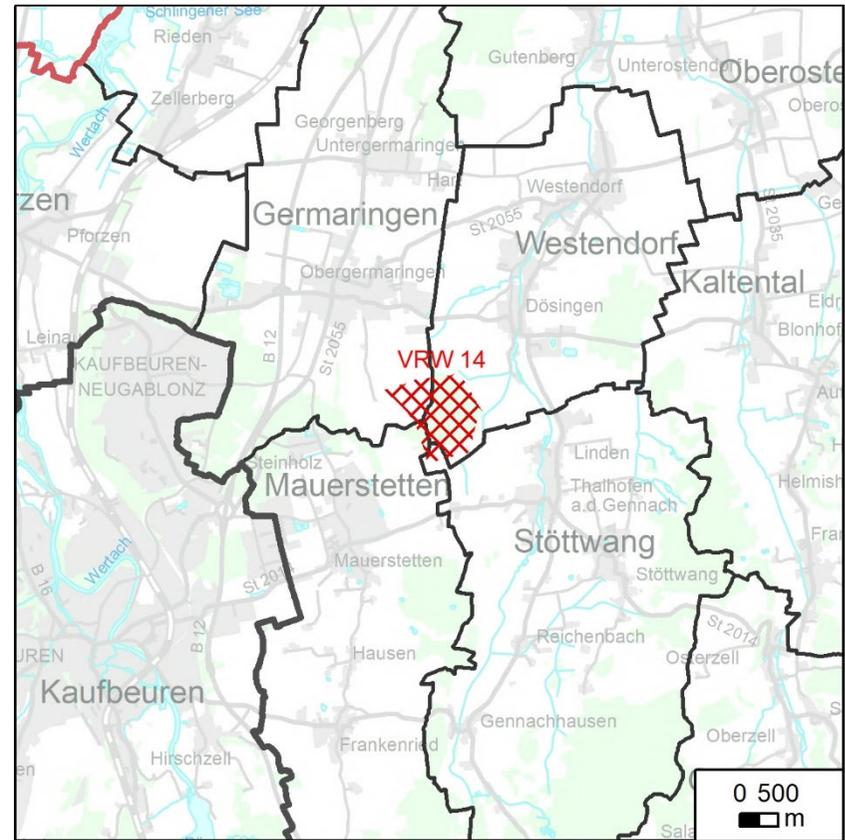
| | |
|--|---|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie C) - Im Süden teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 15 (SUP)



VRW Nr. 14 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Germaringen, Westendorf, Mauerstetten, Stöttwang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordöstlich der Ortslage Mauerstetten, nordwestlich Stöttwang, südwestlich Westendorf, südöstlich Obergermaringen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 99 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 697 – 718 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,3 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2014, die Kreisstraßen OAL 6 und OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Leinau (Gde. Pforzen) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Flurbereinigungshecke in der ‚Einöd‘“ (8030-0109-001) im Süden

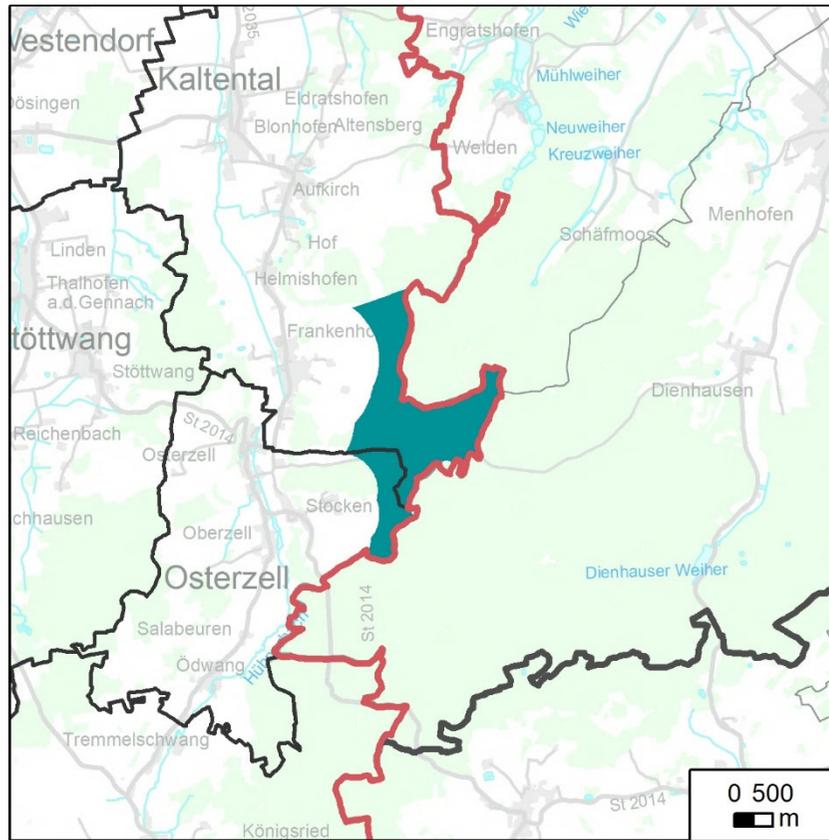
Sonstiges

- VNP Wald: Biotopbäume (13,04 ha) und Totholz (13,04 ha) im Norden
- Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25

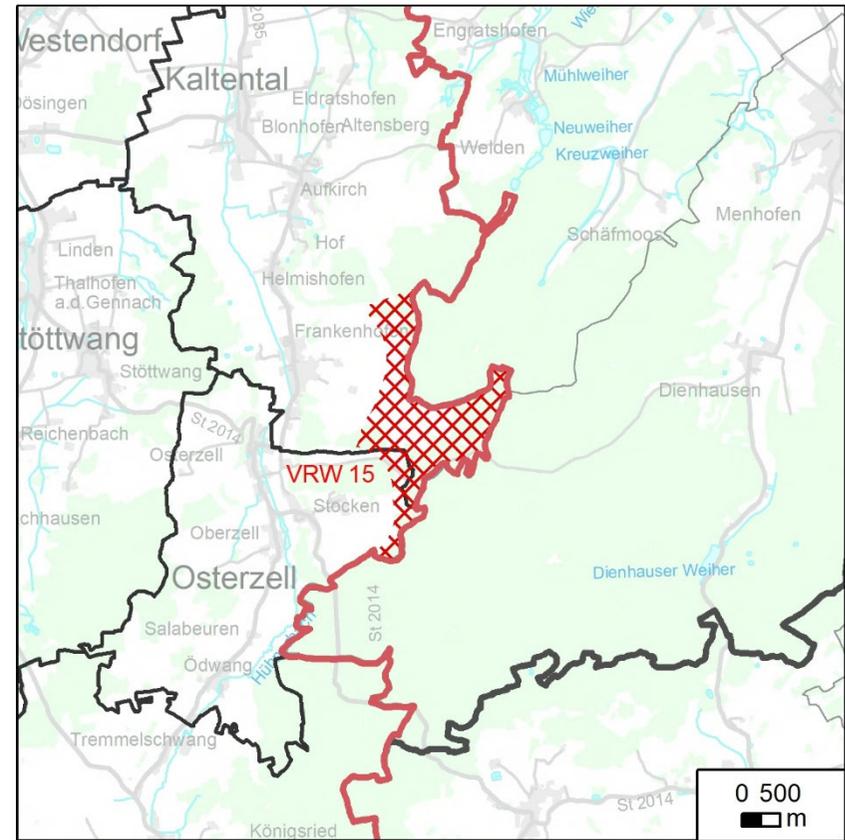
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerden und Pseudogleye mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald und landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 16 (SUP)



VRW Nr. 15 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Kaltental, Osterzell |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich der Ortslage Stocken (Gemeinde Osterzell) sowie des Ortsteils Frankenhofen der Gemeinde Kaltental |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 261 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 725 – 795 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,1 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraßen St 2014 und St 2035, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | |
| Sonstige Besonderheiten: | Das VRW (SUP) ist durch 7 WKA in unmittelbarer Nähe bereits visuell vorgeprägt. |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- 7 WKA in unmittelbarer Nähe

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

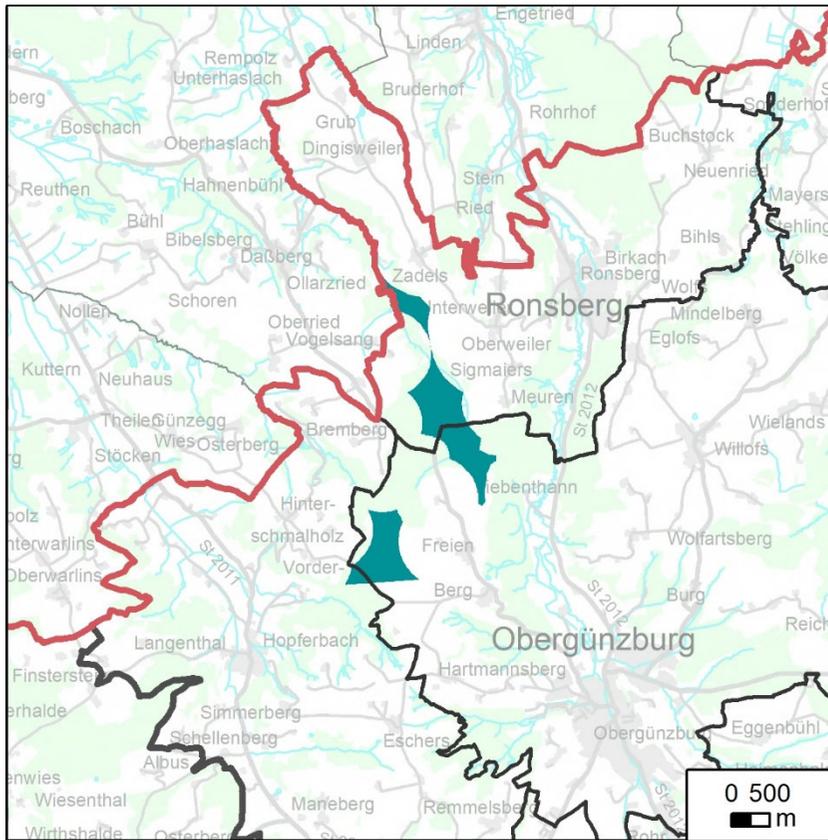
Keine Betroffenheit.

| | |
|--|---|
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Braunerden mit extrem hohem Säurepuffer- und hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald, bei landwirtschaftlicher Bodennutzung besteht ein hohes Wasserspeichervermögen bei mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Das VRW Nr. 16 (SUP) überschneidet sich (etwa zentraler Bereich) mit dem Trinkwassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Schöner Brunnen“ zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech).</p> <p>Der Flurabstand (bei höchstens zu erwartenden Grundwasserständen) liegt in diesem Bereich bei ca. zwei bis drei Zehnermetern.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 16 (SUP) zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz des Trinkwasservorkommens, welches im Brunnen des Wasserzweckverbandes Gennach-Hühnerbach-Gruppe sowie im Brunnen der Gemeinde Denklingen gewonnen wird (Kennzahlen Wasserschutzgebiete 2210813060014 und 22108130600002), beträgt 0 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| <p>Luft, Klima:</p> | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

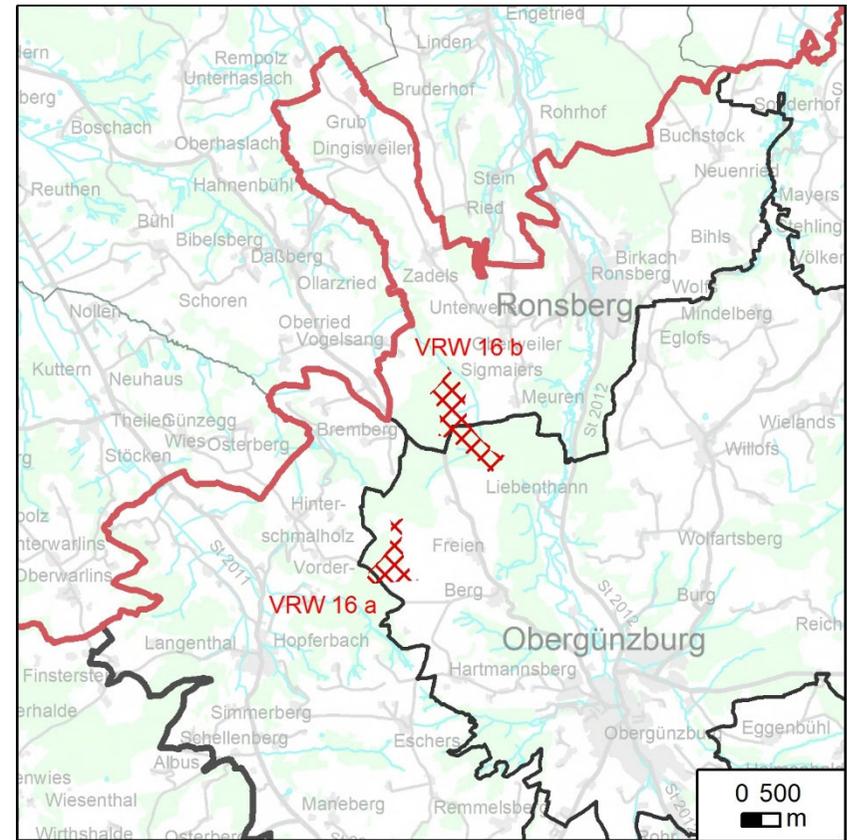
| | |
|--|---|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - 7 WKA in unmittelbarer Nähe - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie C) - Vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“ (2) - Im Westen teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8130-0023 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-8-8130-0063 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 17 (SUP)



VRW Nr. 16 a, VRW Nr. 16 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Ronsberg, Obergünzburg, Untrasried |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | westlich und südwestlich der Ortslage Ronsberg, nordöstlich des Ortsteils Hopferbach der Gemeinde Untrasried, nordwestlich Obergünzburg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 1 (ca. 50 m entfernt), Genehmigung vom 10.04.2012 geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 142 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 744 – 860 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 6,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das Gebiet ist durch 1 WKA im Nähebereich und weitere in unmittelbarer Umgebung vorgeprägt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das Gebiet ist durch 1 WKA im Nähebereich und weitere in unmittelbarer Umgebung vorgeprägt. nördliche Teilfläche: Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 97, südliche Teilfläche: Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 98 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Im Nähebereich 1 WKA, weitere in der unmittelbaren Umgebung

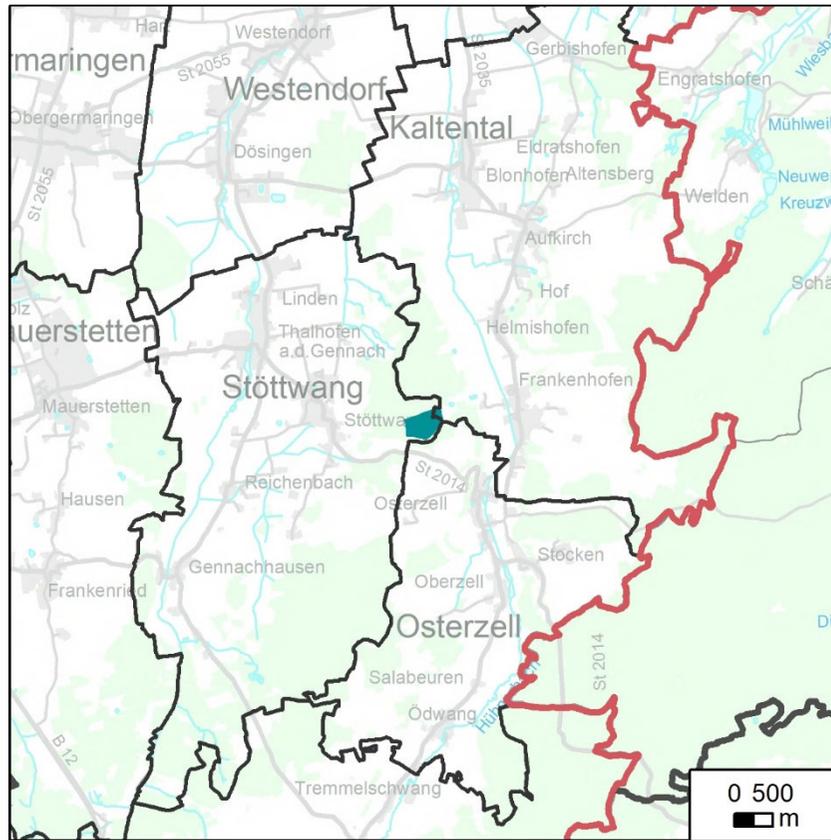
| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angrenzend an den Pufferbereich des FFH-Gebiets „Günzhangwälder Markt Rettenbach - Obergünzburg“ (8128-301.08) im Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse IV (A117, A88) im Norden <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, den nördlichen Teil des nördlichen Gebiets aufgrund der landesweit bedeutsamen ABSP Kulisse (Vorkommen von Bayerischem Löffelkraut) herauszunehmen; die restliche Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die Nutzung der Windenergie geeignet.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Im Gebiet sind vorherrschend Braunerden mit extrem hohem Säurepuffer-, und sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald, untergeordnet auch grundwasserbeeinflusste Böden wie Gleye, Hang-gleye betroffen sowie landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das Gebiet überschneidet sich minimal (nördlicher Bereich) mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. 97 (Kilbrakhof), welches dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung von Markt Rettenbach dient.</p> <p>Im südlichen Bereich überschneidet sich das Gebiet mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung 98 (Zadels-Dingisweiler-Ollarzried), welches dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung von Zadels, Dingisweiler und Ollarzried dient.</p> <p>Das Gebiet überschneidet sich im östlichsten Bereich mit dem unterirdischen Grundwassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Im Bachtel“ des Wasserzweckverbandes Bachtelquelle, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Meuren und Sigmaiers dient.</p> <p>Die Flurabstände (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) liegen im Bereich der Hochflächen ca. bei 2 Metern bis mehreren Zehnermetern.</p> <p>Aufgrund dieser hohen Flurabstände und einer großen Entfernung mit entsprechender Fließzeit des Grundwassers zu den betroffenen Wassergewinnungsanlagen ist durch den Bau von WKA grundsätzlich von keiner besonderen Gefährdung für diese Trinkwasservorkommen auszugehen.</p> <p>Der minimale Abstand des Gebiets (nördlichster Bereich) zur Zone II des Wasserschutzgebietes der Quellen Zadels und Dingisweiler (Kennzahl WSG 2210802800072) beträgt ca. 200 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Im Nähebereich 1 WKA, weitere in der unmittelbaren Umgebung - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Im Norden und Süden teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“ (6) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

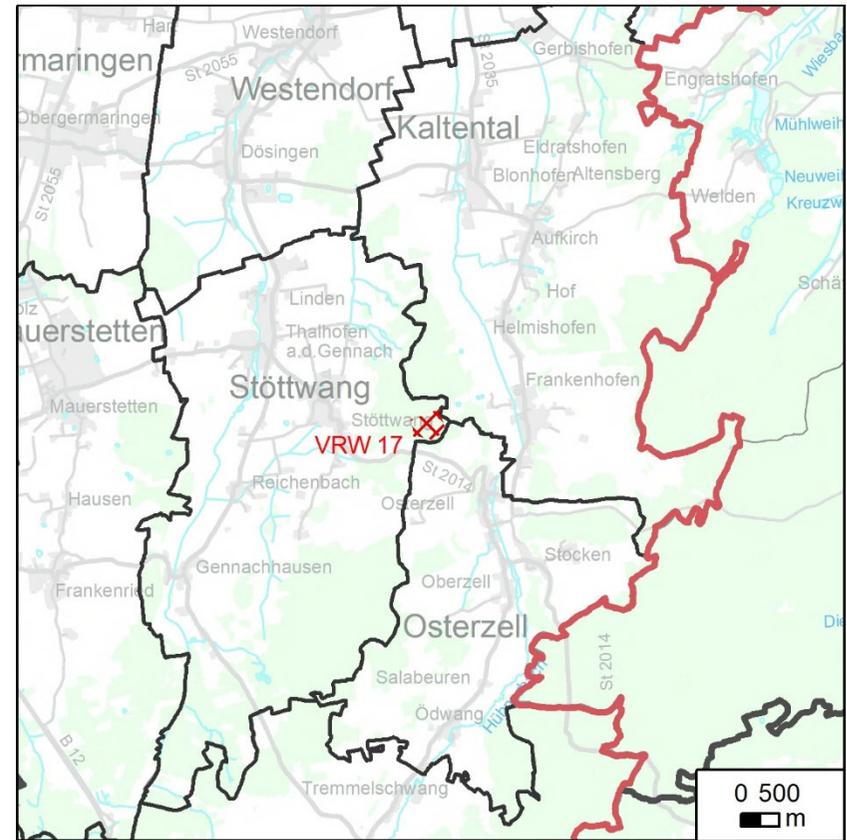
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 18 (SUP)



VRW Nr. 17 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Stöttwang, Kalten Tal, Osterzell |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich der Ortslage Stöttwang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 15 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 734 – 775 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße 2014, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 7 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Biotopkomplex bei der Keltenschanze im ‚Langen Moos‘“ (8130-0022-001) im Nord-Osten

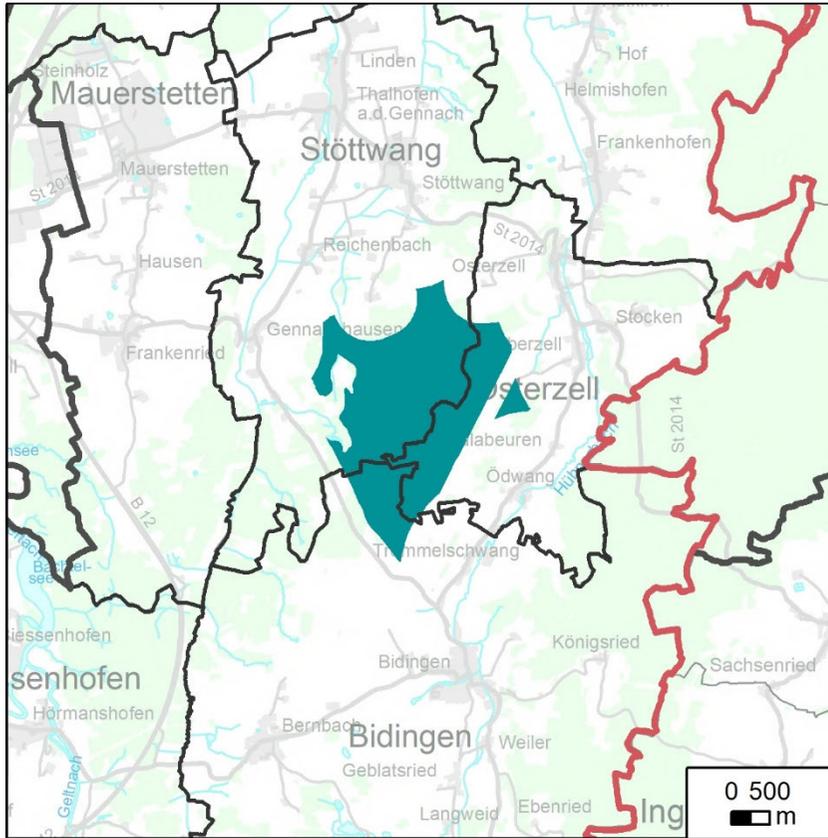
Sonstiges

- Regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25

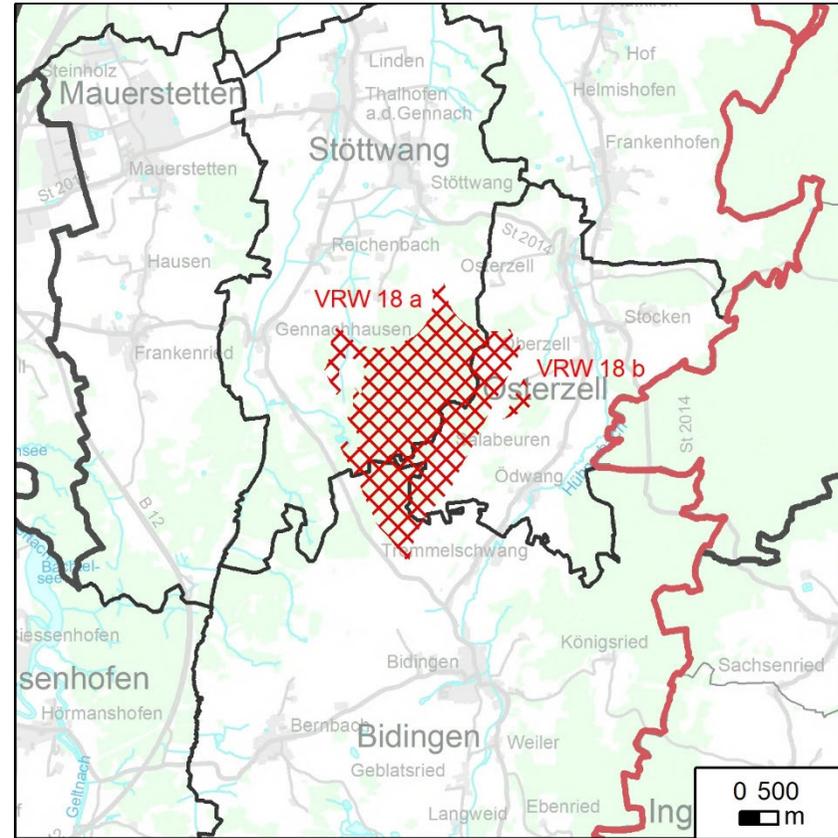
| | |
|--|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerden mit extrem hohem Säurepuffer- und sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie C) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 19 (SUP)



VRW Nr. 18 a, VRW Nr. 18 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Stöttwang, Osterzell, Bidingen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich der Ortslage Stöttwang und westlich der Ortslage Osterzell, nördlich der Ortslage Bidingen |
| Bestehendes VRW/VBW: | komplette Überdeckung des bestehenden VRW Nr. 2 und des bestehenden VBW Nr. 3 gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 492 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 724 – 807 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,0 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraßen OAL 4, OAL 8 und OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten, 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

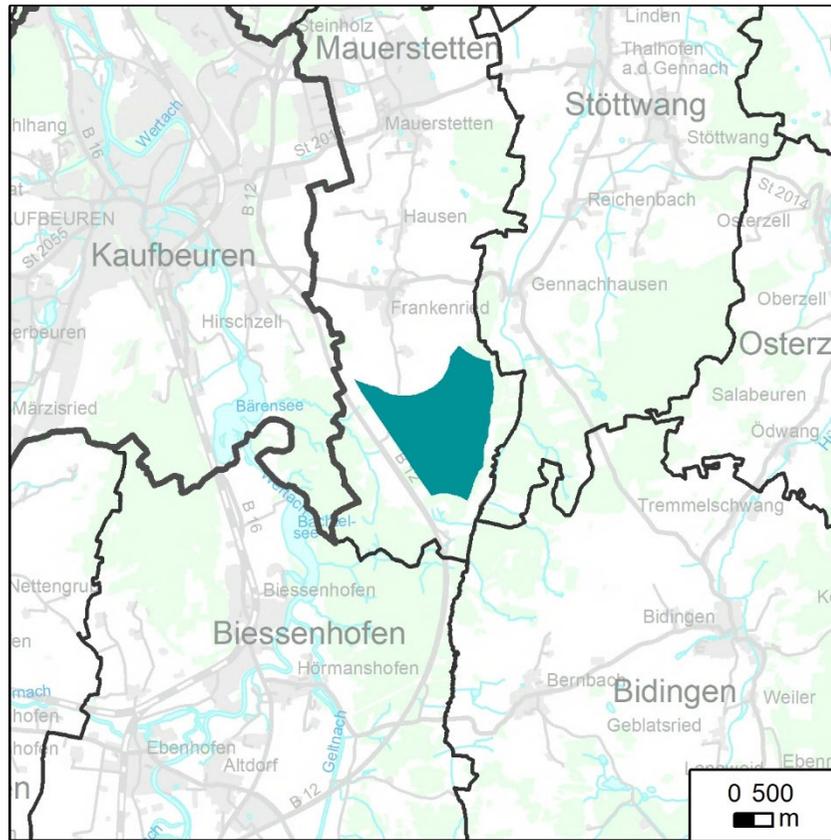
| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Naßwiesenreste beim ‚Gemeindewald‘ nordwestlich Ödwang“ (8130-0120-001) im Osten, „Haselreiche Hecken südwestlich Oberzell an der ‚Herdgasse und ‚Viehweidgasse‘“ (8130-0121-001, 8130-0121-002, 8130-0121-004) und „Hecken südlich Stöttwang im ‚Vihschäche‘ und Obere Einöden“ (8130-0126-001) im Nord-Osten - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 206740 (0,75 ha), 164993 (0,06 ha) und 1000216 (0,09 ha) im Nord-Osten; 137742 (0,65 ha) im Osten; leichte Überlagerung mit 189622 (2,71 ha) und 189619 (1,19 ha) im Westen <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse IV (A160) im Westen unmittelbar angrenzend - VNP Wald: Biotopbäume (3,80 ha + 2,27 ha + 1,41 ha+ 6,67 ha) und Totholz (3,80 ha + 6,67 ha + 1,41 ha + 2,27 ha) im Westen, dort auch teilweise Überlagerung mit Biotopbäumen (1,37 ha) und Totholz (1,37 ha) - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ggf. die Herausnahme des Gebiets um die VNP Wald Flächen und der ABSP Kulisse IV zu empfehlen.</p> |
|---|--|

| | |
|---------------------------------------|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Hanggleye, Gleye, überwiegend Braunerden mit extrem hohem Säurepuffer- und sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald sowie landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 2 und 3 im Westen |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 19 (SUP) zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz des Trinkwasservorkommens „Bei der Hammerschmiede“, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Gennachhausen und Reichenbach dient (Kennzahl des WSG 2210813000065), beträgt ca. 40 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 4 |

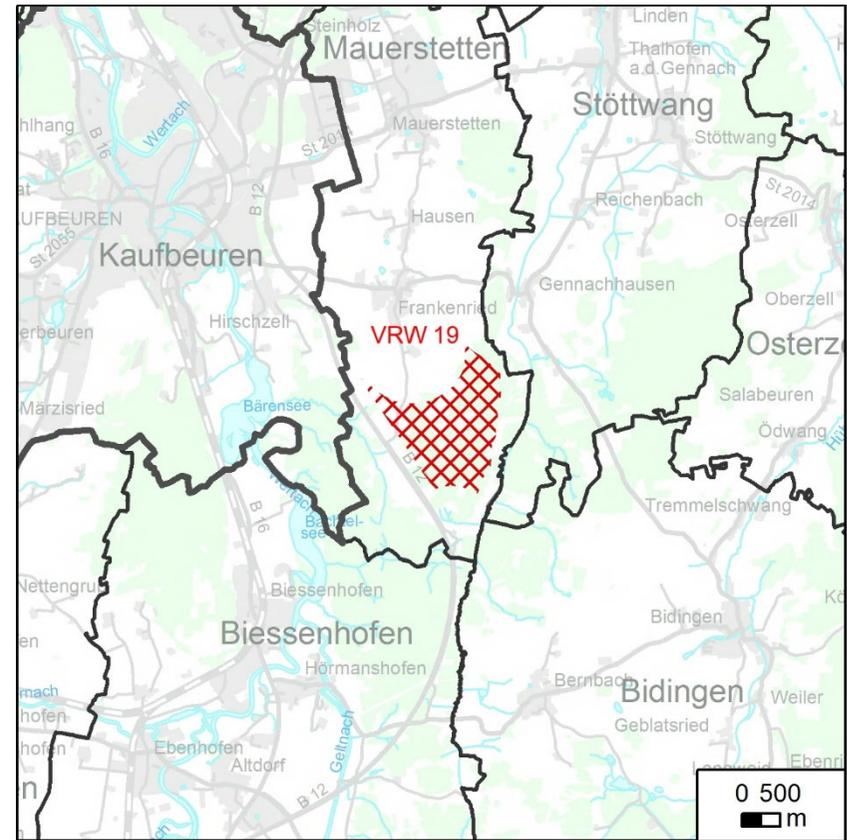
| | |
|--|--|
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befindet sich das Bodendenkmal D-8-8130-0033 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |
|--|--|

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 20 (SUP)



VRW Nr. 19 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Mauerstetten |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich des Ortsteils Frankenried der Gemeinde Mauerstetten |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 193 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 726 – 780 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,9 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraßen OAL 8 und OAL 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge, 046 Iller-Lech-Schotterplatten |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 56 |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

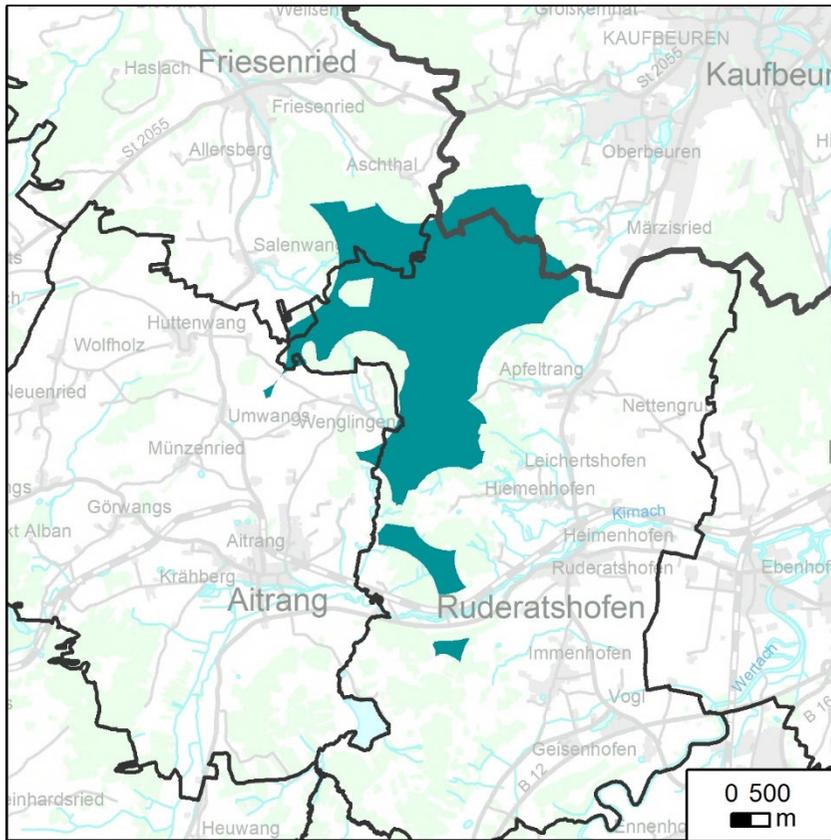
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten angrenzend an den Pufferbereich des FFH-Gebiets „Gennachhauser Moor“ (8130-301) - Biotopflächen: „Hochmoor und Streuwiese in der ‚Hornau‘“ (8130-0044-001) im Zentrum - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 173606 (0,11 ha) im Norden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse IV (B47.1) im Osten angrenzend - VNP Wald: Biotopbäume (3,48 ha) und Totholz (3,48 ha) im Norden - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandort (C) [REDACTED] im Süd-Westen, regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Braunerde-Pseudogleye, Grundwasserböden wie Hanggleye, kleinräumig Moore unter Wald mit sehr hohem bis extrem hohem Säurepuffervermögen und sehr hohem Wasserretentionsvermögen unter Wald. Alle Bodentypen werden auch landwirtschaftlich genutzt mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

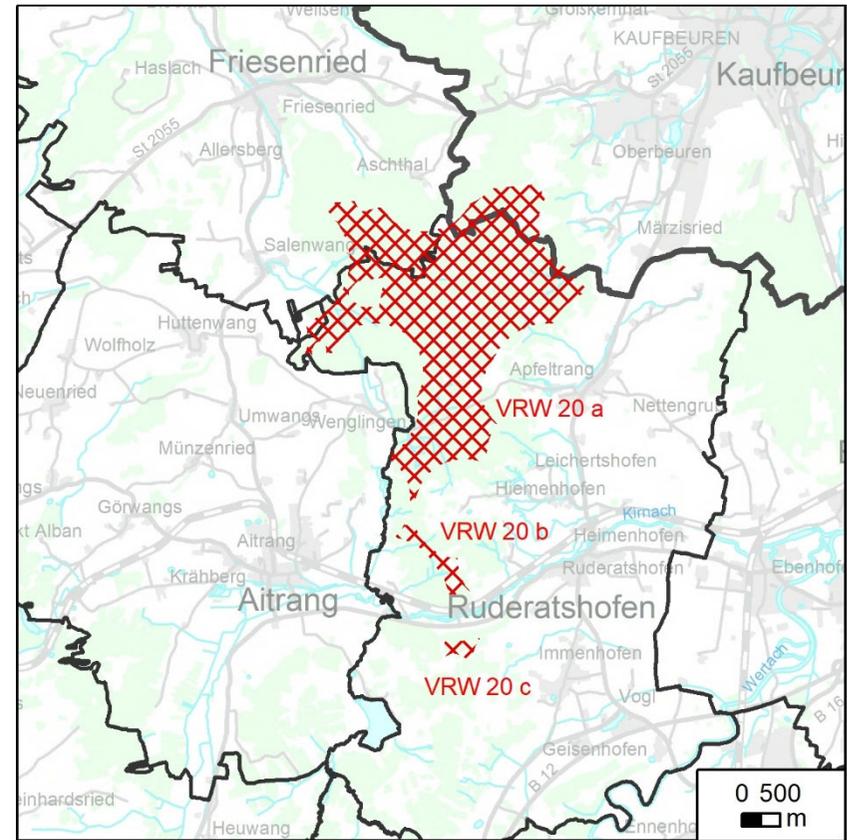
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das VRW Nr. 20 (SUP) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 56 (Hochreute), welches dem Schutz des Trinkwassereinzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Hochreute dient. Diese stellt das wichtigste Standbein des Zweckverbandes Gennach-Hühnerbach-Gruppe dar, welcher gut 6000 Abnehmer mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) auf der Hochfläche beträgt ca. 2 bis 3 Zehnermeter.</p> <p>Es ist eine mindestens mittlere Schutzfunktion der Deckschichten (nach Hölting) zu erwarten. Aufgrund dieser hohen Flurabstände und einer großen Entfernung zur betroffenen Wassergewinnungsanlage mit einer entsprechend langen Fließzeit ist durch den Bau und den Betrieb von WKA grundsätzlich von keiner besonderen Gefährdung für dieses Trinkwasservorkommen auszugehen.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ (4) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 21 (SUP)



VRW Nr. 20 a, VRW Nr. 20 b, VRW Nr. 20 c (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Friesenried, Kaufbeuren, Ruderatshofen, Aitrang |
| Landkreis(e), kreisfreie Stadt: | Ostallgäu, kreisfreie Stadt Kaufbeuren |
| Lage: | nordöstlich und östlich der Ortslage Aitrang, südwestlich der Stadt Kaufbeuren, südöstlich Friesenried und nordwestlich Ruderatshofen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: 14 (1 davon ca. 24 m entfernt) |
| Fläche [ha]: | ca. 790 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 739 – 863 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,9 – 6,0 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraßen OAL 3, OAL 5 und OAL 7, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Oberbeuren ca. 5 km bis zum Umspannwerk Biessenhofen ca. 5 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 5 „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ und Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 79 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald, Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |

| | |
|----------------|-------|
| Verkehrsfläche | 200 m |
|----------------|-------|

| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|---|--|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um den Elbsee, Gde. Aitrang“ (LSG-00067.01) im Süden - Fernwanderwege „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ (1354), „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) und „Via Sancti Martini“ (24282) queren das VRW (SUP) |

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal „ND 'Mammutkiefer', Ruderatshofen-Apfeltrang, Lkr OAL“ (ND-06738) im Nord-Osten - Biotopflächen: „Hecken zwischen Ruderatshofen, Immenhofen und Krottenbichel“ (8129-0096-010), „Kiesabbau ‚Hochreite‘“ (8129-0097-001), „Quellmoorkomplex und Großseggenrieder ‚In der Hölle‘“ (8129-0030-002, 8129-0030-003, 8129-0030-004), „Biotopkomplex am ‚Großen Berg‘, südwestlich ‚Bergbauer‘“ (8129-0031-001, 8129-0031-002), „Bach am Westhang des ‚Ettenberg‘“ (8129-0032-001), „Verbuschende Streuwiesenbrache auf dem ‚Ettenberg‘“ (8129-0034-001) im Süden; „Kleiner Tümpel mit Verlandung und Vorkommen von Gelbbauchunke auf einer Hochweide westlich von Märzisried“ (KF-1194-001), „Einzelbäume und Baumgruppen auf einer Hochweide westlich von Märzisried“ (KF-1196-002, KF-1196-003, KF-1196-004, KF-1196-005, KF-1196-006, KF-1196-007), „Extensivwiese mit Magerrasenrest südöstlich von Aschthal“ (KF-1251-001) im Nord-Osten; „Königsberger Moos“ (8129-0073-002) im Nord-Westen; „Streuwiesenbrachen am ‚Sattlersbuckel‘“ (8129-0048-001, 8129-0048-002, 8129-0048-003, 8129-0048-004), „Großseggenried am ‚Remelspoint‘“ (8129-0049-001), „Naßwiesenrest nördlich ‚Sattlersbuckel‘“ (8129-0050-001), „Bachabschnitt mit Quellflur im ‚Kronholz‘“ (8129-0051-001) im Norden; „Bach mit angrenzenden Streu- und Naßwiesenresten im ‚Höllenswald‘ östlich Wenglingen“ (8129-0026-001, 8129-0026-002), „Bachlauf mit angrenzender Streuwiesenbrache im ‚Wenglinger Wald‘“ (8129-0027-001) im Zentrum - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1002469 (5,6 ha) im Nord-Westen, 1003178 (1,15 ha) im Zentrum, leichte Überlagerung mit 141739 (0,09 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (A143) im Zentrum, Umschließung von ABSP Kulisse III (B73.1) im Westen - 50% Dichtezentrum Rotmilan - Kollisionsgefährdete Arten: Rotmilan-Revier (B) [REDACTED] (SUP), weiteres Rotmilan-Revier (B) [REDACTED] im Süden, Rotmilan-Horststandort (C) [REDACTED] im Nord-Westen - Störungsempfindliche Arten: innerhalb des VRW (SUP) 5 C-Nachweise/Horststandorte des Schwarzstorches, Schwarzstorch-Horststandorte (C) [REDACTED] westlich des VRW (SUP) und mehrjährig besetzter Schwarzstorch-Horststandort (C) [REDACTED] westlich des VRW (SUP); regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 - Im Norden leichte Überlagerung mit dem Pufferbereich um ein Bartfledermaus-Quartier |
|---|--|

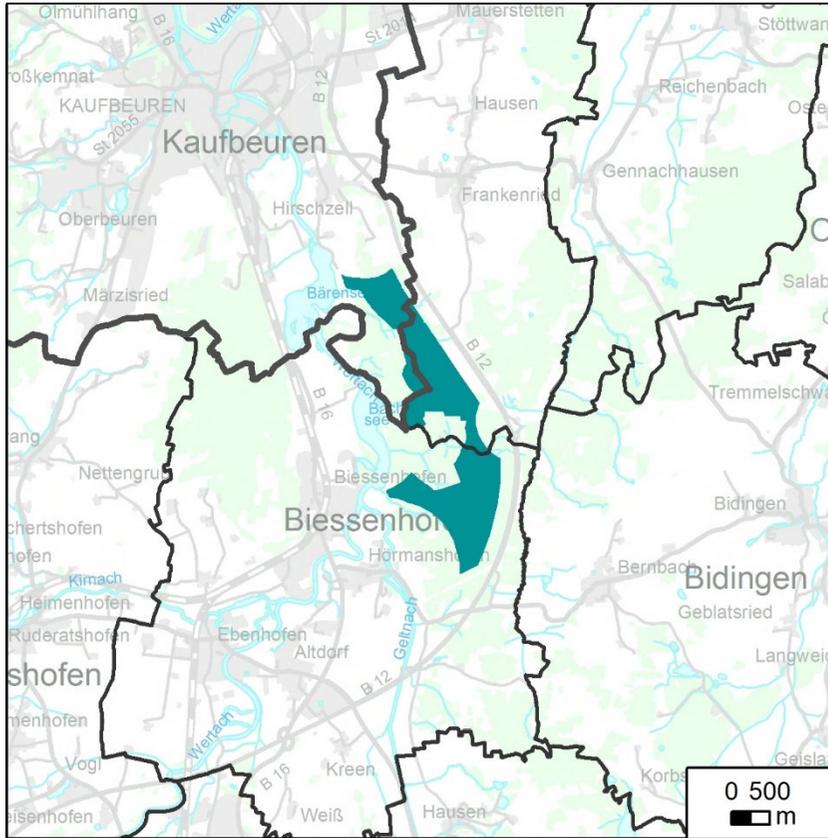
| | |
|------------------------------|---|
| | <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme von 300 m Radien um die bekannten Schwarzstorch-Horststandorte und um das Bartfledermaus-Quartier erforderlich. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerden, Waldböden mit sehr hohem Säurepuffer- und Wasserretentionsvermögen und wenige landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>- Im Süd-Westen angrenzend an Moorkulisse 2</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Das Gebiet überschneidet sich großflächig mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 79 Irseer Riedel, welches dem Schutz der Grundwassereinzugsgebiete von 19 unterschiedlichen Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.</p> <p>Es überschneidet sich (nordöstlicher Bereich) mit der Schutzzone III des Entwurfes des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Quellgebietes Oberbeuren Süd, welches das zweitwichtigste Standbein der Stadtwerke Kaufbeuren zur Versorgung der Stadt Kaufbeuren mit Trinkwasser darstellt. Dieser Entwurf wird sehr wahrscheinlich in diesem oder in einem sehr ähnlichen Umfang zur amtlichen Ausweisung kommen.</p> <p>Das Gebiet überschneidet sich (zentraler südlicher Bereich) mit der Schutzzone III des Entwurfs zum Wasserschutzgebiet zum Schutz des Quellgebietes Wenglingen-Umwangs, welches der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Wenglingen dient. Dieser Entwurf wird sehr wahrscheinlich in diesem oder in einem sehr ähnlichen Umfang zur amtlichen Ausweisung kommen.</p> <p>Der Flurabstand beträgt (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) auf der Hochfläche ca. 2 Meter bis mehrere Zehnermeter.</p> <p>Es ist eine mindestens mittlere Schutzfunktion der Deckschichten (nach Hölting) zu erwarten.</p> <p>Der Abstand des Gebiets zu mehreren Schutzzonen II der betroffenen Wasserschutzgebiete (Kennzahlen 2210812900100, 2210812900095, 2210912900093, 2210812900099, 2210812900096, 2210812900098, 2210812900158, 2210812900101, 2210812900157 und 2210812900097) ist minimal.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| <p>Luft, Klima:</p> | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| <p>Landschaft:</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Wertachtal nördlich und Hangebe- reiche westlich Kaufbeuren“ (3), im Westen teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ (5) - Größtenteils Landschaftsbild Stufe 4 |

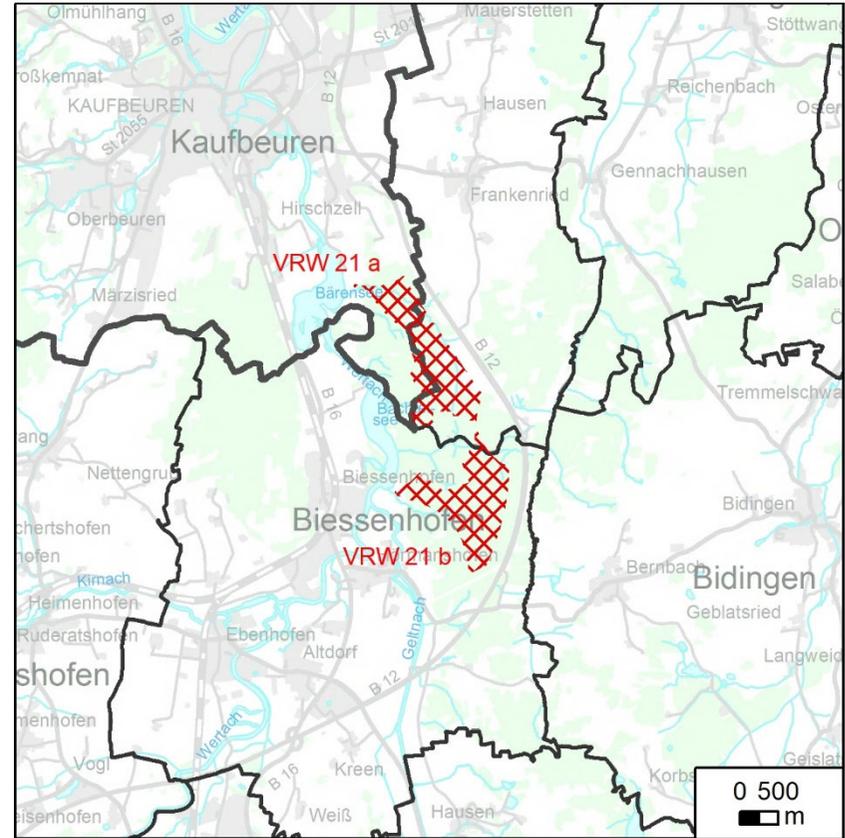
| | |
|--|---|
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8129-0034 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und bronzezeitlicher Brandopferplatz“ und D-8-8129-0086 „Wallanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |
|--|---|

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 22 (SUP)



VRW Nr. 21 a, VRW Nr. 21 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Kaufbeuren, Mauerstetten, Biessenhofen |
| Landkreis(e), kreisfreie Stadt: | Ostallgäu, kreisfreie Stadt Kaufbeuren |
| Lage: | nordöstlich der Ortslage Biessenhofen, in Grenzlage Mauerstetten und Kaufbeuren |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 243 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 689 – 780 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 5,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraßen B 12 und B 16, die Kreisstraße OAL 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Oberbeuren ca. 2 km bis zum Umspannwerk Biessenhofen ca. 2 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 11 „Wertachtal und Wertachschlucht“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

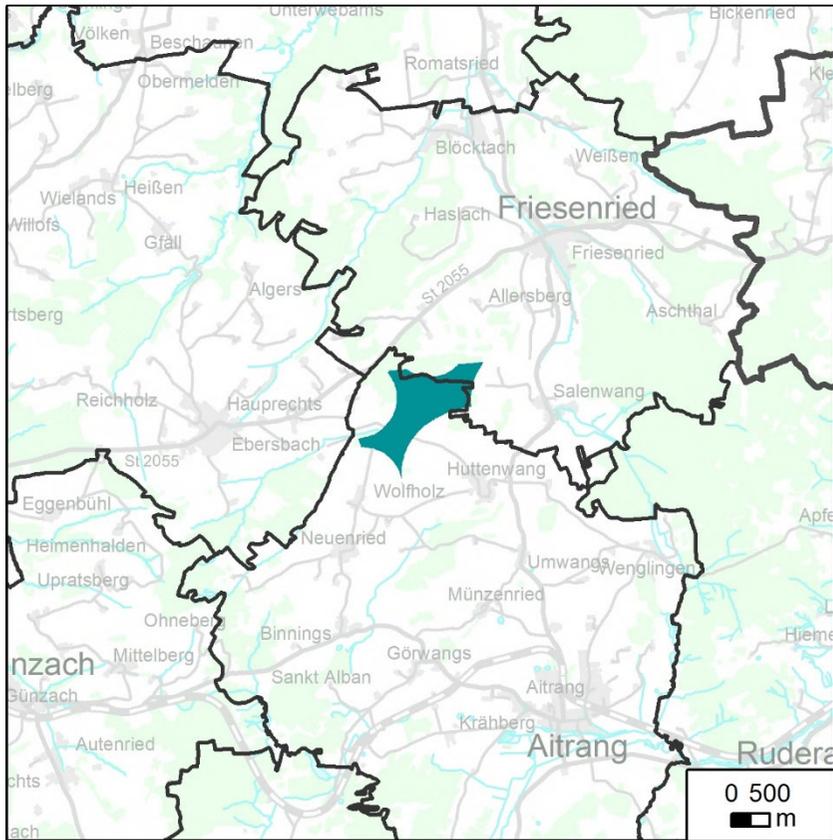
- Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet „Bachtel- und Bärensee“ (LSG-00413.01) im Westen

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Hochmoorkomplex und Nasswiese am Freyberg südöstlich von Kaufbeuren“ (KF-1117-001, KF-1117-002) im Zentrum; „Wälder, Bäche und Quellfluren auf städtischen Flächen zwischen Freyberg und Spitalwald“ (KF-1118-001, KF-1118-002), „Hecken, Feldgehölz und Baumreihe östlich des Bärensees“ (KF-1119-002) und „Oberlauf des Spitalbachs“ (8129-0131-001) im Norden; „Naßwiesenbrache am Rand des ‚Hornau-Wald‘“ (8129-0129-001) im Süden, dort auch teilweise Überlagerung mit „Bach östlich Biessenhofen im ‚Bachwald‘“ (8129-0128-001) und marginale Überlagerung mit „Siechengraben östlich des Bachtelsees“ (8129-0130-001) - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 186790 (2,02 ha), 192685 (1,50 ha), 172450 (4,95 ha) und 192549 (1,08 ha) im Zentrum <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (A182) im Zentrum, zudem marginale Überlagerung mit ABSP Kulisse III (B130) im Süden - Kollisionsgefährdete Arten: Schwarzmilan-Revier (B) westlich des VRW (SUP) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horst (C) innerhalb des VRW (SUP); Mittelmeermöwen-Nest innerhalb des TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme eines 300 m Radius um den bekannten Schwarzstorch-Horststandort und ggf. des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um das Schwarzmilan-Revier erforderlich.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerden unter Wald mit sehr hohem Säurepuffervermögen und untergeordnet auch landwirtschaftlicher Nutzung mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

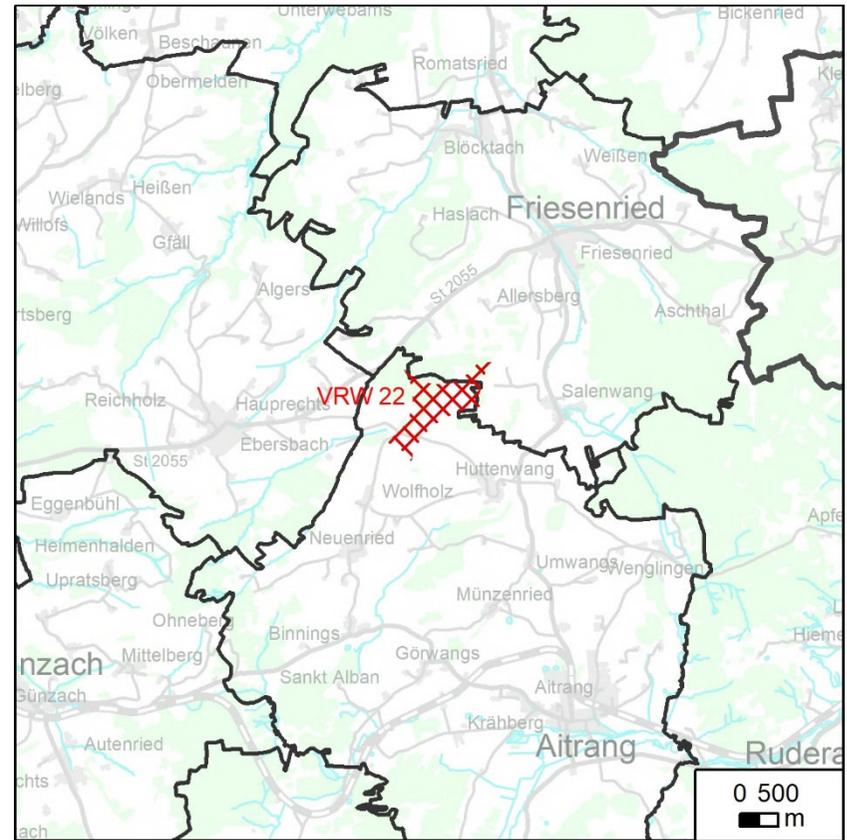
| | |
|--|---|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. |
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet „Bachtel- und Bärensee“ (LSG-00413.01) im Westen - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Wertachtal und Wertachschlucht“ (11) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 4 - Im Westen teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8129-0062 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-8-8129-0048 „Wallanlage der Bronzezeit“ und D-8-8129-0046 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht). |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 23 (SUP)



VRW Nr. 22 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Friesenried, Aitrang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Im nördlichen Grenzbereich Aitrang, übergreifend nach Friesenried |
| Bestehendes VRW/VBW: | Angrenzend an VBW Nr. 5 gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 1 Genehmigung vom 15.10.2013 geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 90 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 763 – 810 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2055, die Kreisstraße OAL 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg ca. 6 km bis zum Umspannwerk Oberbeuren |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 312 Huttenwang bestehende, noch nicht erkundete Altablagerung. Falls hier eine Windkraftanlage errichtet werden soll, sind vorab entsprechende Altlasterkundungen nach BBodSchG durchzuführen. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das Gebiet ist durch 3 WKA in unmittelbarer Nähe bereits visuell vorgeprägt. |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |

| | |
|----------------|-------|
| Verkehrsfläche | 200 m |
|----------------|-------|

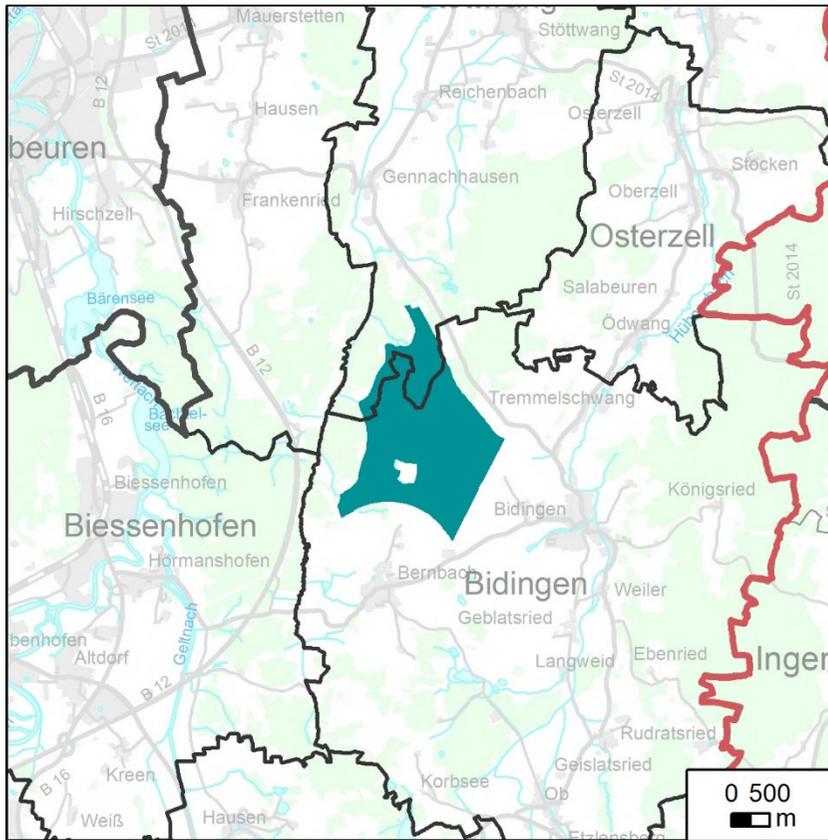
| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|---|--|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Gebüsch und Altgrasbestand nordöstlich Wolfholz“ (8129-0003-001) im Süd-Westen und „Hecken westlich der Linie Huttenwang-Salenwang“ (8129-0001-006) im Nord-Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten teilweise im 50% Dichtezentrum Rotmilan - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horste (C) [REDACTED] südöstlich des VRW (SUP) und [REDACTED] östlich des VRW (SUP); regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise innerhalb des TK25 <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft forst- und landwirtschaftlich genutzte Braunerden mit sehr hohem Säurepuffer- und Wasserretentionsvermögen unter Wald bzw. landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf dem Grundstück mit der Flurnummer 312 Huttenwang bestehende, noch nicht erkundete Altablagerung. Falls hier eine Windkraftanlage errichtet werden soll, sind vorab entsprechende Altlasterkundungen nach BBodSchG durchzuführen.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

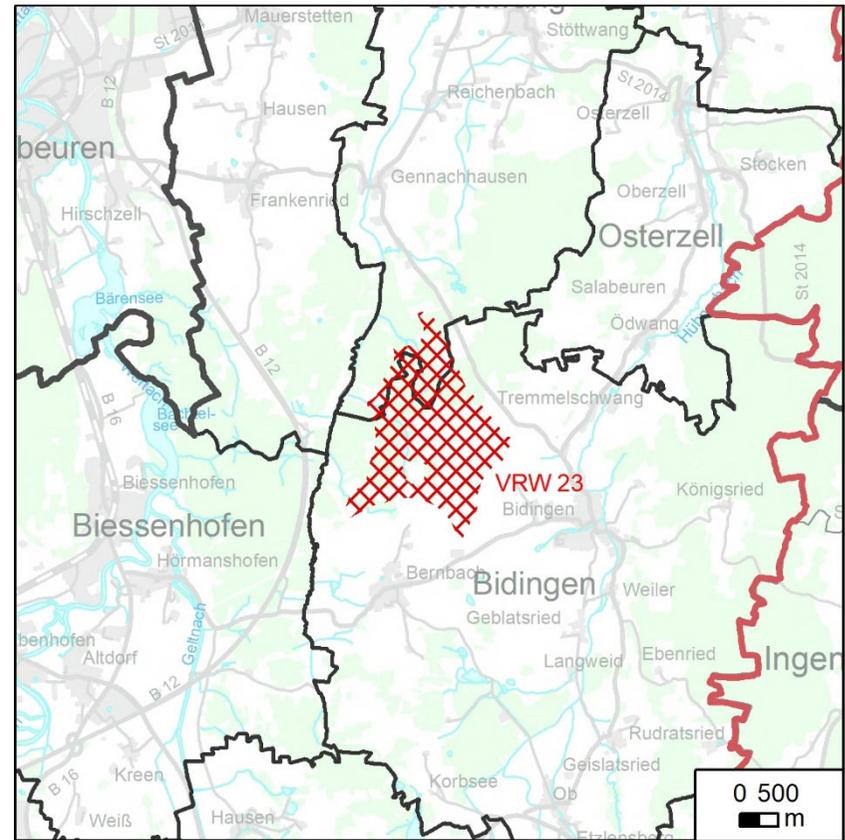
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet ist durch 3 WKA in unmittelbarer Umgebung vorgeprägt. - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 24 (SUP)



VRW Nr. 23 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Stöttwang, Bidingen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordwestlich der Ortslage Bidingen übergreifend ins Gemeindegebiet Stöttwang |
| Bestehendes VRW/VBW: | Überschneidung mit bestehendem VRW Nr. 4 gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 2, Genehmigung vom 08.10.2001 geplant: 1 |
| Fläche [ha]: | ca. 326 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 721 – 804 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,8 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraßen OAL 4 und OAL 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forst- und Feldwege |
| Nächstes Umspannwerk: | unter 1 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das Gebiet ist durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt. |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

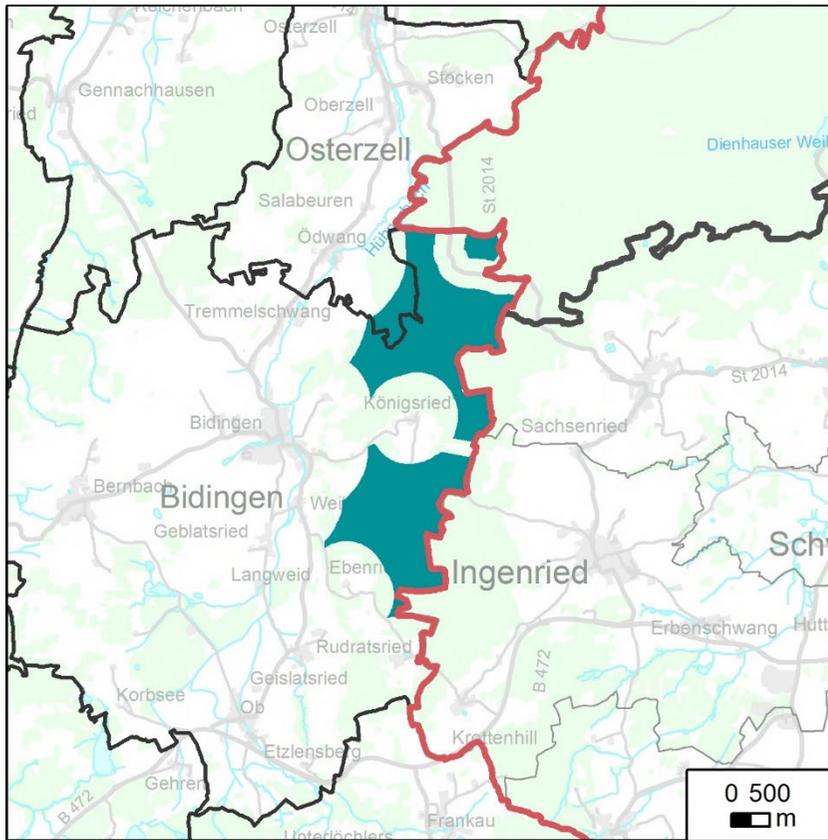
- VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen angrenzend an den Pufferbereich des FFH-Gebiets „Gennachhauser Moor“ (8130-301) - Naturdenkmal „ND ‚Stieleiche‘, Bidingen, Fl.Nr. 501“ (ND-06804) im Zentrum - Biotopflächen: „Südlicher Moosrainbach“ (8130-0054-001) und „Naß- und Streuwiesen im ‚Moosrain‘“ (8130-0055-001) im Westen; „Naß- und Streuwiesen im ‚Moosrain‘“ (8130-0055-002, 8130-0055-003, 8130-0055-004, 8130-0055-005, 8130-0055-006), „Streuwiesenbrache im ‚Moosrain‘“ (8130-0056-001), „Hecke im ‚Moosrain‘“ (8130-0057-001) im Zentrum; „Strauchreiche Hecke ‚Auf dem Rucken‘“ (8130-0058-001) im Süd-Osten; „Nördlicher Moosrainbach und begleitende Streuwiesenbrache“ (8130-0048-001) im Nord-Westen - Ausgleichsflächen: marginale Überlagerung mit ÖFK-Lfd-Nr. 202925 (0,84 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leichte Überlagerung mit ABSP Kulisse III (B48) im Norden; im Westen angrenzend an ABSP Kulisse IV (B47.1) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horst (C) ████████ im Westen |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft unterschiedlichste Bodentypen: Grundwasserböden wie Hanggleye, kleinräumig Moore, Pseudogleye, Braunerden und Pararendzinen. Die Böden sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt mit dem jeweiligen Bodentyp entsprechend geringer bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, teils handelt es sich um Hutungen und Moor mit hohem Potential als Standort für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

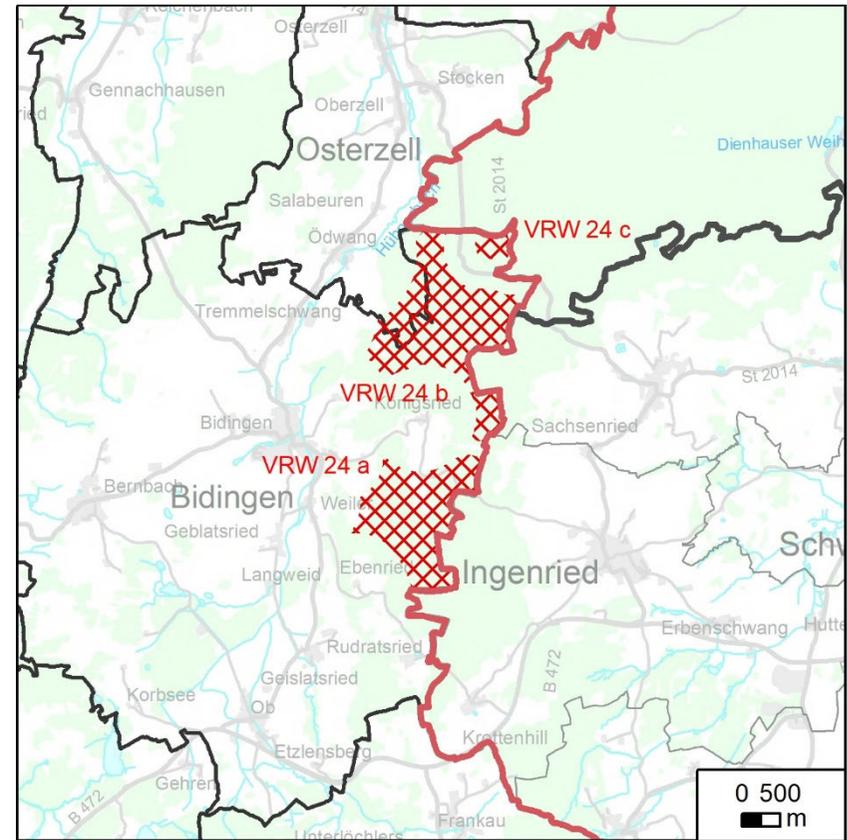
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 24 (SUP) zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz des Trinkwasservorkommens „Bei der Hammerschmiede“, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Gennachhausen und Reichenbach dient (Kennzahl des WSG 2210813000065), beträgt ca. 190 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8130-0028 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-8-8130-0031 „Grabhügel der Bronzezeit“ und D-8-8130-0050 „Gräber der Bronzezeit“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 25 (SUP)



VRW Nr. 24 a, VRW Nr. 24 b, VRW Nr. 24 c (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Osterzell, Bidingen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Östlich bzw. nordöstlich der Ortslage Bidingen, randlich übergreifend in das Gemeindegebiet Osterzell |
| Bestehendes VRW/VBW: | Überschneidung mit bestehendem VRW Nr. 4 gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 2, Genehmigung vom 08.10.2001 geplant: 1 |
| Fläche [ha]: | ca. 326 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 721 – 804 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,8 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraßen OAL 4 und OAL 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forst und Feldwege |
| Nächstes Umspannwerk: | unter 1 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das Gebiet ist durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt. |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

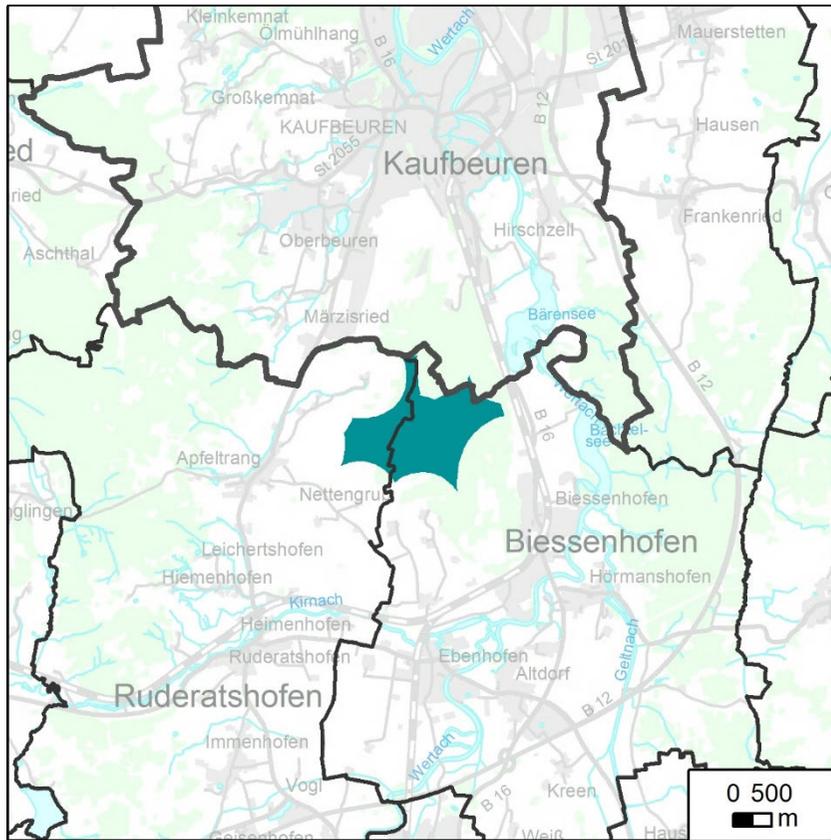
- VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt.

| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen angrenzend an den Pufferbereich des FFH-Gebiets „Gennachhauser Moor“ (8130-301) - Naturdenkmal „ND ‚Stieleiche‘, Bidingen, Fl.Nr. 501“ (ND-06804) im Zentrum - Biotopflächen: „Südlicher Moosrainbach“ (8130-0054-001) und „Naß- und Streuwiesen im ‚Moosrain‘“ (8130-0055-001) im Westen; „Naß- und Streuwiesen im ‚Moosrain‘“ (8130-0055-002, 8130-0055-003, 8130-0055-004, 8130-0055-005, 8130-0055-006), „Streuwiesenbrache im ‚Moosrain‘“ (8130-0056-001), „Hecke im ‚Moosrain‘“ (8130-0057-001) im Zentrum; „Strauchreiche Hecke ‚Auf dem Rucken‘“ (8130-0058-001) im Süd-Osten; „Nördlicher Moosrainbach und begleitende Streuwiesenbrache“ (8130-0048-001) im Nord-Westen - Ausgleichsflächen: marginale Überlagerung mit ÖFK-Lfd-Nr. 202925 (0,84 ha) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leichte Überlagerung mit ABSP Kulisse III (B48) im Norden; im Westen angrenzend an ABSP Kulisse IV (B47.1) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horst (C) ████████ im Westen |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft unterschiedlichste Bodentypen: Grundwasserböden wie Hanggleye, kleinräumig Moore, Pseudogleye, Braunerden und Pararendzinen. Die Böden sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt mit dem jeweiligen Bodentyp entsprechend geringer bis sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, teils handelt es sich um Hutungen und Moor mit hohem Potential als Standort für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

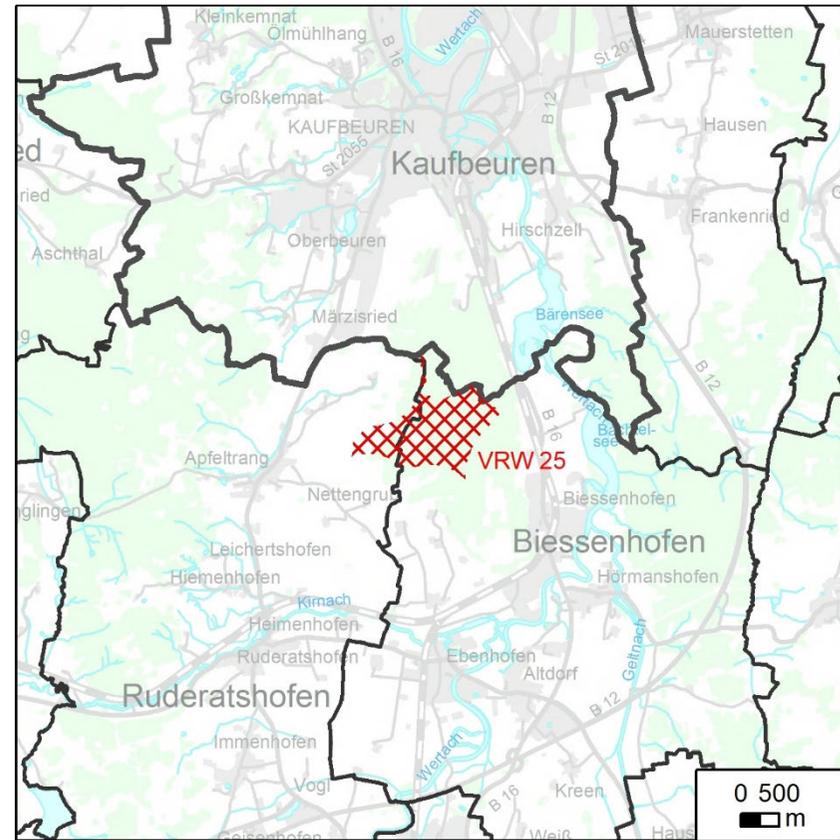
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 24 (SUP) zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz des Trinkwasservorkommens „Bei der Hammerschmiede“, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Gennachhausen und Reichenbach dient (Kennzahl des WSG 2210813000065), beträgt ca. 190 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Im VRW (SUP) befinden sich die Bodendenkmale D-7-8130-0028 „Straße der römischen Kaiserzeit“, D-8-8130-0031 „Grabhügel der Bronzezeit“ und D-8-8130-0050 „Gräber der Bronzezeit“. Zur Eingriffsmilderung können auf nachgeordneter Konkretisierungsebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den bodendenkmalpflegerischen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 26 (SUP)



VRW Nr. 25 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Ruderatshofen, Biessenhofen, Kaufbeuren |
| Landkreis(e), kreisfreie Stadt: | Ostallgäu, kreisfreie Stadt Kaufbeuren |
| Lage: | In den nördlichen Gemeindegebieten Biessenhofen und Ruderatshofen, randlich übergreifend in das Stadtgebiet Kaufbeuren |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 169 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 711 – 746 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,9 – 5,3 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße OAL 7, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Oberbeuren ca. 2 km bis zum Umspannwerk Biessenhofen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Das VRW 26(SUP) grenzt mit seiner südöstlichen Ecke an die Altablagerung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 125, Apfeltrang, an, die derzeit noch nicht untersucht ist. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 74a |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Erholungswald, Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

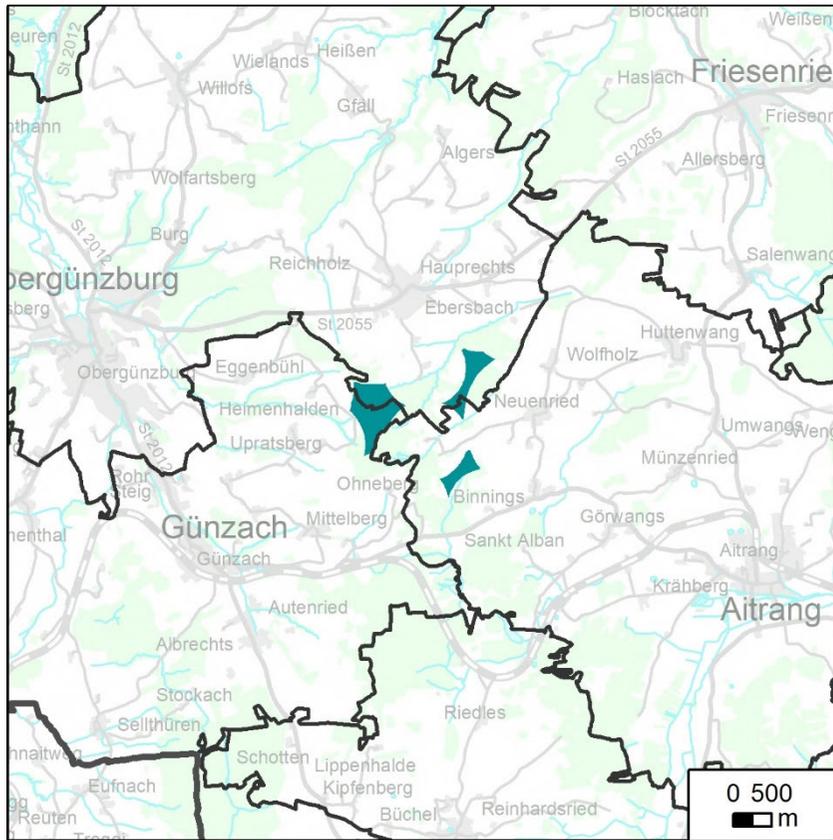
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 184383 (0,50 ha) im Westen <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50% Dichtezentrum Rotmilan - Kollisionsgefährdete Arten: Rotmilan-Horststandort (C) innerhalb des VRW, Schwarzmilan-Revier (B) [REDACTED] westlich des VRW - Störungsempfindliche Arten: Mittelmeermöwen-Brutstandort (C) im TK25, Schwarzstorch-Horststandorte (C) [REDACTED] im Osten und [REDACTED] im Westen <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Das Vorkommen der Mittelmeermöwe innerhalb der Stördistanz (1 km) an den Seen östlich des VRW wird zu überprüfen sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ggf. der zentrale Prüfbereich (1000 m) um das Schwarzmilan-Revier herauszunehmen.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Braunerden und Parabraunerden, die in ihrer Gesamtbewertung von hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund des jeweils sehr hohen Wasserspeicher-, und Säurepuffervermögens sind.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gebiet grenzt mit seiner südöstlichen Ecke an die Altablagerung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 125, Apfeltrang, an, die derzeit noch nicht untersucht ist.</p> |

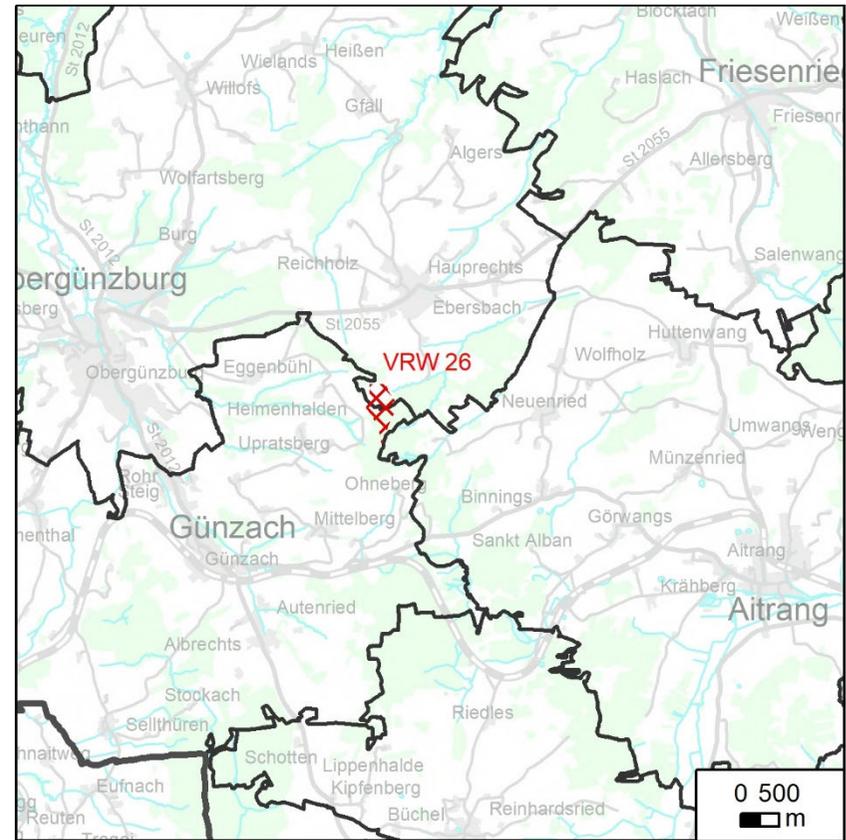
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das VRW Nr. 26 überschneidet sich großflächig (gesamter westlicher Teil) mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 74 „Schwesternwald“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Pumpwerk 1“ dient, welches das drittichtigste Standbein der Stadtwerke Kaufbeuren zur Versorgung der Stadt Kaufbeuren mit Trinkwasser darstellt.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt im Überschneidungsbereich ca. 2 bis mehrere Zehnermeter.</p> <p>Es ist eine mindestens mittlere Schutzfunktion der Deckschichten (nach Hölting) zu erwarten. Der minimale Abstand des VRW Nr. 26 zur Zone II der Wasserschutzgebiete (WSG) zum Schutz des Trinkwasservorkommens „Märzenburg“, welches der Trinkwasserversorgung der Stadt Kaufbeuren dient (Kennzahl des WSG 2210812900089), beträgt ca. 40 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Osten teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 28 (SUP)



VRW Nr. 26 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Günzach, Obergünzburg, Aitrang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Im Grenzgebiet der Gemeinden Günzach, Obergünzburg und Aitrang |
| Bestehendes VRW/VBW: | Überschneidung des westlichen Teils mit VRW Nr. 6 gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 5 Genehmigung vom 25.08.1997 und 22.05.2001 geplant: 1 |
| Fläche [ha]: | ca. 64 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 824 – 892 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,4 – 6,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 5, die Staatsstraße 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten, 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | VRW durch 4 WKA bereits visuell vorgeprägt (1 weitere WKA <100 m entfernt) westlicher Teil Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 49, südöstlicher Teil Überschneidung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 53 |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- VRW durch 4 WKA bereits visuell vorgeprägt (1 weitere WKA <100 m entfernt)

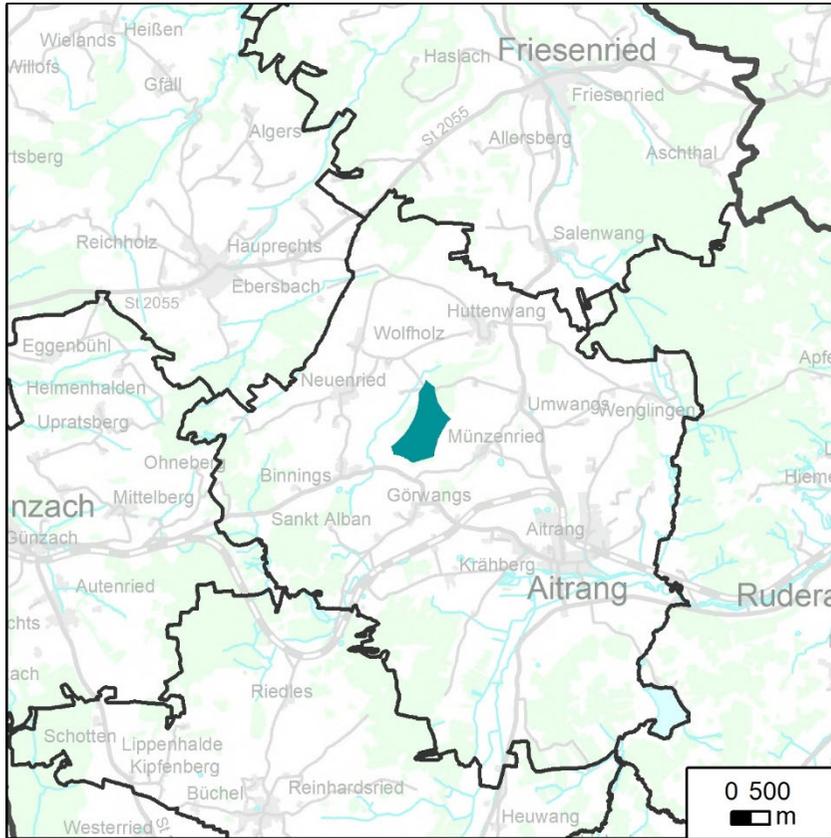
| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Sala-Bach mit Begleitvegetation von östlich Upratsberg bis Obergünzburg“ (8128-0091-002) und „Bach mit Begleitvegetation südlich bis östlich Ebersbach“ (8128-0102-001) im Westen - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 138493 (0,37 ha) und 42380 (0,38 ha) im Westen, dort zudem teilweise Überlagerung mit 65721 (1,05 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - VNP Wald: teilweise Überlagerung mit Biotopbäumen (0,08 ha) im Westen - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise innerhalb des TK25 |
| Fläche, Boden: | <p>Die Flächen betreffen überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Braunerden (teils pseudovergleyt), die in ihrer Gesamtbewertung von mittlerer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen sind.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Ein Teil des VRW (SUP) (südlicher Sporn des westlichsten Gebietes) überschneidet sich mit dem Teil des Vorranggebietes für Wasserversorgung 49 „Upratsberg“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Gemeindewald Neuenried“ dient, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Neuenried dient.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt in diesem Überschneidungsbereich nur ca. 4 bis 5 m.</p> <p>Der Abstand des Gebiets zu der Quelfassung beträgt (Luftlinie) nur ca. 330 m, zur Schutzzone II (Kennzahl WSG 2210812900118) beträgt der Abstand ca. 180 m.</p> <p>Das Gebiet (nördlichster Teil des südlichsten Gebietes) überschneidet sich mit dem Teil des Vorranggebietes für Wasserversorgung 53 „Neuenried“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Kronach“ dient, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Huttenwang dient.</p> <p>Der Abstand des VRW Nr. 28 zu der Quelfassung beträgt (Luftlinie) nur ca. 250 m, zur Schutzzone II (Kennzahl WSG 2210812900119) beträgt der Abstand 0 m.</p> <p>Das WVR 28 (nordöstliches Gebiet) weist einen Abstand (Luftlinie) zu der Quelfassung der Wassergewinnungsanlage „Kronach“ von nur ca. 180 m auf, zur Schutzzone II (Kennzahl WSG 2210812800119) beträgt der Abstand ca. 120 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - VRW durch 4 WKA bereits visuell vorgeprägt (1 weitere WKA <100 m entfernt) - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Westen teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

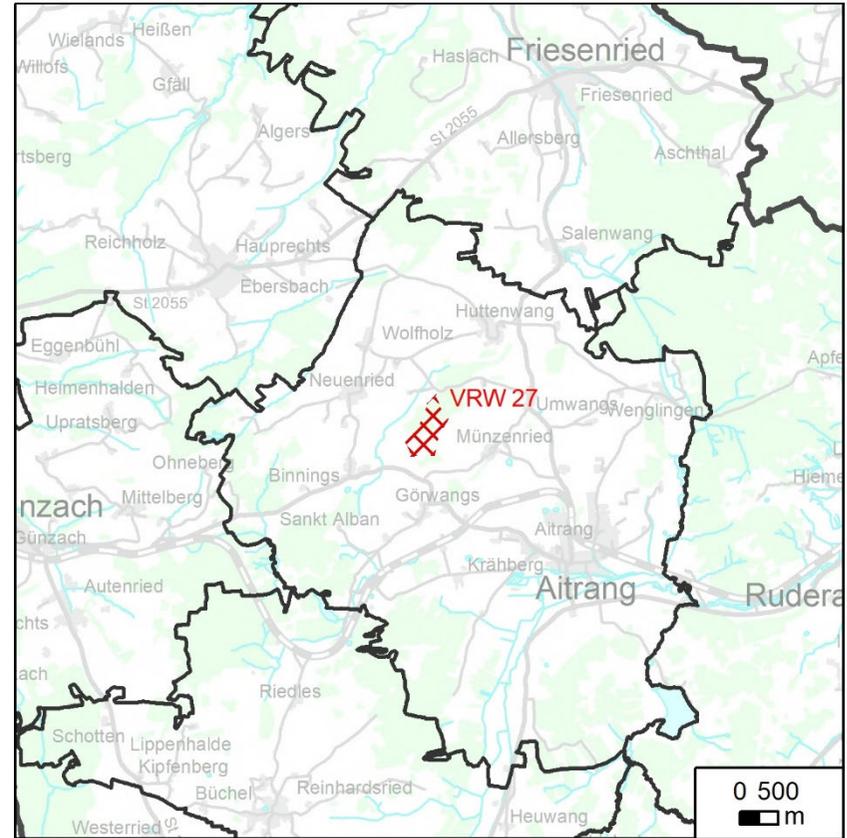
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 29 (SUP)



VRW Nr. 27 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Aitrang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nordwestlich der Ortslage Aitrang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 40 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 782 – 818 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Sonstiges

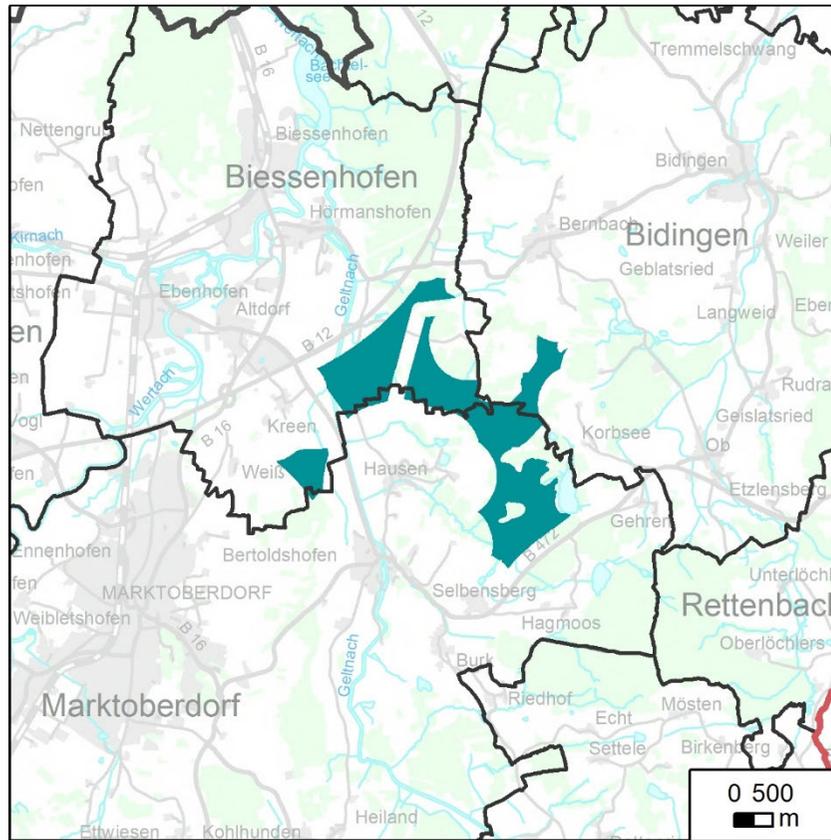
- Im Osten teilweise im 50% Dichtezentrum Rotmilan
- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horst (C) [REDACTED] nordöstlich des VRW (SUP); regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise innerhalb des TK25

Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.

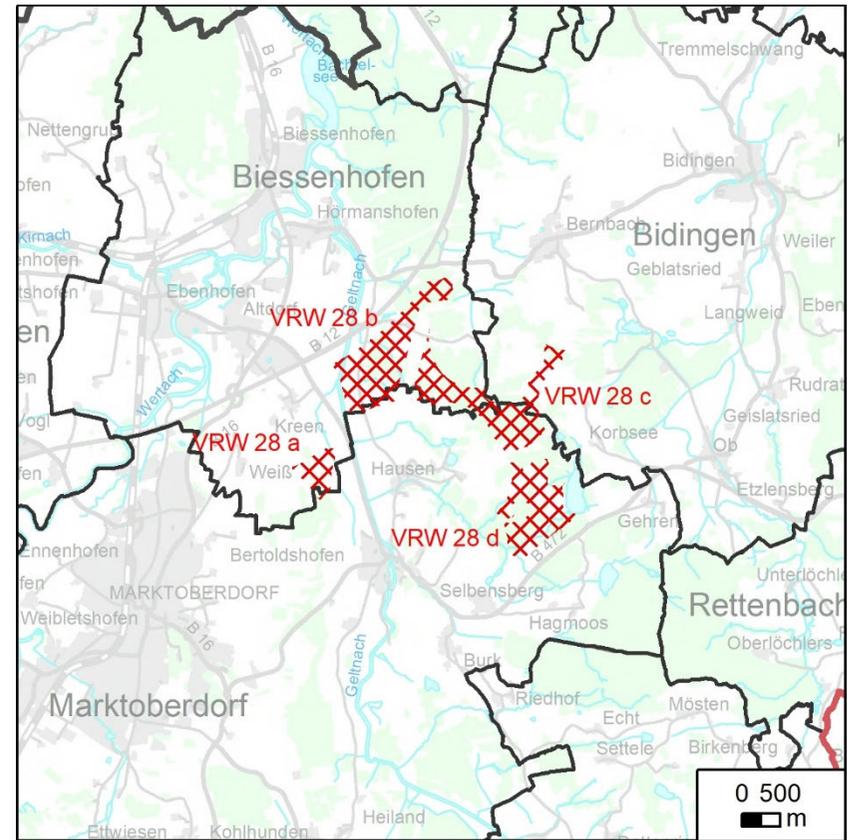
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich genutzte Böden mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit. Bei den Bodentypen handelt es sich überwiegend um Braunerden und Pararendzinen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>- Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E)</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

| | |
|---|--|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte | |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung | |

VRW Nr. 31 (SUP)



VRW Nr. 28 a, VRW Nr. 28 b, VRW Nr. 28 c, VRW Nr. 28 d (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Biessenhofen, Bidingen, Marktoberdorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Im Grenzbereich Marktoberdorf, Biessenhofen, Bidingen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 352 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 704 – 801 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,6 – 5,3 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraßen B 12 und B 472, die Kreisstraße OAL 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Bidingen ca. 2 km bis zum Umspannwerk Biessenhofen ca. 3 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ und Nr. 12 „Auerberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | |
| Sonstige Besonderheiten: | Festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 99 |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) quert das VRW (SUP)

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):**Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen**

- Angrenzend an den geschützten Landschaftsbestandteil „LB ‚Bodenloser See‘, Gmk Bertoldshofen u. Bernbach, Gde Bidingen, Lkr OAL“ (LB-01583) im Osten
- Biotopflächen: „Streuwiese und Großseggenried im ‚Immengstad‘“ (8130-0074-001), „Quellhänge an der ‚Gennachsäge‘“ (8130-0075-001), „Gennach zwischen Quelle und Gennachsäge“ (8130-0077-001), „Naß- und Streuwiese westlich Zeller“ (8130-0083-001) und „Naßwiesenrest am ‚Schromberg‘“ (8129-0121-001) im Norden; „Moorbrache im NO von Selbensberg“ (8230-0218-001), „Hochstaudenflur und Streuwiese nordöstl. Selbensberg“ (8230-0219-001), „Weiher nördlich Selbensberg“ (8230-0226-001) im Süden; „Hochstauden und Gewässervegetation am Kreengraben NW Bertoldshofen“ (8229-0038-001), „Extensivweide mit Magerrasenelementen NW Bertoldshofen“ (8229-0191-001) und „Hecken NW Bertoldshofen“ (8229-0192-001) im Süd-Osten
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1002759 (0,10 ha), 188387 (0,77 ha), 1006889 (0,86 ha), 1002754 (0,15 ha) und 188388 (1,45 ha) im Süd-Osten, dort auch teilweise Überlagerung mit 176453 (0,24 ha), 161971 (0,26 ha) und 1011064 (0,17 ha); 92505 (1,15 ha), 203446 (0,06 ha), 85505 (0,39 ha), 134700 (0,43 ha), 192568 (1,14 ha) und 76801 (0,32 ha) im Norden, dort auch teilweise Überlagerung mit 202639 (0,28 ha) und 71296 (0,40 ha); teilweise Überlagerung mit 86737 (3,02 ha) im Süd-Westen

Sonstiges

- ABSP Kulisse III (B77.1, B77, B75.1, C511) im Norden und ABSP Kulisse III (B218, A363) im Süden, angrenzend an ABSP Kulisse IV (B80, B223) im Osten
- Kollisionsgefährdete Arten: Rotmilan-Revier (B) innerhalb des VRW (SUP), im Westen
- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandort (C) [REDACTED] östlich des VRW (SUP); regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25; Mittelmeermöwen-Nest (C) im TK25

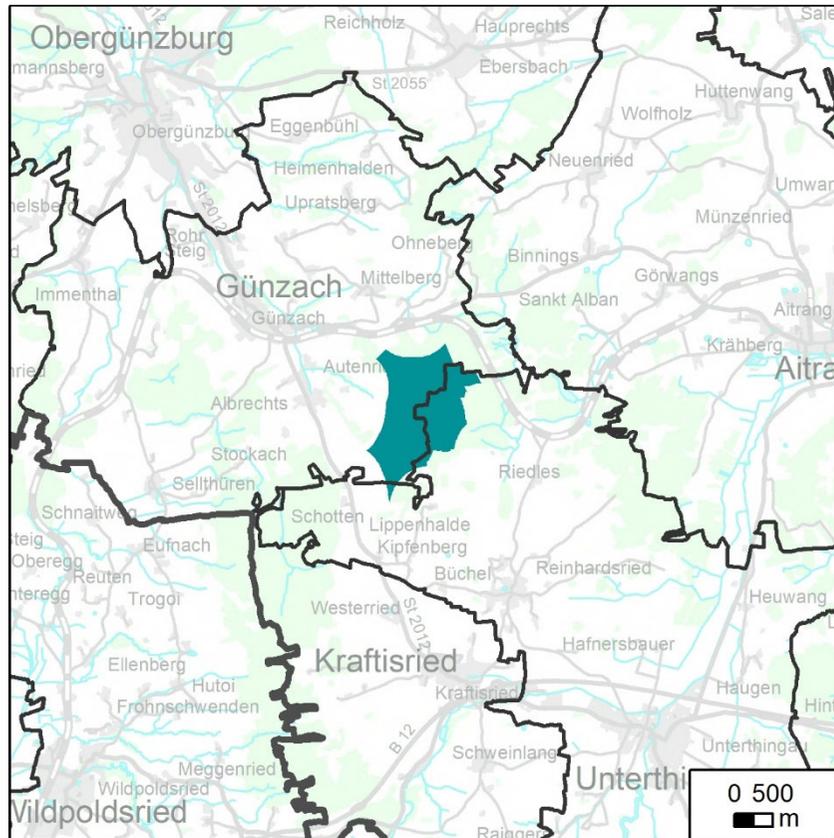
Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein 300 m Radius um den Schwarzstorch-Horststandort herauszunehmen sein.

| | |
|------------------------------|---|
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Flächen betreffen Waldböden und Grünlandböden, kleinräumig auch Moore. Es besteht eine hohe Diversität der Bodentypen mit unterschiedlichen Braunerdetypen, Grundwasserböden bis Moore über Ton, Lehm über Moor. Dies spiegelt sich in den unterschiedlich hohen bzw. niedrigen jeweiligen natürlichen Bodenfunktionen wider. Teils bestehen schwierige Untergrundverhältnisse für das Bauen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 2 und 3 im Norden, Osten und Süden |
|------------------------------|---|

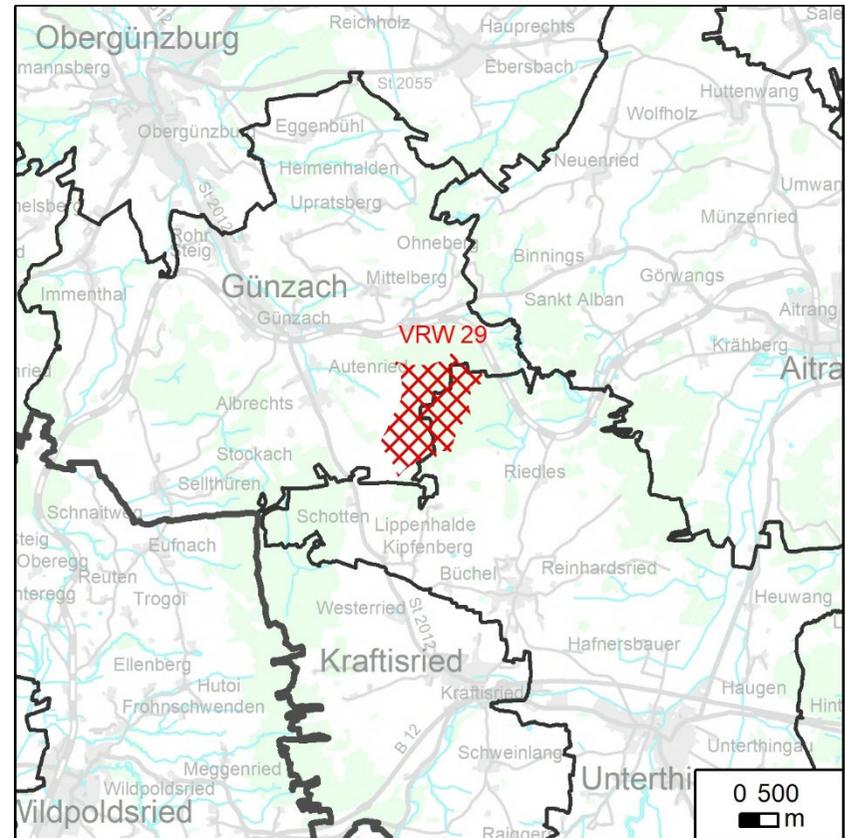
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das VRW Nr. 31 (SUP) (nordöstlicher Bereich) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 99 „Bidingen-Bernbach“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Rapental“ dient, welches der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Bernbach und Bidingen dient und zugleich deren einzige Wassergewinnungsanlage darstellt.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt in diesem Überschneidungsbereich ca. 10 bis 20 m.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 31 (SUP) zu der Quelfassung Bernbach beträgt (Luftlinie) ca. 60 m, zur Schutzzone II (Kennzahl 2210813000058) beträgt dieser Abstand 0 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> <p>Das Gebiet betrifft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Wertach. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn für die Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigehalten wird.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Auerberg“ (12); im Norden teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos“ (4) - Landschaftsbild Stufe 4 <p>Im Westen teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 32 (SUP)



VRW Nr. 29 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Günzach, Unterthingau |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südöstlich der Ortslage Günzach, übergreifend in das Gemeindegebiet Unterthingau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 159 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 811 – 887 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,9 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2012, die Kreisstraße OAL 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 046 Iller-Lech-Schotterplatten, 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 7 „Langer Weiher und Schlegelsberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 54 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

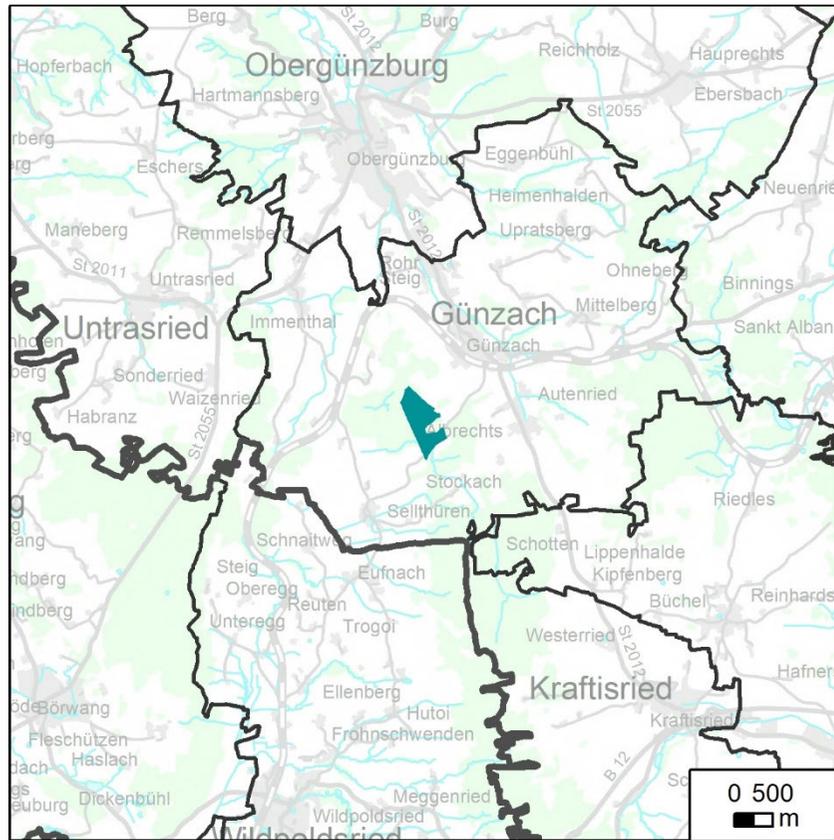
| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|--|---|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernwanderwege „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) und „Via Sancti Martini“ (24282) führen 100 m nördlich des VRW (SUP) vorbei |
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten angrenzend an den Pufferbereich des FFH-Gebiets „Gillenmoos“ (8128-302) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 |

| | |
|--|---|
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Waldböden mit sehr hohem Wasserspeichervermögen. Bei den Bodentypen handelt es sich um Braunerden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, die teils landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Das VRW Nr. 32 (SUP) (östlicher Bereich) überschneidet sich großflächig mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. 54 „Grünegger Wald“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Hinteres Gschwendmoos“, „Im Autenbach“ und „Gillemoos-Schneckenberg“ dient, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Reinhardsried, Krähberg, Binnings und Görwangs dienen und zugleich deren jeweils einzige Wassergewinnungsanlage darstellt.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt in diesem Überschneidungsbereich wahrscheinlich mindestens 10 m.</p> <p>Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II des mittleren Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210812800116) beträgt ca. 210 m. Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II des nördlichen Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210812800120) beträgt ca. 230 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| <p>Luft, Klima:</p> | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

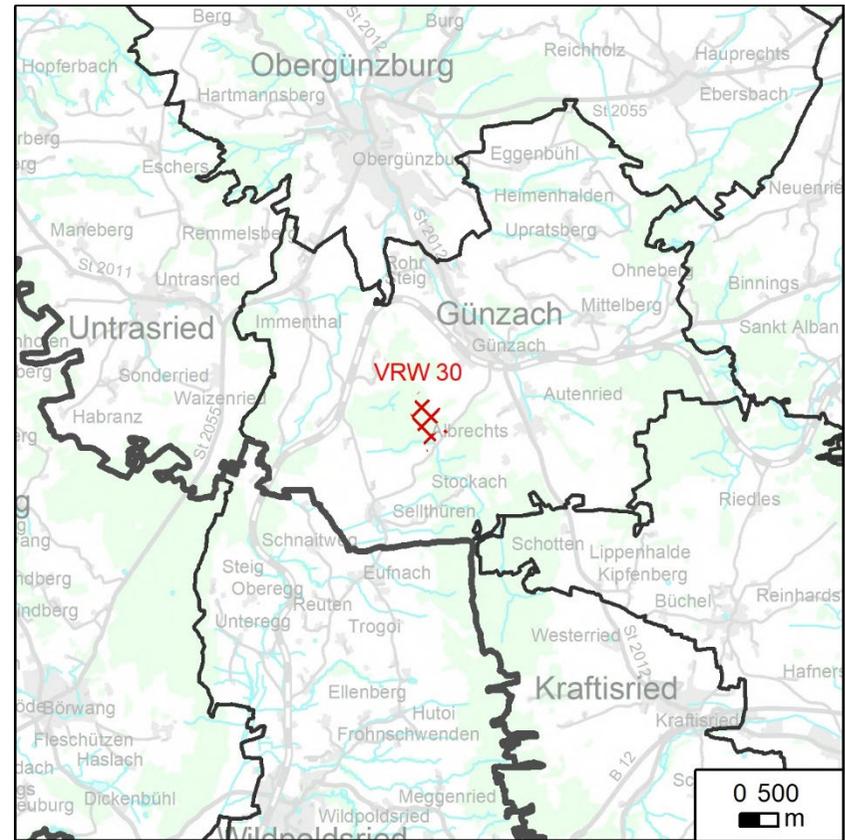
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Langer Weiher und Schlegelsberg“ (7) - Teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 33 (SUP)



VRW Nr. 30 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Günzach |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südwestlich der Ortslage Günzach |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 26 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 806 – 833 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,5 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße 2012, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Abschnitte am ‚Steinwurfbach‘ mit Begleitgehölz östlich bis nördlich Stockach“ (8128-0054-003) im Süden teilweise überlagert

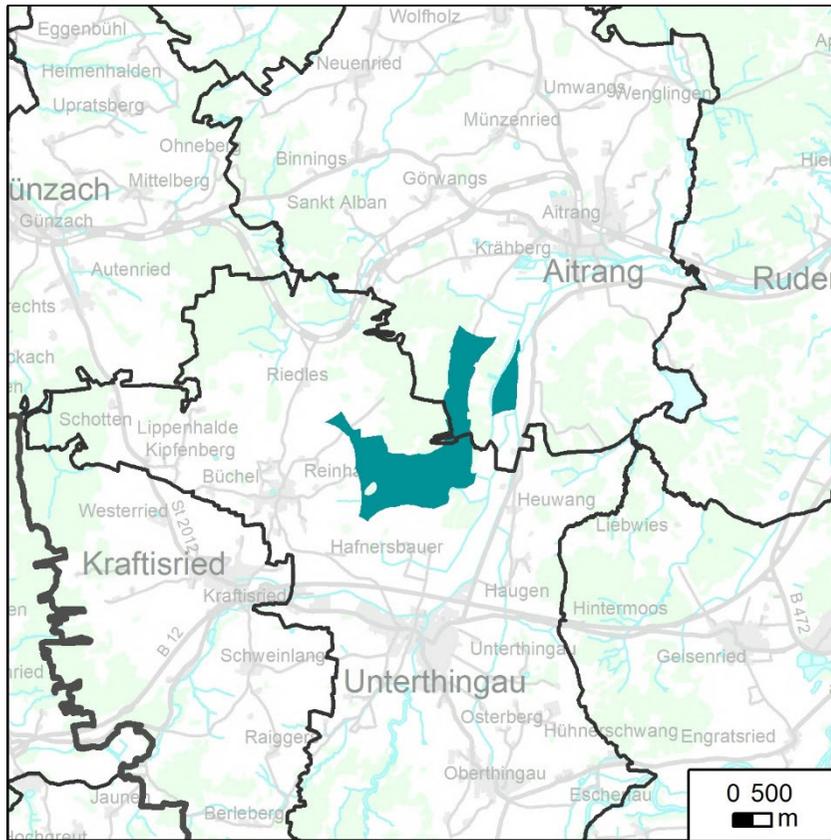
Sonstiges

- Störungsempfindliche Arten: regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25

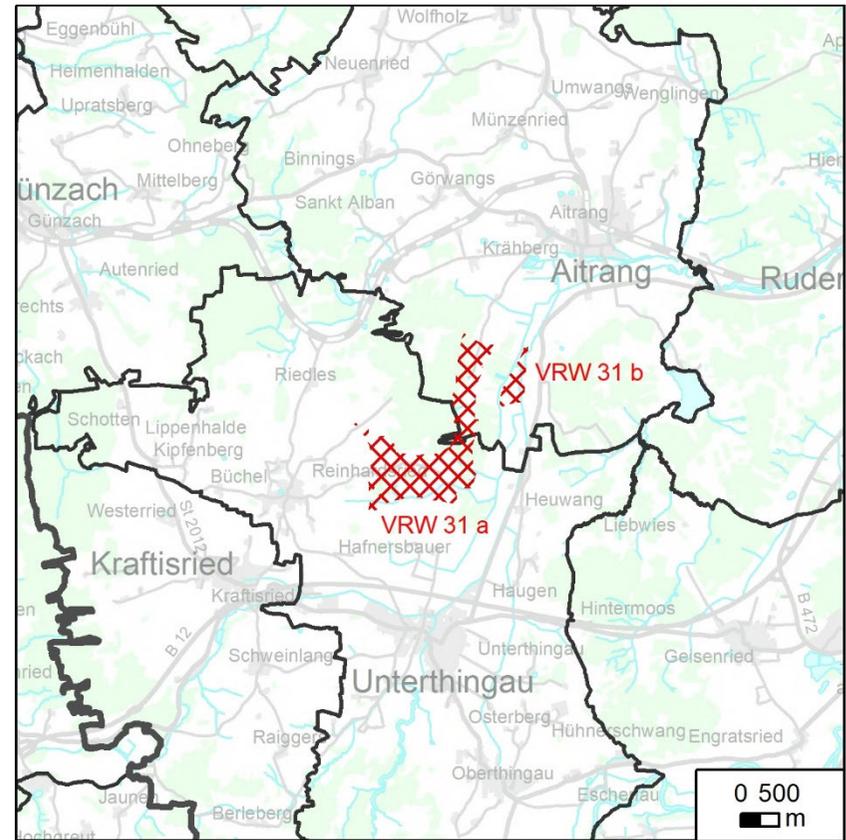
| | |
|--|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden mit sehr hohem Wasserspeichervermögen. Bei den Bodentypen handelt es sich um Braunerden und Grundwasserböden wie Gleye, die teils landwirtschaftlich genutzt sind und eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 3 im Osten |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 34 (SUP)



VRW Nr. 31 a, VRW Nr. 31 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Aitrang, Unterthingau |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Im Grenzbereich der Gemeinden Unterthingau und Aitrang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 191 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 750 – 811 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,9 – 5,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraße OAL 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg ca. 7 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge, 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit den Vorranggebieten für die Wasserversorgung Nr. WVR 85 und Nr. WVR 58 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um den Elbsee, Gde. Aitrang“ (LSG-00067.01) 200 m im Osten

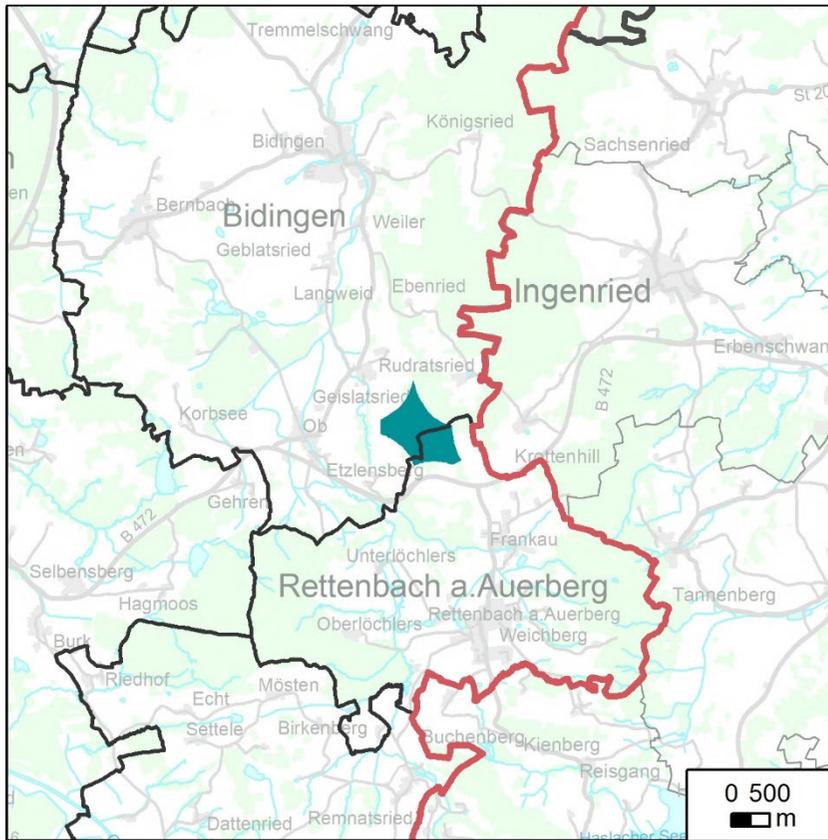
| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Kirnach‘ und begleitende Gehölze südlich Aitrang“ (8129-0068-002, 8129-0068-003, 8129-0068-004) im Nord-Osten, teilweise Überlagerung mit „Gewässerbegleitvegetation an der Kirnach N Unterthingau“ (8229-0006-001) im Nord-Osten und „Feuchtwald und Feuchtwiesenbrachen NW Heuwang“ (8229-0002-003) sowie „Naturnaher Abschnitt des Kaltenbaches mit Begleitgehölz N Unterthingau“ (8229-0003-001) im Süd-Osten - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 171844 (1,06 ha) im Süd-Osten marginal überlagert <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von ABSP Kulisse III (B2.1, B67.1) im Norden - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Revier (B) ████████ Osten; regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Flächen betreffen überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzte Braunerden, Pararendzinen und Grundwasserböden wie Gleye. Kleinräumig sind Moore mit mittlerer bis geringer natürlicher Ertragsfähigkeit sowie Waldböden betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 3 im Osten und Süd-Westen |

| | |
|--|---|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das Gebiet (zentraler westlicher Bereich) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Nr. 85 „Heiligenwald-Römer-Bühl“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Heiligenwald“ zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Aitrang dient.</p> <p>Der südliche Bereich überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Nr. 58 Welchenhalde, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Aufm Moos“ zur Trinkwasserversorgung der Ortschaften Kraftsried und Unterthingau sowie zahlreichen weiteren kleinen Ortschaften dient.</p> <p>Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt im Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 58 mindestens 10 m.</p> <p>Der minimale Abstand des VRW Nr. 34 (SUP) zur Zone II des südlichen Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210822900054) beträgt ca. 60 m.</p> <p>Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II des nördlichen Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210812960000) beträgt 0 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um den Elbsee, Gde. Aitrang“ (LSG-00067.01) 200 m im Osten - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone“ (5) - Im Norden Landschaftsbild Stufe 5 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

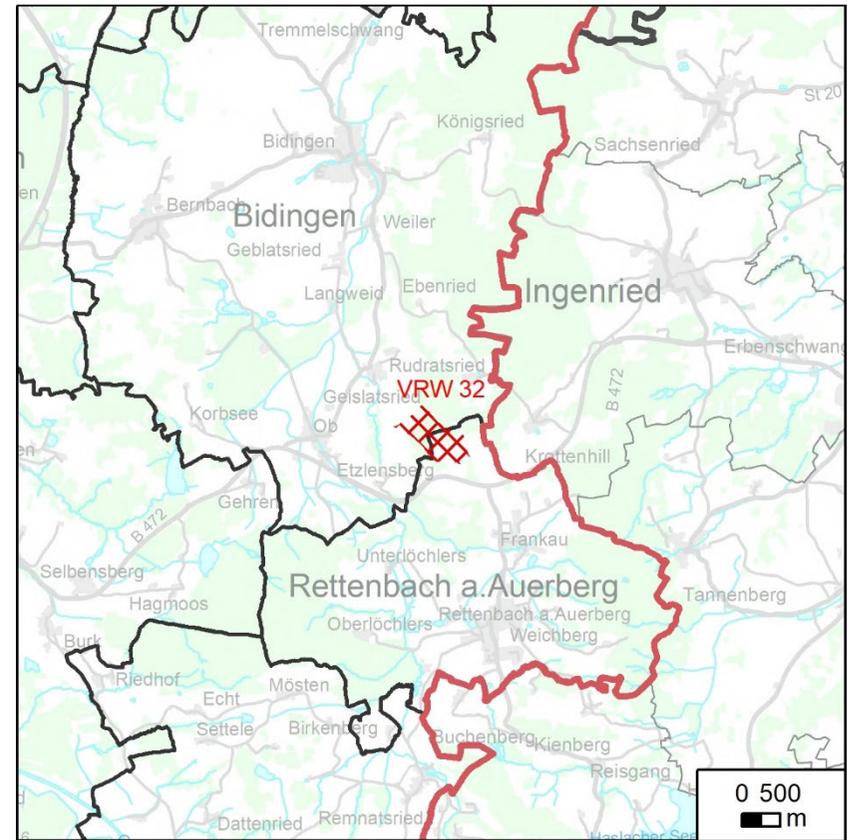
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 35 (SUP)



VRW Nr. 32 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Bidingen, Rettenbach a. Auerberg |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich der Ortslage Bidingen und nordwestlich der Ortslage Rettenbach a. Auerberg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 58 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 813 – 887 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,0 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 472, die Kreisstraße OAL 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

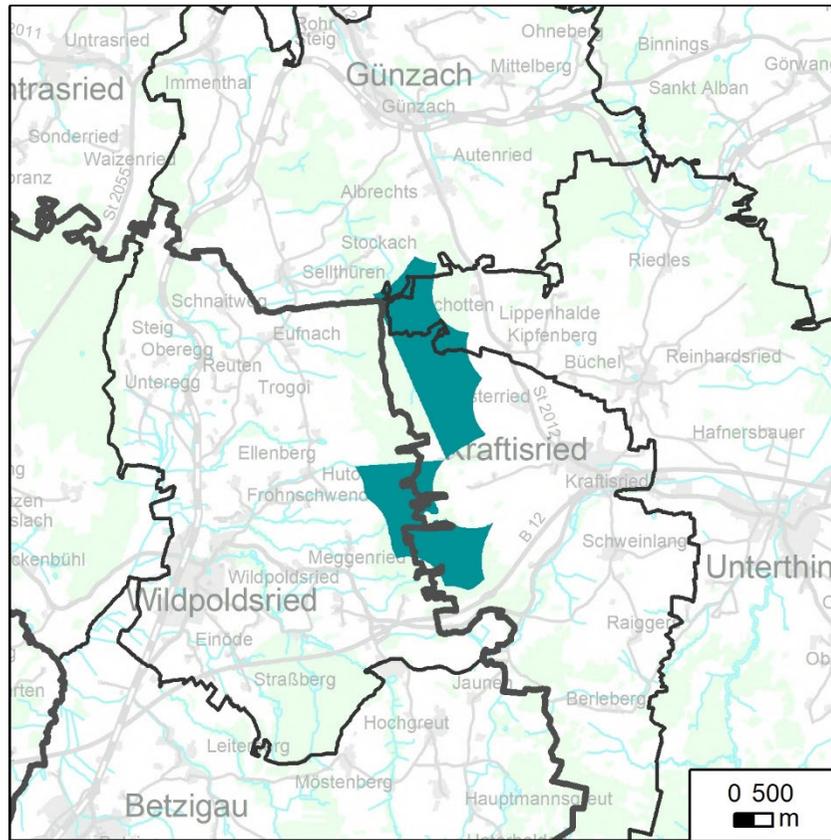
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandorte (C) [REDACTED] im Westen; regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25

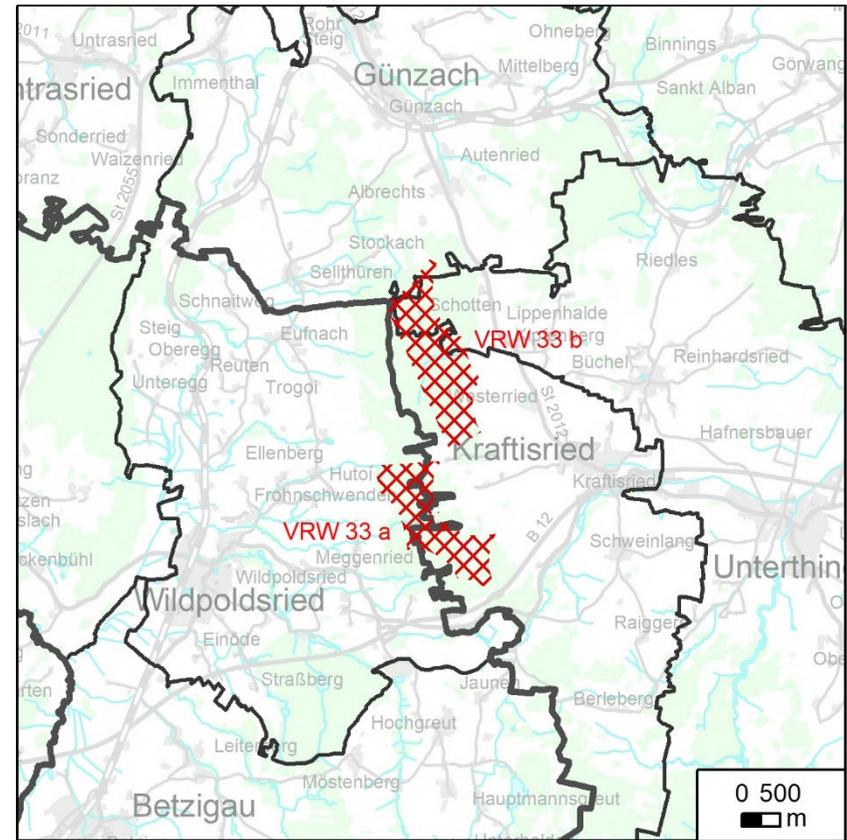
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden mit sehr hohem Wasserspeichervermögen. Als Bodentypen sind Braunerden, Pararendzinen, teils landwirtschaftlich genutzt mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p> <p>Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Auerberg“ (12) - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 36 (SUP)



VRW Nr. 33 a, VRW Nr.33 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Günzach, Unterthingau, Kraftisried, Wildpoldsried |
| Landkreis(e): | Ostallgäu, Oberallgäu |
| Lage: | nordwestlich sowie westlich der Ortslage Kraftisried übergreifend in die Gemeindegebiete Unterthingau, Günzach und Wildpoldsried |
| Bestehendes VRW/VBW: | Überschneidung mit VRW Nr. 8a und Nr. 8b gemäß rechtsgültigem Regionalplan |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: 2, Genehmigung vom 17.11.2014 geplant: 6 |
| Fläche [ha]: | ca. 326 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 829 – 914 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,2 – 5,8 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Staatsstraße St 2012, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Obergünzburg ca. 7 km bis zum Umspannwerk Leupolz/Kempton (Allgäu) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 035 Iller-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt, weitere 9 WKA in der näheren Umgebung |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

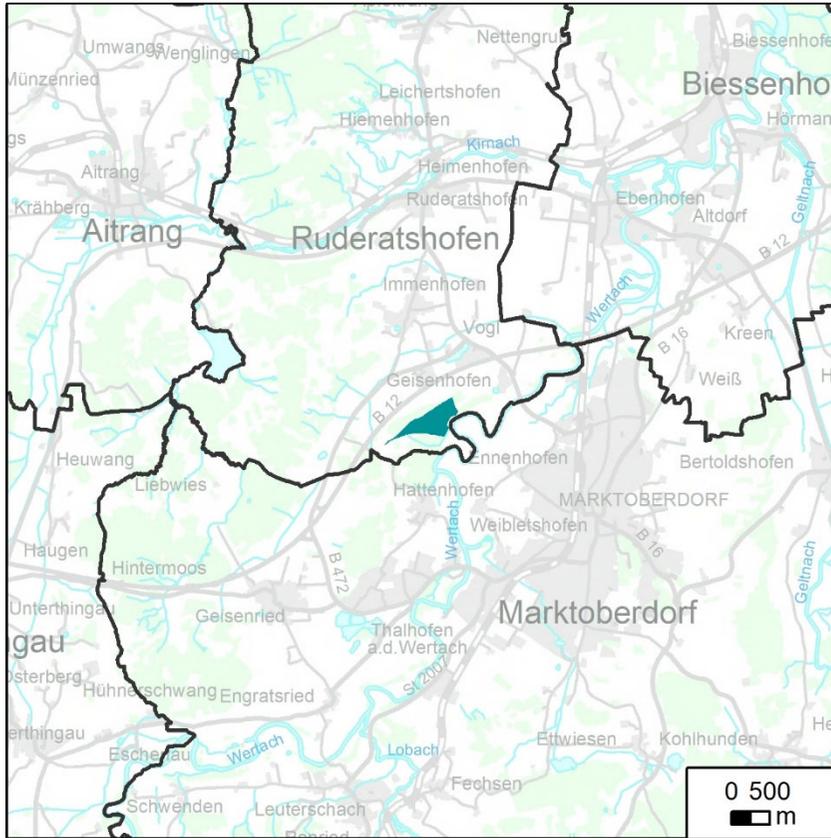
- 300 m entfernt von dem Landschaftsschutzgebiet „Schutz des nördlich Hochgreut in den Gemarkungen Wildpoldsried, Betzigau und Kraftisried gelegenen Bruckmooses“ (LSG-00080.01) im Süden
- VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt, weitere 9 WKA in der näheren Umgebung

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Bachlauf im ‚Schottner-Wald‘ westlich Kipfenberg:“ (8228-0001-001) im Norden, teilweise Überlagerung mit „Streuwiese nördlich ‚Albraths- Moos‘:“ (8228-0015-001) im Süden <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandort (C) [REDACTED] im Süden, regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 |
| Fläche, Boden: | <p>Die Flächen betreffen verbreitet Braunerden unter Wald mit sehr hoher Wasserspeicherkapazität, untergeordnet Grundwasserböden und Grünland mit mittlerer bis (regional) hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 3 im Süden |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

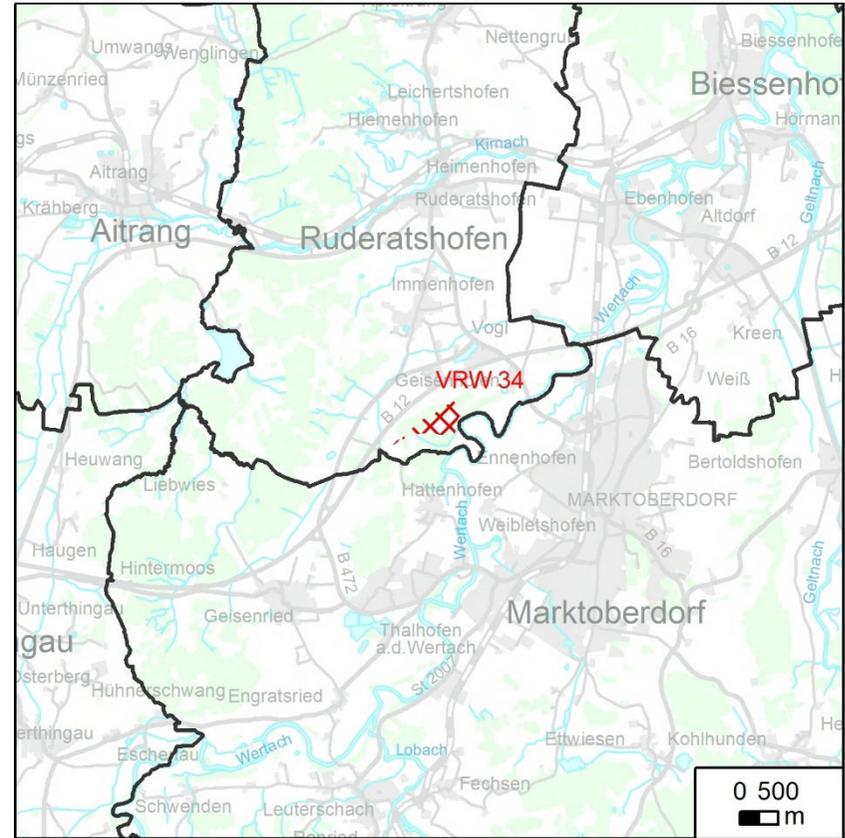
| | |
|--|---|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - 300 m entfernt von dem Landschaftsschutzgebiet „Schutz des nördlich Hochgreut in den Gemarkungen Wildpoldsried, Betzigau und Kraftsried gelegenen Bruckmooses“ (LSG-00080.01) im Süden - VRW (SUP) durch 2 WKA bereits visuell vorgeprägt, weitere 9 WKA in der näheren Umgebung - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Westen teilweise Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 37 (SUP)



VRW Nr. 34 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Ruderatshofen |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich des Ortsteils Immenhofen der Gemeinde Ruderatshofen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 20 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 719 – 752 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 5,0 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | angrenzend an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Wertachtal und Wertachschlucht“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

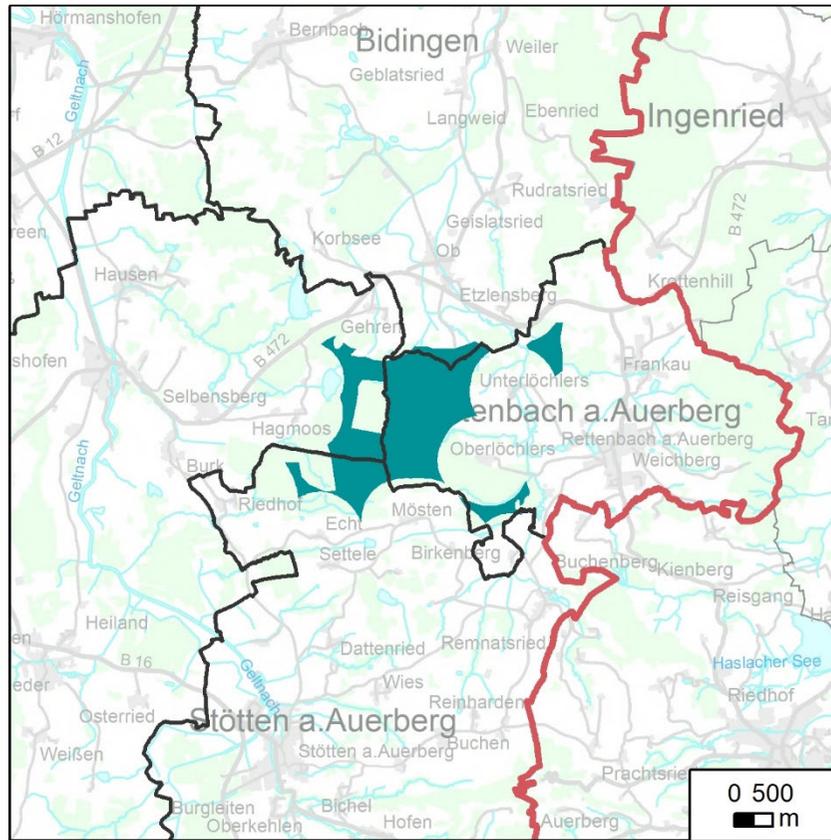
- Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um den Elbsee, Gde. Aitrang“ (LSG-00067.01) 500 m im Westen
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) quert das VRW (SUP), Fernwanderwege „Ostallgäuer Wanderweg“ (1380) und „Via Sancti Martini“ (24282) führt 150 m südwestlich des VRW (SUP) vorbei

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse IV (B23.2) im Süd-Westen, außerdem angrenzend an ABSP Kulisse III (B23.1, B30.2) im Süden und Osten - 50% Dichtezentrum Rotmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der ABSP Kulisse IV erforderlich. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anzuordnen sein.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Braunerden unter Wald, untergeordnet Grundwasserböden und kleinräumig auch Moore. Die landwirtschaftlichen Böden weisen eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Gebiet um den Elbsee, Gde. Aitrang“ (LSG-00067.01) 500 m im Westen - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie E) - Im Süd-Osten marginal im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Wertachtal und Wertachschlucht“ (11) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

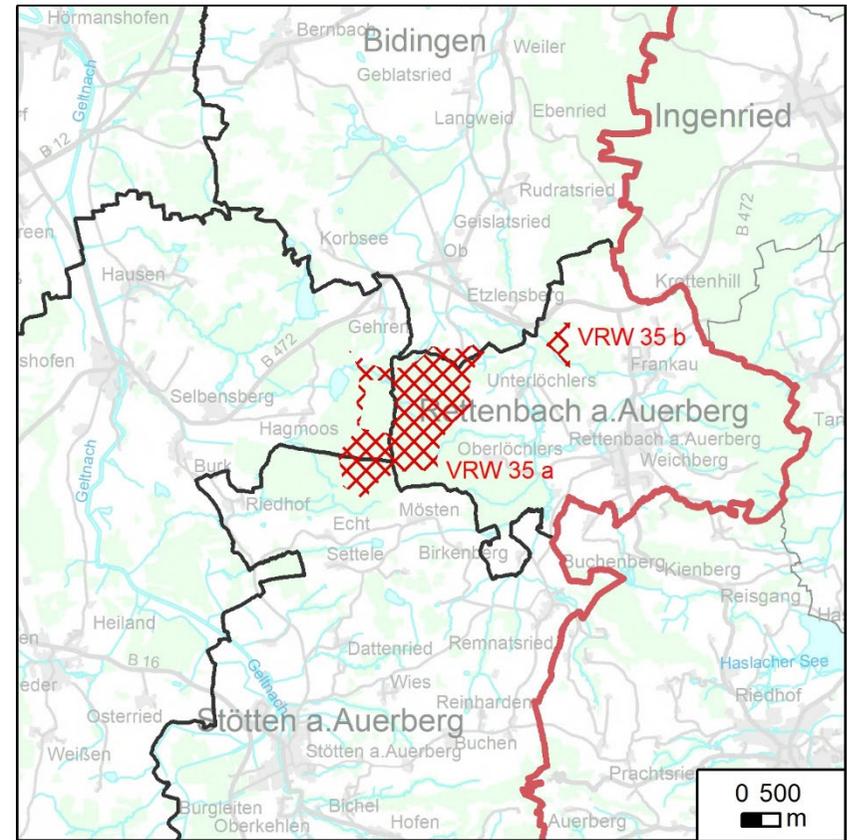
| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
|---|

| |
|---------------------------------------|
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |
|---------------------------------------|

VRW Nr. 38 (SUP)



VRW Nr. 35 a, VRW Nr. 35 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Marktoberdorf, Bidingen, Rettenbach a. Auerberg, Stötten a. Auerberg |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | Im westlichen Gemeindegebiet von Rettenbach a. Auerberg, übergreifend in die Gemeindegebiete Marktoberdorf, Stötten a. Auerberg, Bidingen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 304 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 779 – 907 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 472, die Kreisstraße OAL 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Bidingen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | südöstlicher Teil Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 60 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

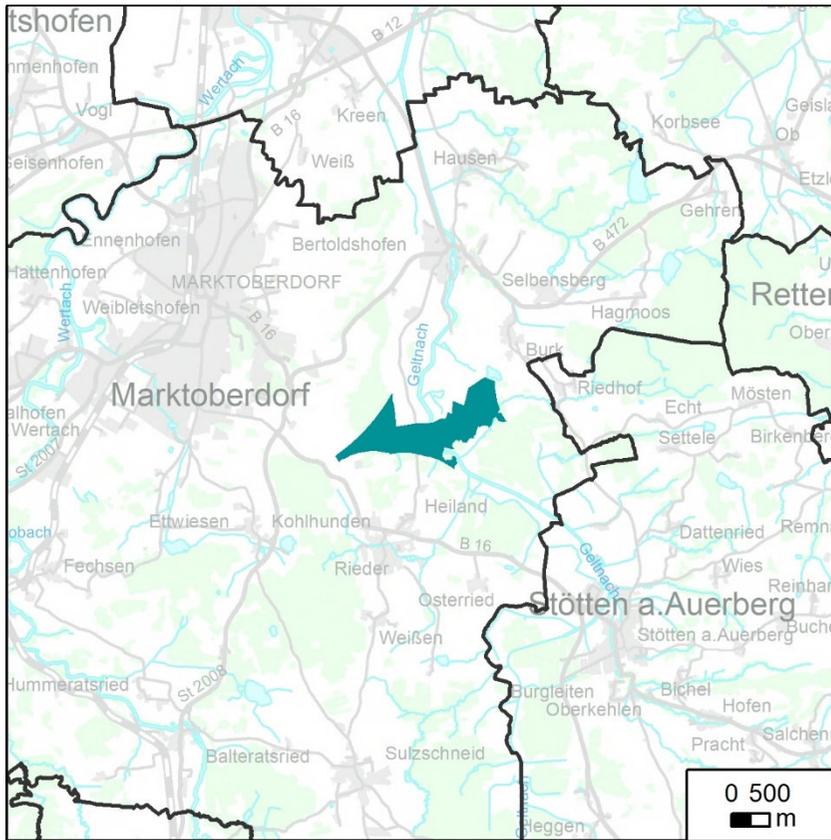
| | |
|---|--|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Gewässerbegleitgehölze südlich Ob“ (8230-0207-002, 8230-0207-003) im Nord-Osten und „Bischofsee und Verlandungsbereich“ (8230-0212-002; leichte Überlagerung mit 8230-0212-001) im Nord-Westen - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 202982 (0,94 ha) im Norden, dort auch teilweise Überlagerung mit 171886 (1,00 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Überlagerung mit ABSP Kulisse III (B239) im Süden und ABSP Kulisse III (B212.1) im Nord-Westen - VNP Wald: Biotopbäume (3,00 ha) und Totholz (3,00 ha) im Süd-Westen sowie Totholz (8,57 ha) im Süd-Osten - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch-Horststandorte (C) [REDACTED] im Nord-Westen und [REDACTED] im Süden; regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im TK25 - <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der ABSP Kulisse III und der Flächen im VNP Wald erforderlich.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Flächen betreffen fast ausschließlich Braunerden unter Wald mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen, untergeordnet auch Gleye und Moore unter Grünlandnutzung mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschließung von Moorkulisse 2 im Nord-Westen |

| | |
|--|---|
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Das Gebiet (westlicher und zentraler Bereich der westlichen Fläche) grenzt direkt an zwei Wasserschutzgebiete (Kennzahlen 2210823000088 und 2210823000077) an, welche dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Ortschaften Burk und Selbensberg dienen. Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II des südlichen Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210823000088) beträgt 0 m. Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II des nördlichen Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210823000077) beträgt 0 m.</p> <p>Das Gebiet (südöstliches Gebiet) überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Nr. 60 „Waldmoos“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Huehnerbachfeld“ zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Stötten am Auerberg dient und zugleich deren einzige Wassergewinnungsanlage darstellt. Zugleich grenzt das Gebiet stellenweise direkt an das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage „Huehnerbachfeld“ (Kennzahl 2210823000076) an. Der minimale Abstand des Gebiets zur Zone II dieses Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210823000076) beträgt ca. 40 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen. Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, <u>ggf. Abstand zur WSG-Zone II</u>) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| <p>Luft, Klima:</p> | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| <p>Landschaft:</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Auerberg“ (12) - Landschaftsbild Stufe 4 |

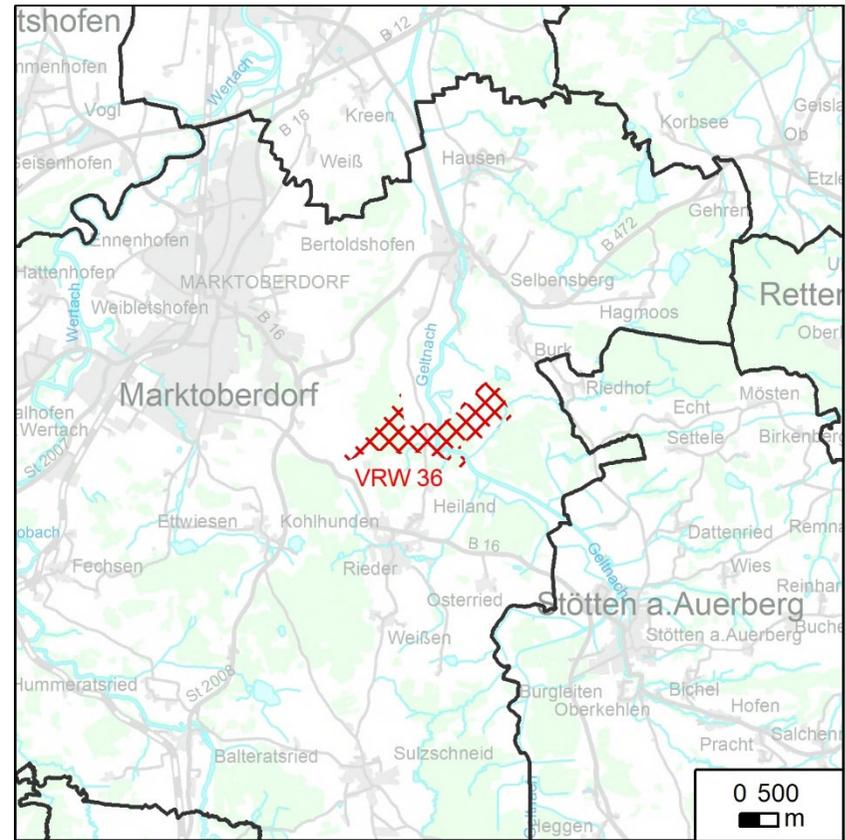
| | |
|--|---|
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Das VRW (SUP) liegt teilweise in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würden.</p> |
|--|---|

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 39 (SUP)



VRW Nr. 36 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Marktoberdorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südöstlich der Ortslage Marktoberdorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 96 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 717 – 788 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraßen B 16 und B 472, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Geltnach vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 90 |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

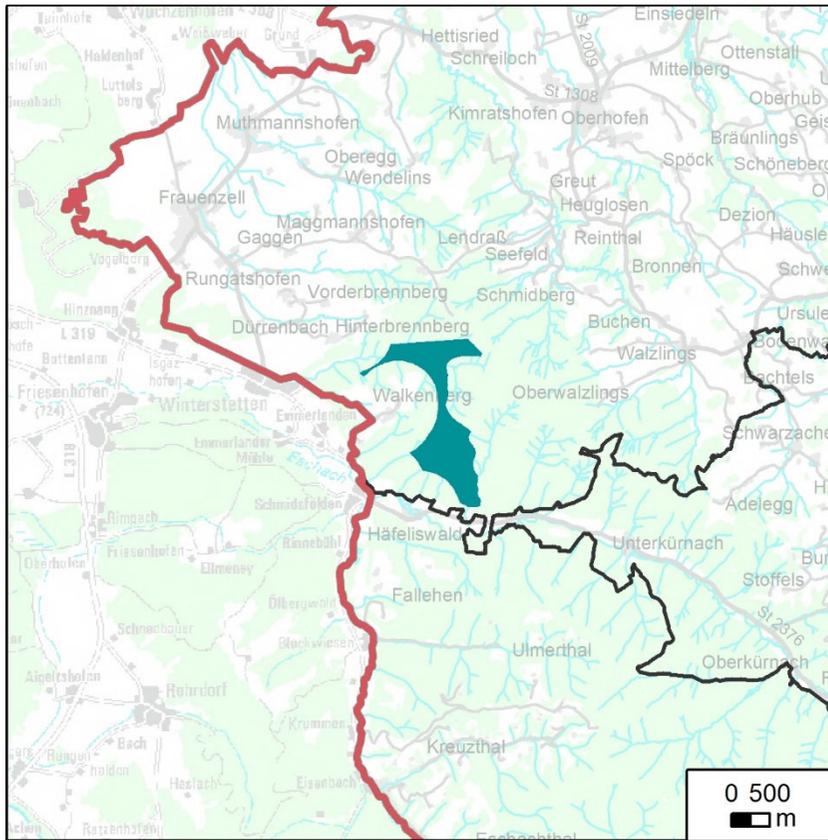
- Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf“ (LSG-00030.01) 450 m im Nord-Westen
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ quert das VRW (SUP), Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ führt 150 m südlich des VRW (SUP) vorbei, Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ führt 450 m östlich des VRW (SUP) vorbei

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Gewässerbegleitende Säume an der Geltnach N und S Bertoldshofen“ (8229-0039-004, 8229-0039-005), „Feuchtgebiet mit Streuwiesenrest an Geltnachzufluß N Rieder“ (8229-0051-001) und „Geltnachzufluß mit gewässerbegleitendem Gehölzsaum N Rieder“ (8229-0052-001, 8229-0052-002) im Zentrum <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungsempfindliche Arten: Graureiher-Kolonie (C) [REDACTED] im Süden; regelmäßig Schwarzstorch-Nachweise im östlichen TK25 - Angrenzend an die Projektkulisse der Allgäuer Moorallianz „Moore im Geltnachtal“ <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Radius von 1000 m um die Graureiher-Kolonie herauszuschneiden.</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Auen- und Grundwasserböden wie Gleye, aber auch Moore sowie Waldböden mit hohem Potential für die natürliche Vegetation und hohem Wasserspeichervermögen. Die betroffenen Bodentypen sind Braunerden mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

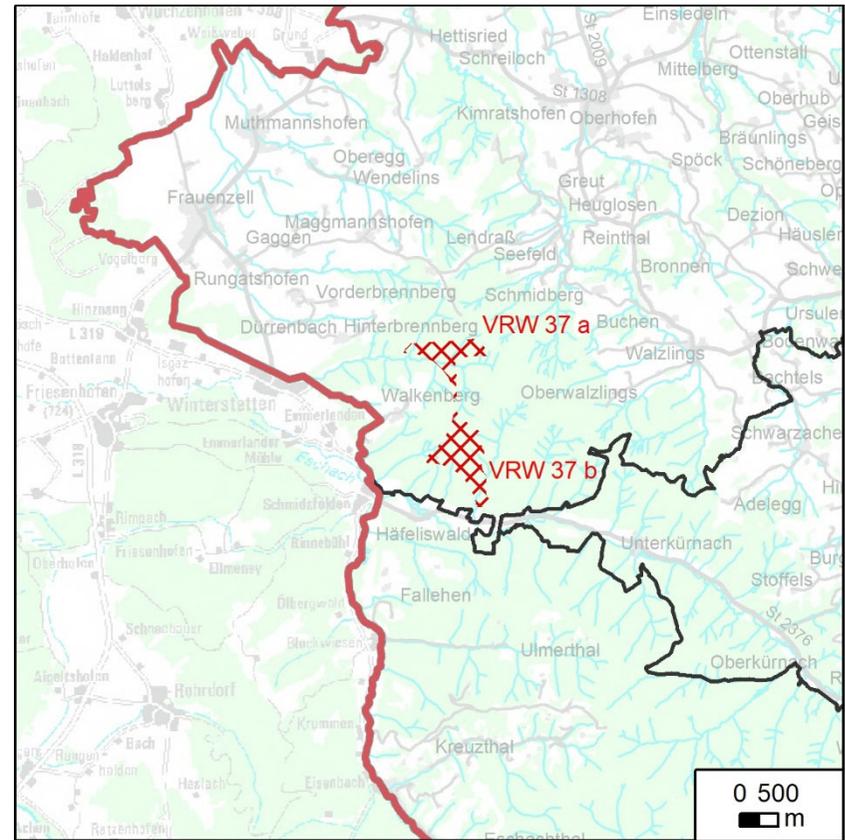
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Das Gebiet überschneidet sich großflächig mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Nr. 90 „Gelnachtal“, welches dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Gelnachtal“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Marktoberdorf sowie der Ortschaften Bertoldshofen und Ennenhofen dient. Der Flurabstand (bei höchsten zu erwartenden Grundwasserständen) beträgt im Talbereich der Gelnach nur ca. 1 m und steigt nach Westen und Osten hin schnell auf Bereiche bis > 10 m an. Der minimale Abstand des VRW Nr. 39 (SUP) zur Zone II des mittleren Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210812800116) beträgt ca. 380 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Für den Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung 90 sind wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (beispielsweise Tiefenbegrenzung über höchstem zu erwartendem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> <p>Das Gebiet betrifft das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet HQ 100, das 2024/2025 festgesetzt werden soll. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigehalten wird.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen der Kurfürstenallee in Marktoberdorf“ (LSG-00030.01) 450 m im Nord-Westen - Unzerschnittener verkehrsarmer Raum (Kategorie D) - Im Osten teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Auerberg“ (12) - Landschaftsbild Stufe 4 - Teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 40 (SUP)



VRW Nr. 37 a, VRW Nr. 37 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Altusried |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | Beim Ortsteil Walkenberg des Marktes Altusried |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 106 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 781 – 952 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 6,3 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2376, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 10 km bis zum Umspannwerk Altusried-Krugzell |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

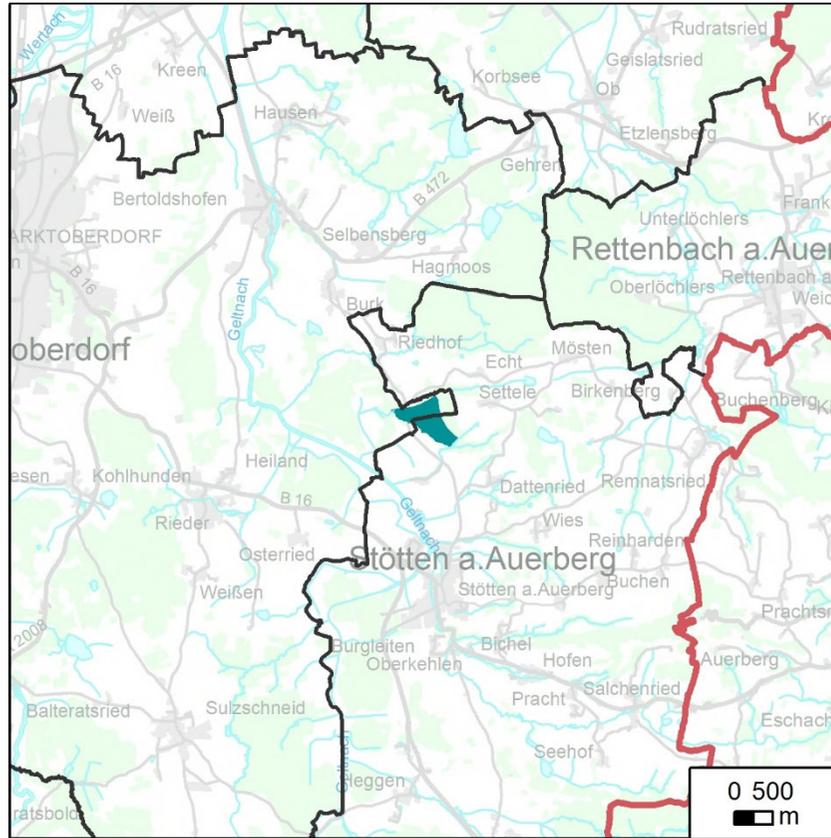
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Zuflüsse der Kürnach zwischen TK-Grenze im O und Landesgrenze im W“ (8226-0017-005) im Süden, „Bäche mit Begleitvegetation im Remser Tobel nördlich Walkenberg“ (8226-0020) im Norden - Im Osten angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kürnacher Wald“ (8227-373) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden angrenzend an 50% Dichtezentrum Rotmilan - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier ██████ im Osten <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisions-system).</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldboden. Es handelt sich um podsolige Braunerden mit hoher Wasserspeicherkapazität.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

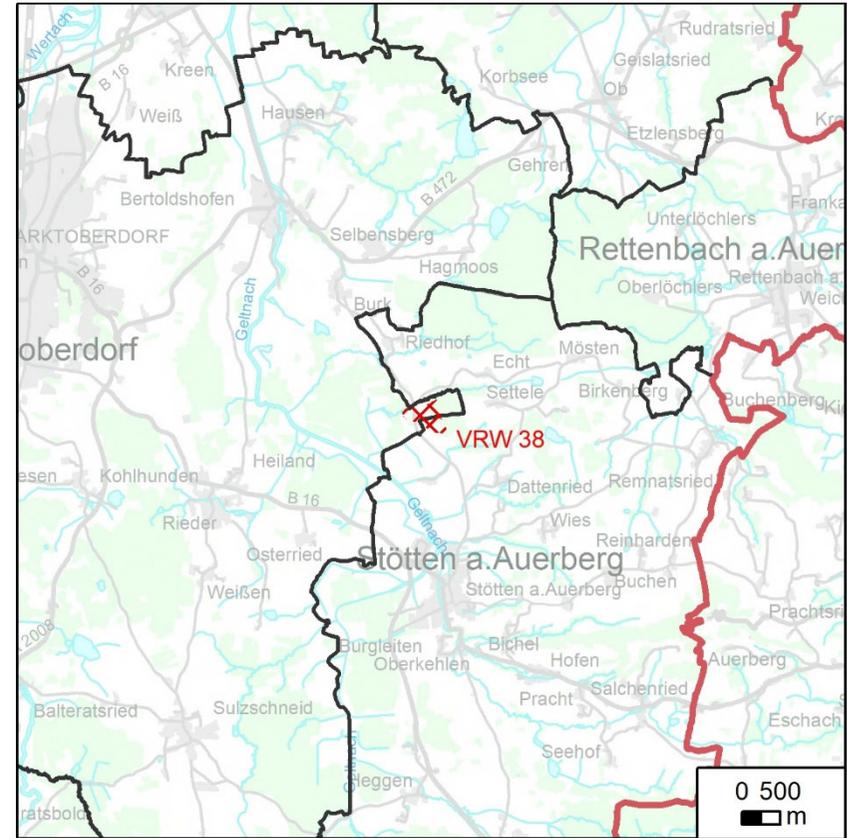
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Kürnacher Wald (Adelegg)" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 41 (SUP)



VRW Nr. 38 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Stötten a. Auerberg, Marktoberdorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | nördlich der Ortslage Stötten a.Auerberg, übergreifend in das Gebiet der Stadt Marktoberdorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 24 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 740 – 812 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,0 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Auerberg“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- 500m im Süden und Westen Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493)

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

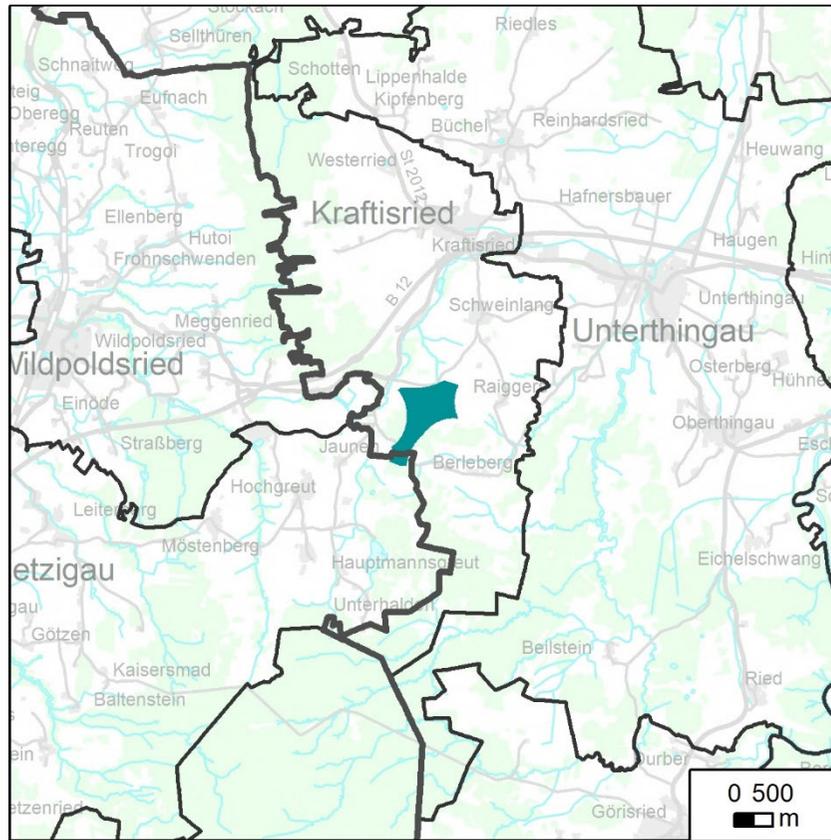
- Im Westen angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Moore im Geltnachtal)
- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier (B) [REDACTED] im Süd-Osten

| | |
|---------------------------------------|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft pseudovergleyte Braunerden, Waldböden und landwirtschaftlich als Grünland genutzte Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich insbesondere beim Anlegen von Zufahrtswegen, Baustelleneinrichtungsflächen, Bereitstellungsflächen sowie durch die Bautätigkeit als solche. Die Versiegelung mit völligem Verlust der Bodenfunktionen beschränkt sich i. d. R. auf den WKA-Standort.</p> <p>Bei Bautätigkeiten sind insbesondere physikalische Einwirkungen wie Verdichtung und/oder Ver Nassung sowie Bodenverunreinigungen zu erwarten</p> <p>Vermindern lassen sich die Einwirkungen durch Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz d. Böden mit Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 inklusive bodenkundlicher Baubegleitung von der Planung bis zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Auerberg" - Landschaftsbild Stufe 4 |

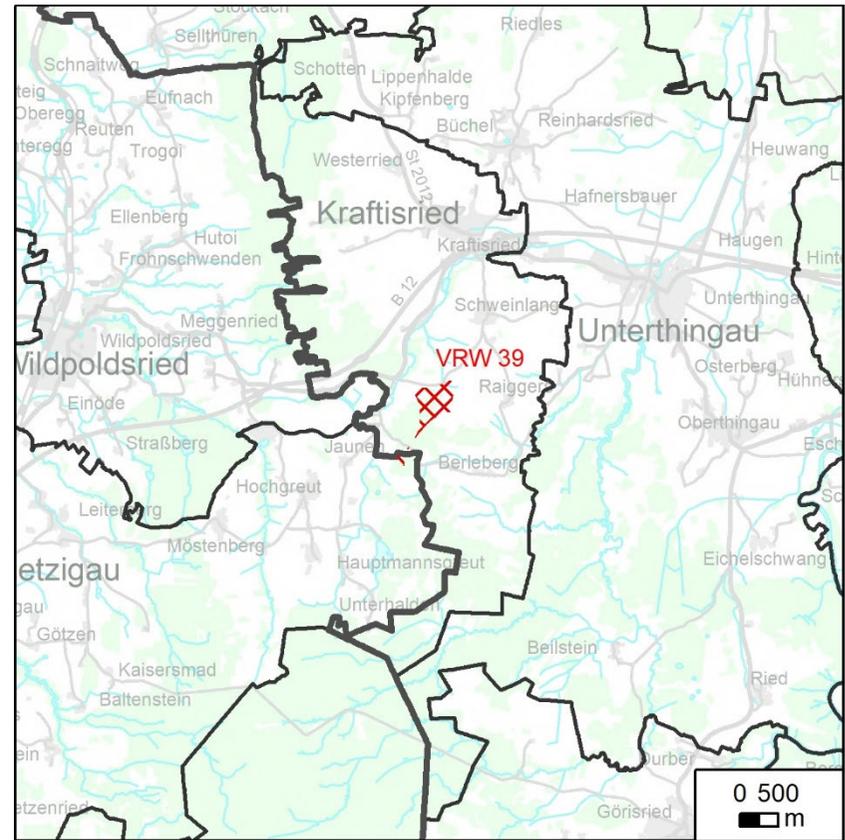
| | |
|--|---|
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Das VRW (SUP) liegt in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würden.</p> |
|--|---|

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 44 (SUP)



VRW Nr. 39 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Kraftisried, Betzigau |
| Landkreis(e): | Ostallgäu, Oberallgäu |
| Lage: | südlich der Ortslage Kraftisried, geringfügig übergreifend in das Gemeindegebiet Betzigau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 47 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 834 – 873 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 5,0 – 5,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraße OAL 10, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 7 km bis zum Umspannwerk Leupolz/Kempton (Allgäu) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

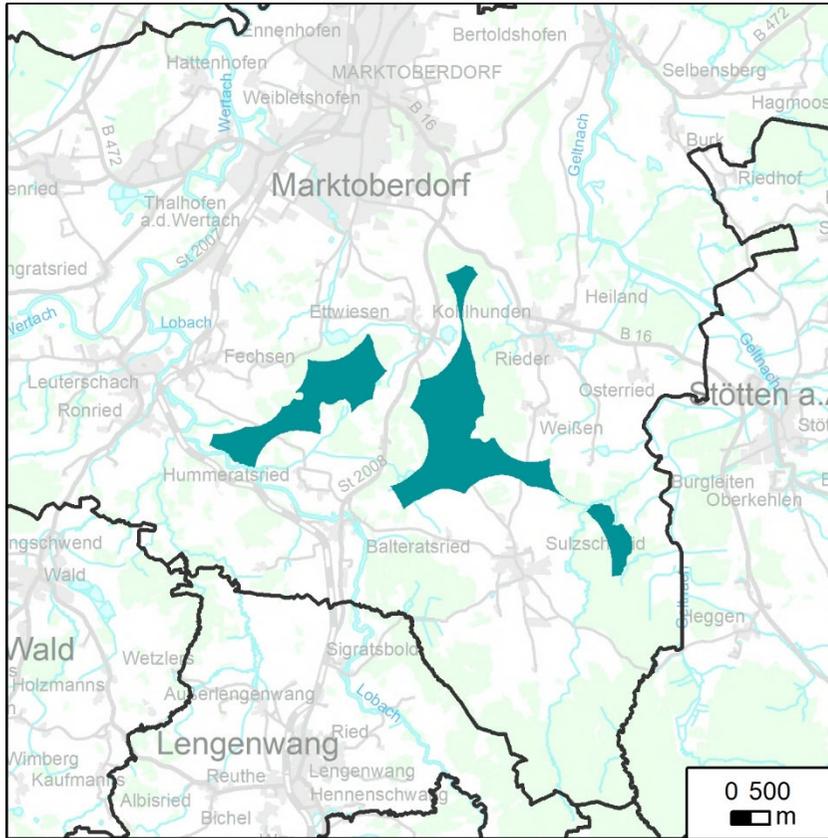
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Naßwiese südwestlich von Schweinlang“ (8228-0022-001) im Norden - Im Süden angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ (8228-301) <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden angrenzend an Projektkulisse Moorallianz (Moore im Kempter Wald, Rottachmoor) - Kollisionsgefährdete Vogelarten: ██████ im Westen Horststandort (C) Rotmilan - Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier ██████ im Westen <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen (z.B. Antikollisionsystem) sein.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Braunerdeböden unter Wald mit sehr hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

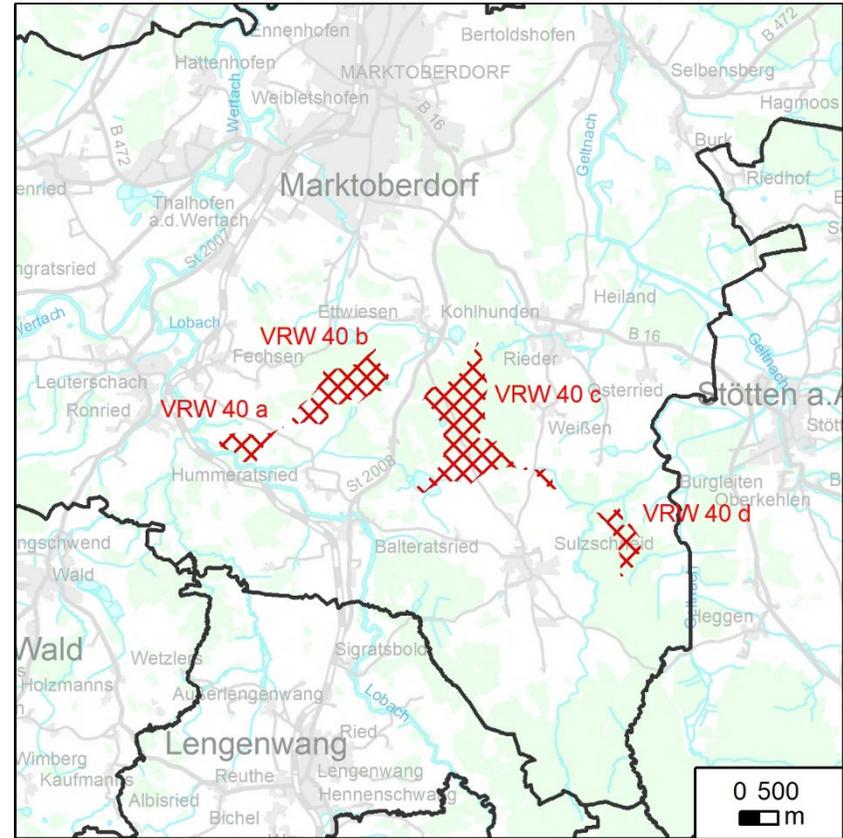
| | |
|--|---|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Teilweise landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 "Illervorberge (Kempter Wald)" im Süden - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 45 (SUP)



VRW Nr. 40 a, VRW Nr. 40 b, VRW Nr. 40 c, VRW Nr. 40 d (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Marktoberdorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich und südöstlich der Ortslage Marktoberdorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 326 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 744 – 803 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,0 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, die Staatsstraße St 2008, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (ID 23280) und „Ostallgäuer Wanderweg“ (ID 1380) schneiden im Norden und zwischen den beiden Teilflächen

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):**Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen**

- Biotopflächen: „Verinsertes Moorgebiet im "Katzenmoos", S Kohlhunden“ (8229-0082), „Degradierter Moorrest N Sulzschneid“ (8229-0197) im Westen, „Streuwiesenrest, Großseggen- und Naßwiesenstreifen NO Balteratsried“ (8229-0198), „Baldaufweiher" NO Balteratsried“ (8229-0084) im Süd-Westen, „Gehölzsaum an kleinem Bach NO-Sulzschneid“ (8229-0088) im Osten, „Hochmoor- und Streuwiesenreste, Fichtenmoorwald und Torfstiche S Ettwieser Weiher“ (8229-0067), „Degradiertes Hochmoor ("Bühl Moos") SW Kohlhunden“ (8229-0068), „Kühemoos" N Balteratsried“ (8229-0079), „Streuwiese und naturnaher Bachabschnitt N Hummeratsried (O "Viehweidmoos")“ (8229-0078), „Kleine Feuchfläche O Ronried“ (8229-0201) auf westlicher Teilfläche
- Südfläche angrenzend an Puffer FFH-Gebiet „Südfläche angrenzend an „Sulzschneider Moore“ (8329-303)
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 160967 (0,2 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 167526 (0,6 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 167529 (0,26 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 167531 (0,77 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 167538 (0,11 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 160974 (0,12 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 150275 (0,06 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 150056 (0,13 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 150022 (0,65 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 14642 (0,79), ÖFK-Lfd-Nr. 184121 (7,57 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 154898 (0,01 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 158674 (0,01 ha)

Sonstiges

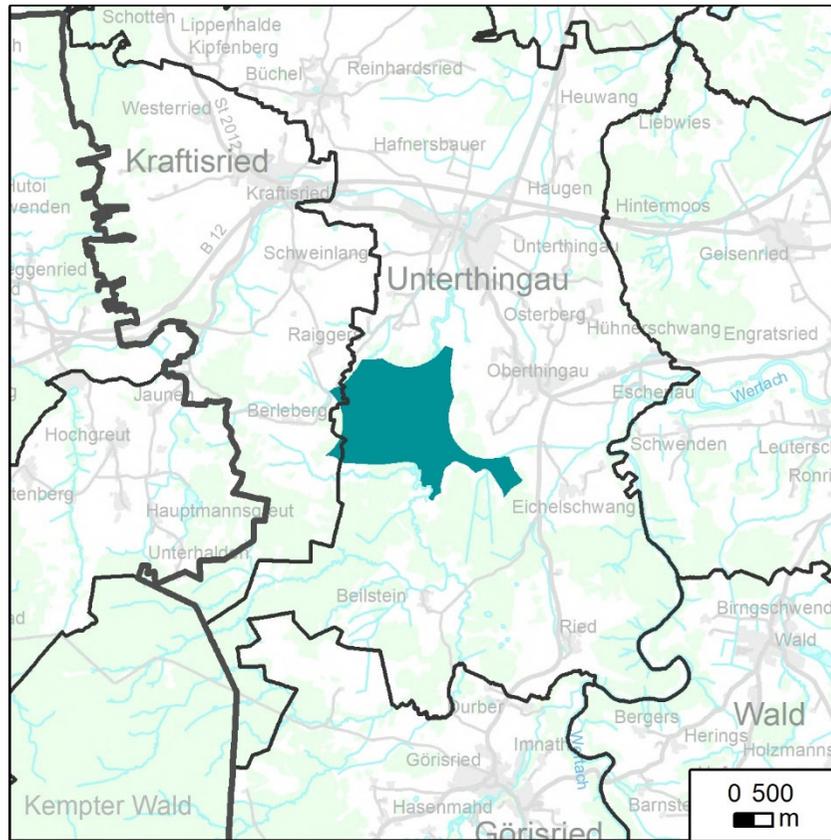
- Südfläche angrenzend an Projektkulisse Moorallianz (Sulzschneider Moore)
- Südfläche angrenzend an Puffer FFH-Gebiet „Sulzschneider Moore“ (8329-303)
- Kollisionsgefährdete Vogelarten: Rotmilan Horststandort (C) [REDACTED] im Süden
- ABSP Kulisse III (B82.1) im Westen, ABSP Kulisse III (B84.1) im Süd-Westen
- Naturdenkmal "Baldaufweiher" (ND-06713) im Südwesten
- Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Brutpaar angrenzend an Südöstliche Teilfläche, weiteres Revier [REDACTED] im Westen

Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisionssystem). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die ABSP Kulisse um das Naturdenkmal „Baldaufweiher“, die betroffenen Moorböden und einen Radius von 300 m Puffer um den bestehenden Schwarzstorchstandort herauszunehmen.

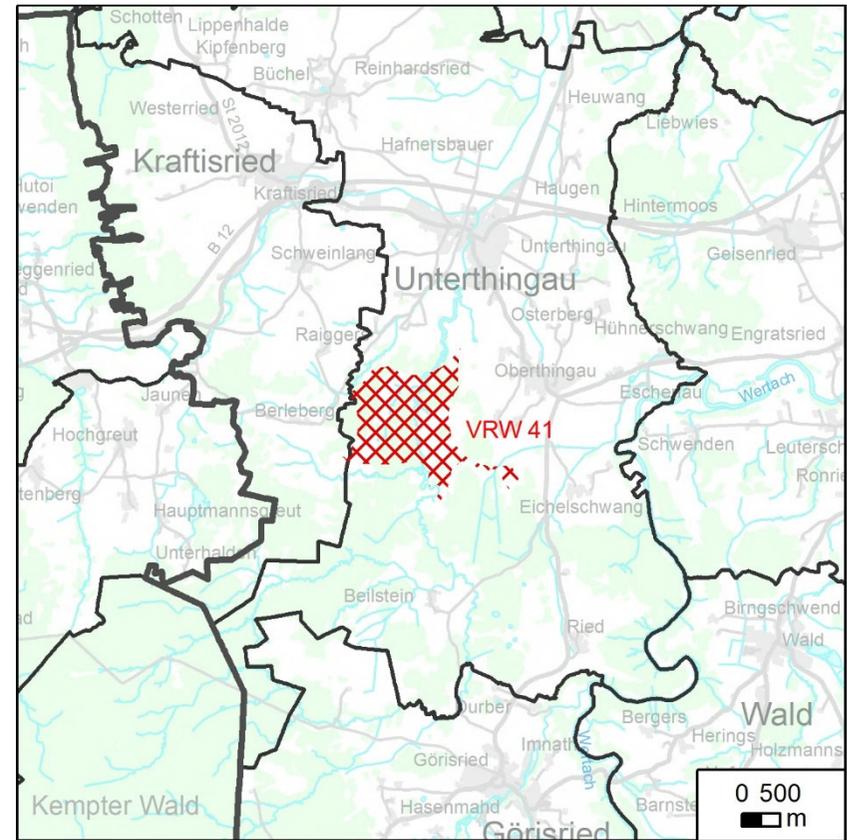
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft kleinräumig sehr unterschiedliche Bodentypen, Braunerden und Grundwasserböden wie Gleye und Moore mit hohem Potential für die natürliche Vegetation sowie mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>- Teilweise Moorböden Kategorie 2 und 3</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <p>Keine Anmerkungen veranlasst.</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Innerhalb des VRW (SUP) befindet sich das Einzeldenkmal „Wegkapelle“ (D-7-77-151-77), Stadt Marktoberdorf (Landkreis Ostallgäu).</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 46 (SUP)



VRW Nr. 41 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Unterthingau, Kraftisried |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südlich der Ortslage Unterthingau, im Westen übergreifend in das Gemeindegebiet Kraftisried |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 230 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 781 – 842 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 5,2 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraße OAL 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 8 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. WVR 59a und dem Landschaftsschutzgebiet „Kempter Wald“ (Planung) |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

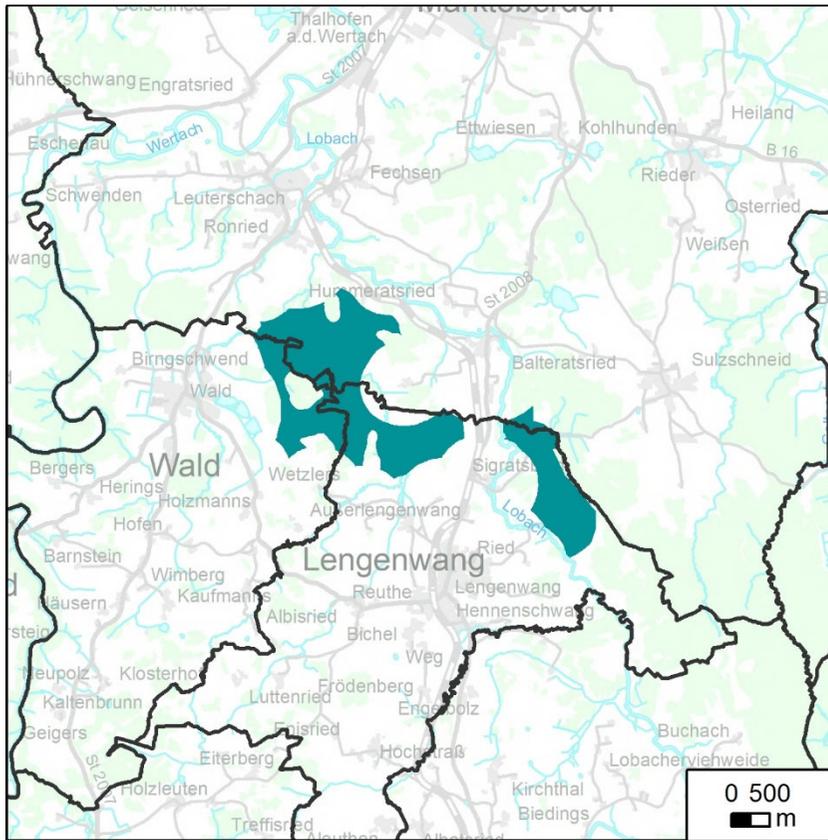
- Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) und „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ (1354)

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Ehemaliger Zwischenmoorrest östlich der Kirnach“ (8228-0041), „Kirnach südlich Unterthingau und angrenzende Weiher bei Waldbachmündung“ (8228-0040), „Dornach südwestlich Unterthingau“ (8228-0034), „Streuwiesenreste östlich Berleberg“ (8228-0033) - Im Süden angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ (8228-301) - Im Osten angrenzend an Puffer des SPA-Gebiet „Wertachdurchbruch“ (8329-401) - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 135266 (1,04 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135265 (0,1 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135147 (0,05 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 135143 (0,03 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden angrenzend an Projektkulisse Moorallianz (Moore im Kempter Wald, Rottachmoor) - Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Süden |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft unterschiedlichste Bodentypen: Braunerden, Grundwasserböden, Moore unter Wald und landwirtschaftlicher Nutzung. Das VRW (SUP) betrifft Wald, Hutungen und Moore mit hohem Potential für die natürliche Vegetation. Der Boden weist eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit und mittlere bis hohes Wasserretentionsvermögen auf.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |

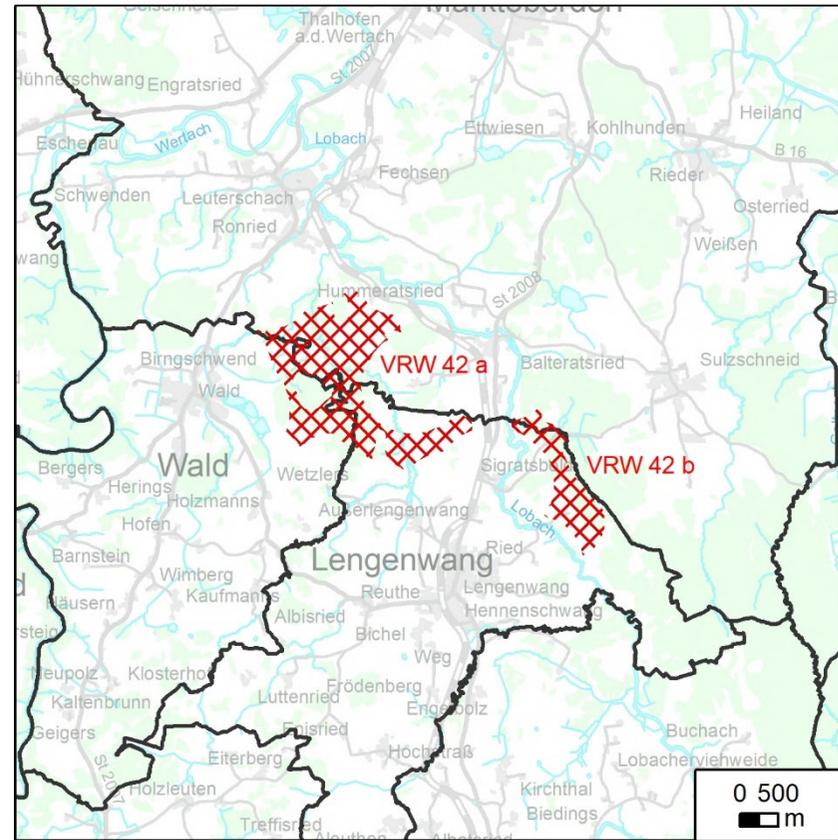
| | |
|--|--|
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Das VRW (SUP) überschneidet sich in dessen südöstlichem Bereich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. 59 a „Eschenau-Hühnerschwang“, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen „Mährenleiten“ und „Berghalde“ dient, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Oberthingau sowie der Stadt Marktoberdorf dienen. Ebenso überschneidet sich das VRW (SUP) mit den südlichsten Bereichen der Schutzzonen IIIA und IIIB des planreifen Wasserschutzgebietes (Wasserschutzgebiet Oberthingau, Kennzahl 2210822960002) für diese beiden Wassergewinnungsanlagen.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem VRW (SUP) kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen. Für diese Überschneidungsbereiche sind wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (beispielsweise Tiefenbegrenzung über höchstem zu erwartendem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 "Illervorberge (Kempter Wald)" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 49 (SUP)



VRW Nr. 42 a, VRW Nr. 42 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Wald, Lengenwang, Marktoberdorf |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich der Ortslage Wald sowie nördlich und nordöstlich der Ortslage Lengenwang, übergreifend in das Gebiet der Stadt Marktoberdorf |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 394 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 759 – 826 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 4,9 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße 2008, die Kreisstraßen OAL 23 und OAL 24, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 5 km bis zum Umspannwerk Marktoberdorf |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Das VRW (SUP) betrifft randlich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Wertach (HQ 100). |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Münchner Jakobsweg (München-Lindau) angrenzend im Westen (ID 493)

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):**Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen**

- Biotopflächen: „Weichholzaue, Erlenaufforstungen und Gehölzsaum an der Wertach, von Ende Durchbruchstal O-„ (8229-0030), „Naßwiesen und Niedermoorreste entlang der Kippach NW Lengenwang“ (8229-0153), „Magerrasen und Streuwiese in Waldlichtung NW Außerlengenwang“ (8229-0210), „Teich und Bachlauf "Weiherbächle" NW Lengenwang“ (8229-0154), „Pfeifengraswiese und Extensivwiese in Waldlichtungen O Wald“ (8229-0110), „Naturnaher Lauf der Kippach von der Gemeindegrenze Lengenwang - Marktoberdorf bis zurMündung“ (8229-0106), „Naturnahe Abschnitte des "Brantels-Bachs" SO und NO Wald“ (8229-0105), „Gewässerbegleitgehölz S Leuterschach, W "Rohr-Moos" (8229-0107), „Streuwiese am Südrand des Gewanns "Hummratsbrunn", O Sigratsbold“ (8229-0172), „Bezeichnung Toteislöcher in den "Moosrainen" O Ried“ (8229-0171), „Gehölzsukzessionsflächen an der "Sommerhalde" O Sigratsbold“ (8229-0169), „Naturnaher Verlauf der Lobach NO von Sigratsbold bis zur Mündung in die Wertach NLeuterschach“ (8229-0103)
- Im Süd-Osten angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Sulzschneider Moore“ (8329-303)
- Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 153861 (0,08 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 134847 (0,23 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 134847 (0,23 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 180169 (0,07 ha)

Sonstiges:

- ABSP Kulisse III (B111)
- Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Nordwesten, [REDACTED] im Nord-Osten, [REDACTED] im Osten

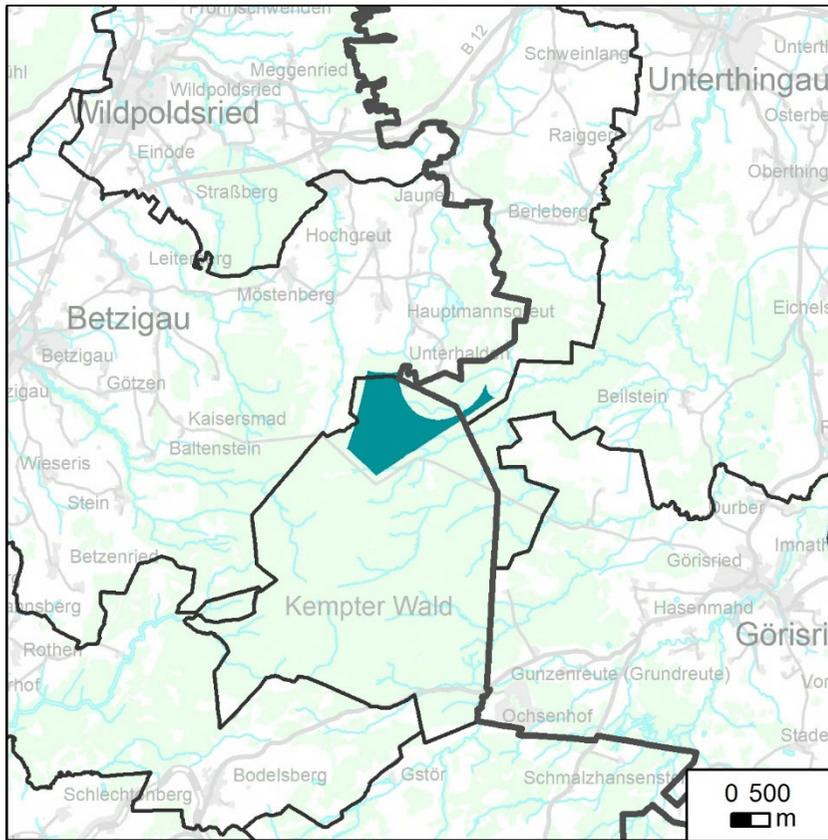
Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Die vorhandenen Schwarzstorch Reviere sind mit einem 300 m Puffer auszusparen.

| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft forst- und landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, teilweise Hutungen und Moore mit hohem Potential für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 2 |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>HQ100 Wertach festgesetztes Überschwemmungsgebiet Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigelassen wird.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie C Westteil, Kategorie D Ostteil) - Nahezu vollständig landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Keine Betroffenheit.</p> |

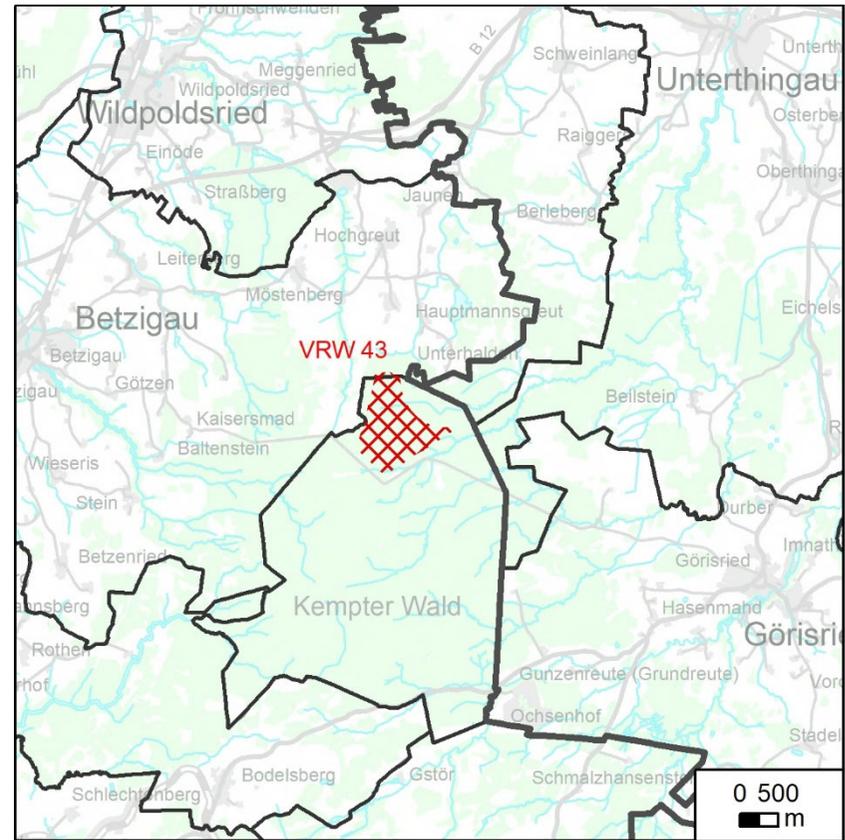
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 51 (SUP)



VRW Nr. 43 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n), gemeindefreies Gebiet: | Kraftisried, gemeindefreies Gebiet Kempter Wald, Betzigau |
| Landkreis(e): | Ostallgäu, Oberallgäu |
| Lage: | Im Norden des gemeindefreien Gebiets, geringfügig übergreifend in die Gemeindegebiete Kraftisried und Betzigau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 103 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 838 – 954 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,8 – 5,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Leupolz/Kempton (Allgäu) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 13 „Illervorberge (Kempter Wald)“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kempter Wald“ (Planung) |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

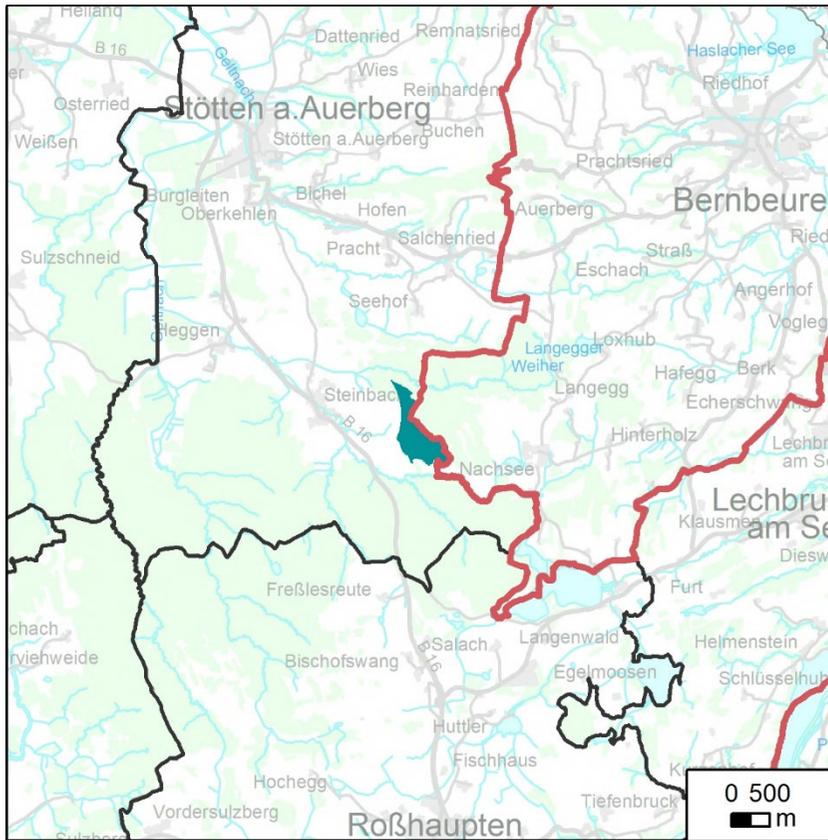
- Im Norden Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337) und „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493)

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Westliche Zuflüsse des Einfangbachs“ (8228-0067), „Bäche mit Begleitvegetation im O des Kempter Waldes“ (8228-0124) - Im Süd-Osten angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ (8228-301) - Im Süden und Osten angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Kempter Wald) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Osten, [REDACTED] im Süden und [REDACTED] im Norden |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Waldboden und den Bodentyp Braunerden mit mittlerem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen angrenzend an Moorboden Kategorie 2 |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Die Fläche betrifft ein mäandrierendes Gewässer. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigelassen wird.</p> |

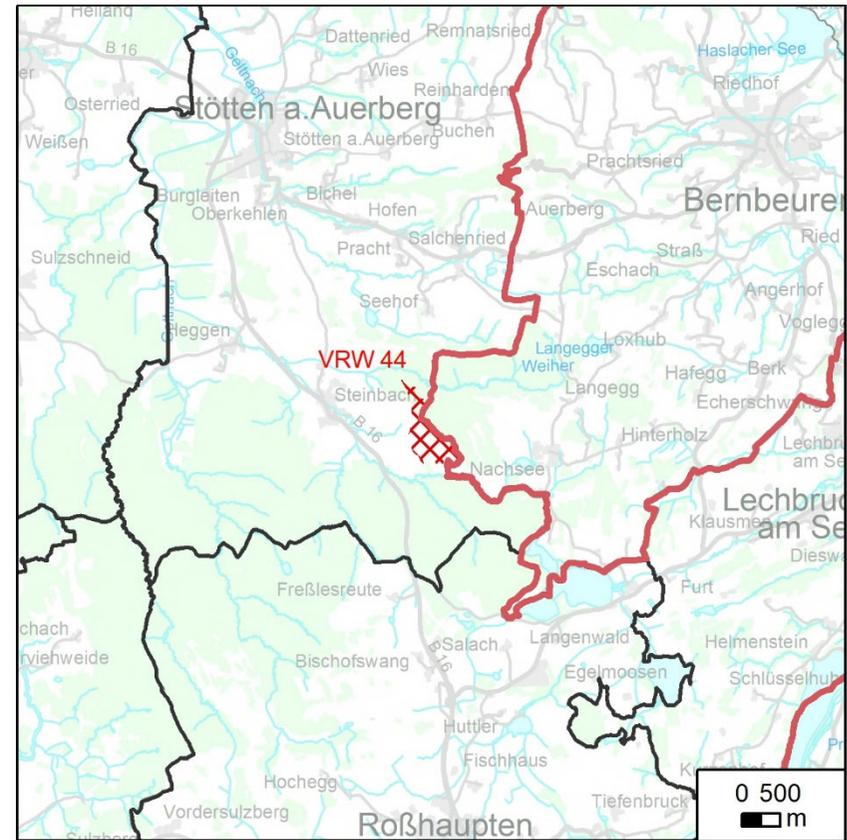
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 "Illervorberge (Kempter Wald)" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 54 (SUP)



VRW Nr. 44 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Stötten a. Auerberg |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich des Ortsteils Steinbach der Gemeinde Stötten a. Auerberg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 33 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 777 – 814 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 4,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Roßhaupten |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | nein |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Sonstiges

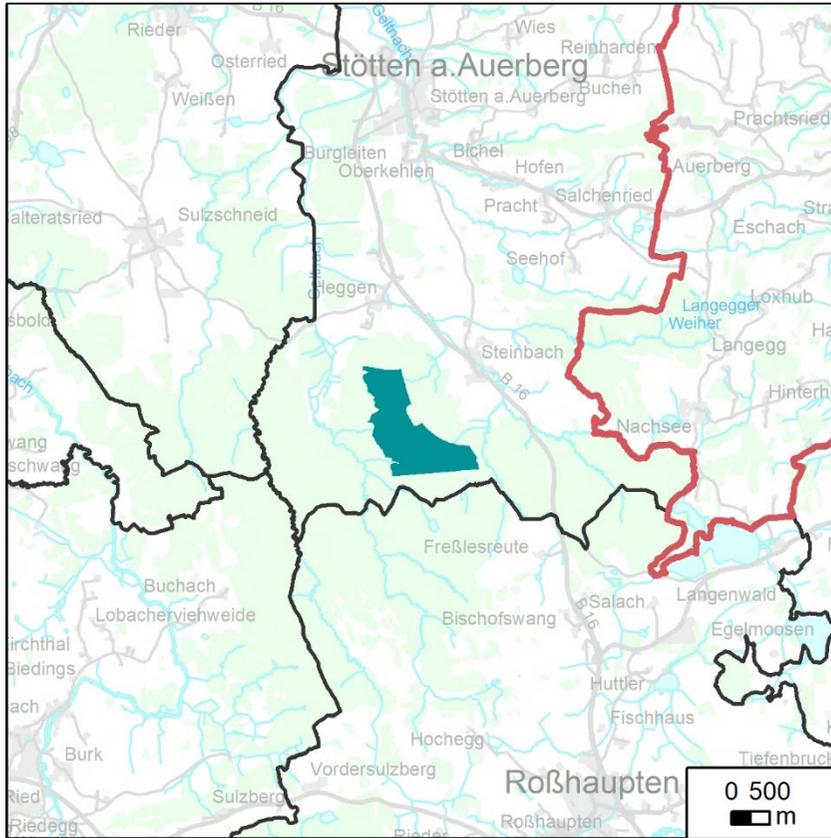
- Puffer um Wochenstube Wasserfledermaus im Norden
- Dichtezentrum Rotmilan 50%
- Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Süd-Westen

Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisions-system). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Wochenstube der Wasserfledermaus (300 m) von der Festlegung auszunehmen.

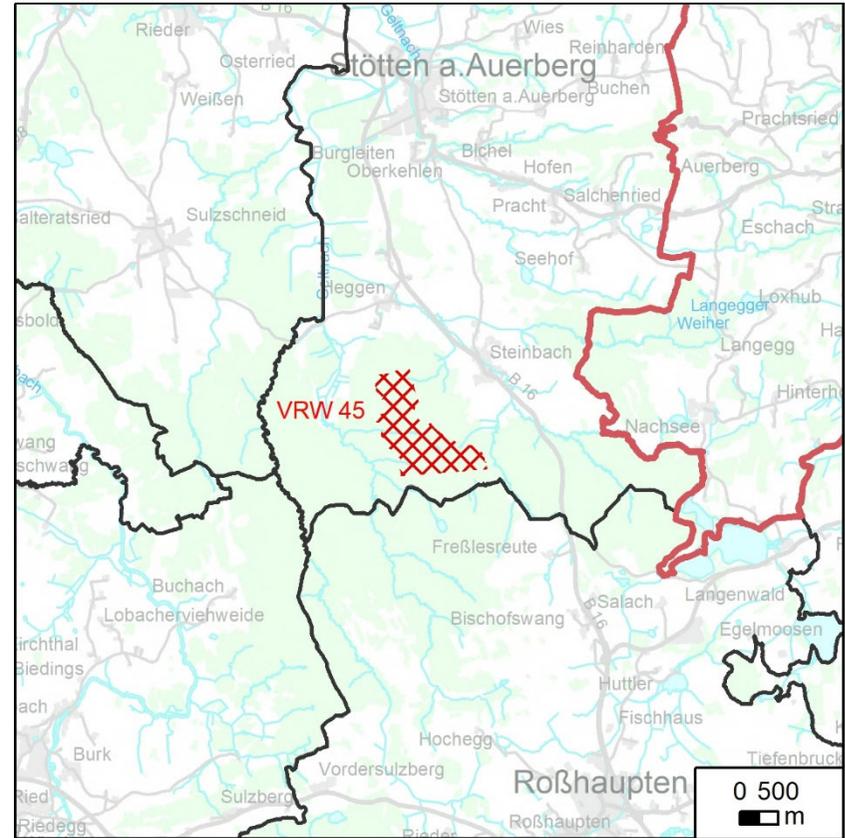
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. |
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Das VRW (SUP) liegt in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter sind nur projektbezogen möglich. Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würden. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 56 (SUP)



VRW Nr. 45 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Stötten a. Auerberg |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südwestlich des Ortsteils Steinbach der Gemeinde Stötten a. Auerberg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 100 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 758 – 824 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 4,8 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Roßhaupten |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald und angrenzend an Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - VNP Wald: Biotopbäume (1,77 ha) im Nord-Westen - Wochenstuben/Quartiere von Wasserfledermäusen und Bartfledermäusen - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Horst im Süd-Osten, sowie [REDACTED] im Süden und ein Revier [REDACTED] im Norden und [REDACTED] im Süd-Westen - 50% Dichtezentrum Rotmilan und teilweise Wespenbussard, angrenzend an 50% Dichtezentrum Schwarzmilan <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der Fledermausquartiere (300m), eines Puffers um den Schwarzstorchstandort (300m) und des Moorbodens Kategorie 2 erforderlich. Aufgrund der guten Eignung des Dichtezentrums für den Rotmilan und den Wespenbussard ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen, die Ausweisung nicht weiter zu verfolgen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden auf unterschiedlichsten Bodentypen von Braunerden bis Mooren. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist eine Detailkartierung bereits in der Planungsphase und vor der Umsetzung erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Moorboden Kategorie 2 |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | <p>Das VRW (SUP) liegt teilweise in einem Umkreis von 10 km um das besonders landschaftsprägende Baudenkmal „Ensemble Auerberg“ im Landkreis Weilheim-Schongau. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Im Zuge etwaiger Genehmigungsverfahren wird auf der Grundlage aussagekräftiger Visualisierungen zu überprüfen sein, ob die Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würden.</p> |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Buchenberg, Weitnau |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | nordöstlich des Ortsteils Wengen des Marktes Weitnau, geringfügig in das Gebiet des Marktes Buchenberg reichend |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 72 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 858 – 1105 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 6,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2055, die Kreisstraße OA 20, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 8 km bis zum Umspannwerk Seltmans |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 10 „Kürnacher Wald (Adelegg)“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald, Erholungswald |

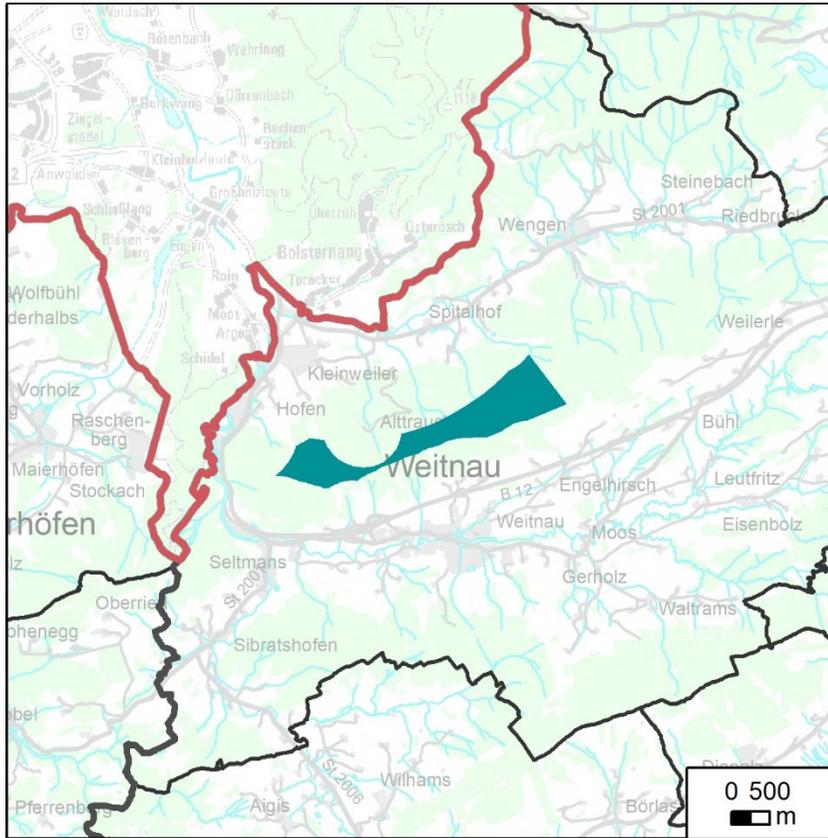
| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|--|--|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernwanderweg „Oberallgäuer Rundwanderweg“ (ID 1243) |
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden angrenzend zu Puffer FFH-Gebiet „Kürnacher Wald“ (8227-373) - Biotopfläche: „Bachschluchtvegetation und Gehölzsäume an Quellbächen nördlich und nordöstlich von Wengen“ (8326-0138), „Tobel mit mehreren seitlichen Zuflüssen westlich des Hohen-Kapf“ (8327-0001) <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auerhuhn Habitatmodell im Osten, Eignung aufgrund Fragmentierung nicht gegeben |

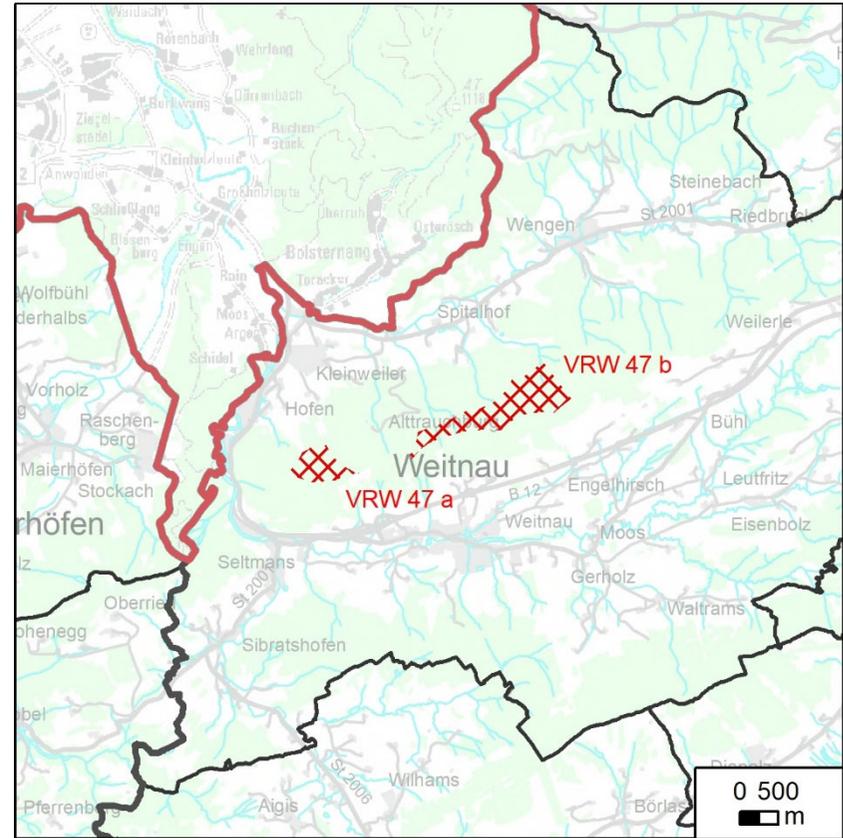
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft einen Waldstandort auf podsoliger Braunerde mit hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Kürnacher Wald (Adelegg)" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 62 (SUP)



VRW Nr. 47 a, VRW Nr. 47 b (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Weitnau |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | nördlich der Ortslage Weitnau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 151 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 832 – 1065 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 6,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Staatsstraße St 2055, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Seltmans |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufer“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

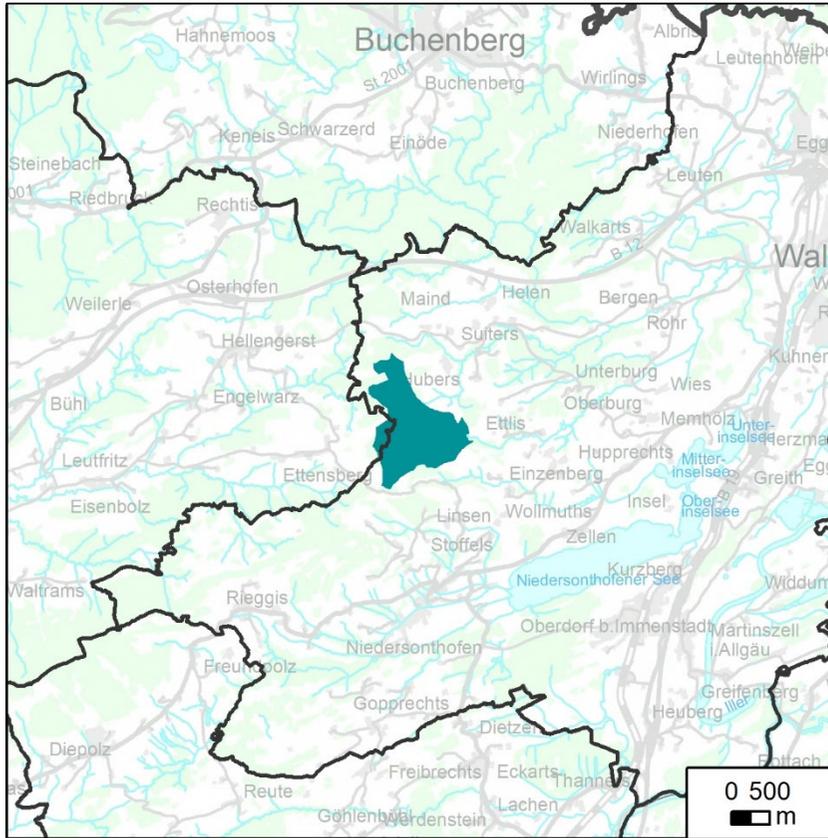
| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|--|---|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) |
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Extensivgrünlandkomplex südlich von Hofen“ (8326-1103), „Extensivgrünland unterhalb vom Sonneckgrat südlich Altrauchburg“ (8326-1064) - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 141592 (0,81 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 141590 (0,262 ha) |

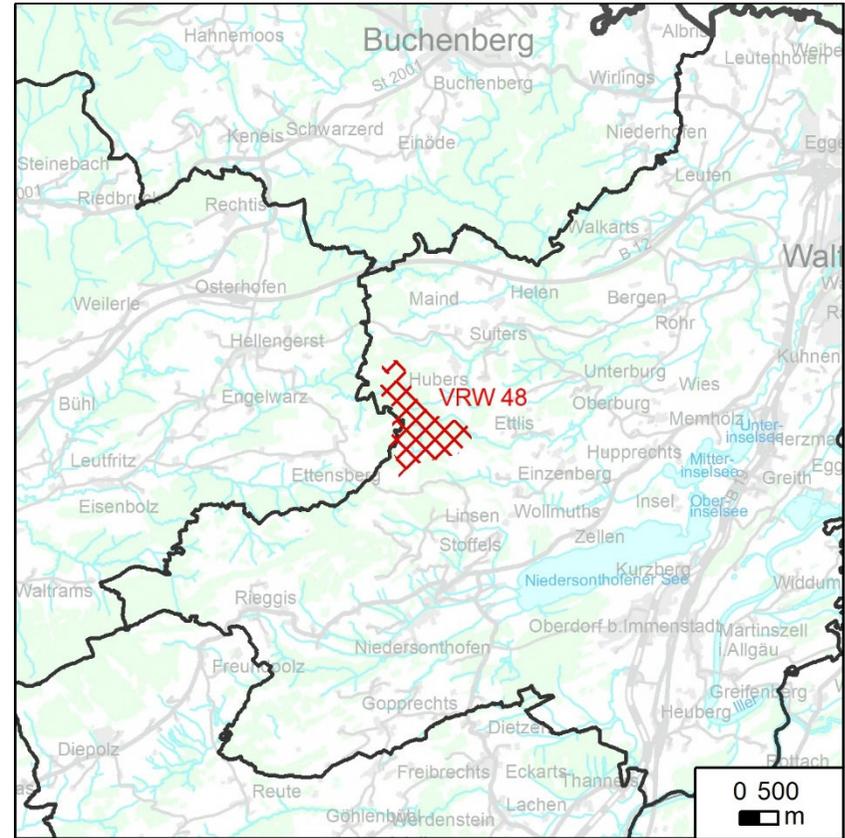
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Wald auf podsoliger Braunerde mit hohem Wasserretentionsvermögen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 63 (SUP)



VRW Nr. 48 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Waltenhofen, Weitnau |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | Im westlichen Gemeindegebiet von Waltenhofen bei Hubers, geringfügig übergreifend in das Gebiet des Marktes Weitnau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 118 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 613 – 1253 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 5,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OA 22, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 6 km bis zum Umspannwerk Seifen (Immenstadt) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

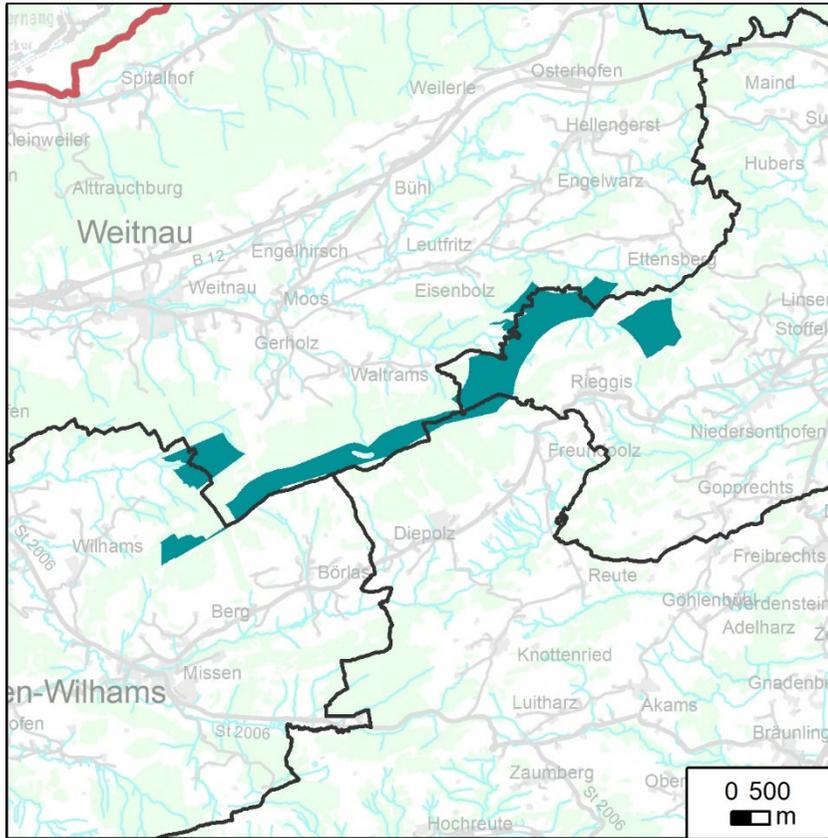
Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Streu- und Nasswiesen östlich Ettensberg -"Batzenmoos-Wiesen" (8327-0128), „Hangquellaustritt östlich Ettensberg“ (8327-0127), „Niedermoorreste und Naßwiesen NO Ettensberg“ (8327-0126), „Naßwiese NO Ettensberg“ (8327-1011), „Naßwiese NO Ettensberg“ (8327-1010), „Übergangsmoorrest nördlich des "Heumoosberg-Holzes"; im Nordosten von Ettensberg“ (8327-0124), „Streuobstwiesenrest östlich Hubers“ (8327-0125), „Heumoos südwestlich Linden“ (8327-0130), „Feuchtfläche südlich Linden“ (8327-0131) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen angrenzend an Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Moore im Wirlinger Wald, Moore westl. Buchenberg) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier ██████ im Norden |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend Waldböden und Grundwasserböden mit hohem Wasserretentionsvermögen sowie landwirtschaftlich genutzte Braunerden mit geringer Bonität.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise an Moorboden Kategorie 2 angrenzend |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

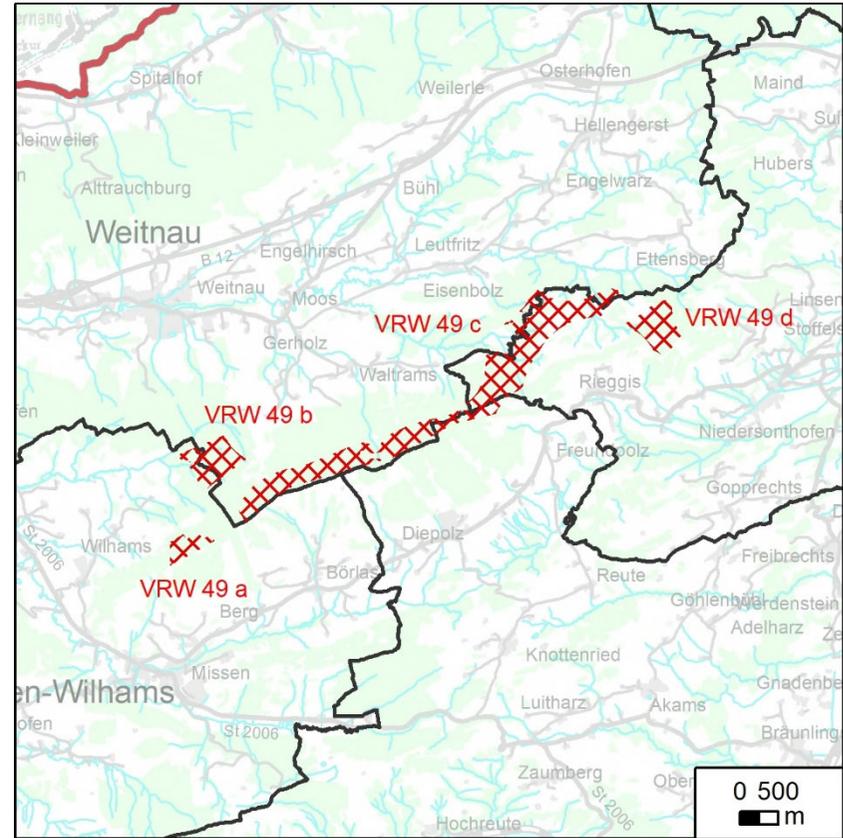
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" - Landschaftsbild Stufe 4 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 65 (SUP)



VRW Nr. 49 a, VRW Nr. 49 b, VRW Nr. 49 c, VRW Nr. 49 d (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Immenstadt i. Allgäu, Missen-Wilhams, Weitnau, Waltenhofen |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | Im Grenzgebiet des Marktes Weitnau und der Gemeinde Waltenhofen, geringfügig hineinreichend in das Gebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Gemeinde Missen-Wilhams |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 294 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 867 – 1236 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 7,0 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Kreisstraßen OA 7 und OA 22, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Seltmans ca. 5 km bis zum Umspannwerk Seifen (Immenstadt) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | |
| Sonstige Besonderheiten: | Evtl. ist die Altlastenverdachtsfläche Stoffelberg (ABuDIS 78.000.021) betroffen. Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Stoffelberg“ |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald, |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Oberallgäuer Rundwanderweg“ (ID 1243) und „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (ID 493) angrenzend im Westen
- Im Osten teilweise Landschaftsschutzgebiet „Stoffelberg“ (LSG-00444.01)

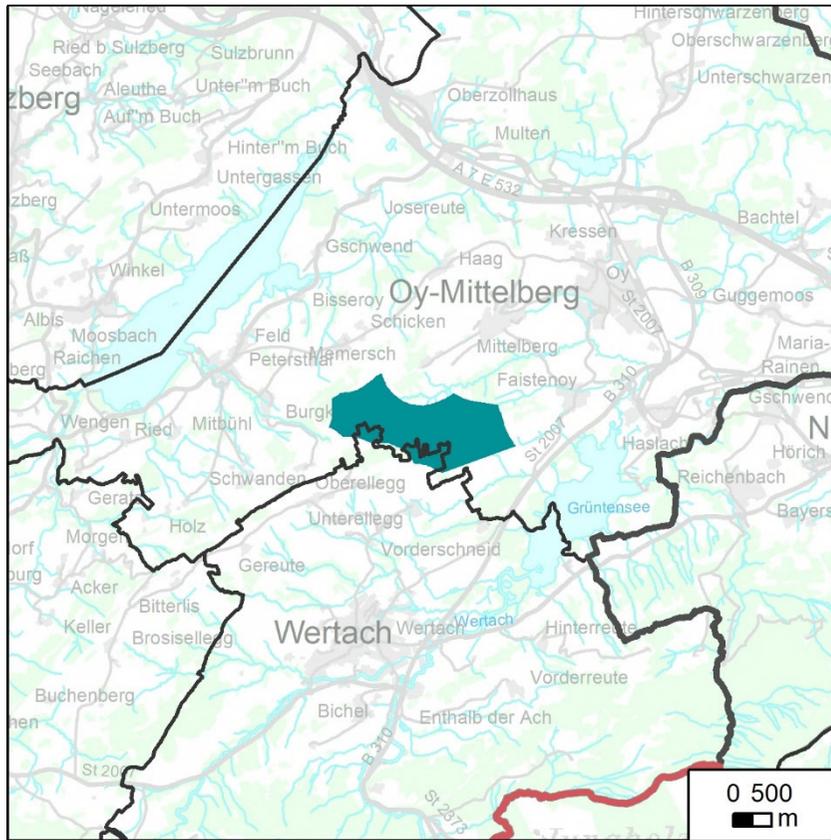
| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Extensivgrünland auf einer schmalen Waldlichtung am Hauchenberg“ (8326-1129), „Extensivgrünland am Gipfelgrat des Hauchenberges“ (8326-1125), „GroßSeggenried am Scheidbach nordwestlich Rieggis“ (8327-0039), „Streuwiese nördlich Rieggis“ (8327-0034), „Extensivweide NW Stoffelberg“ (8327-1022), „Moor nördlich Mähris-Teufelsmoos“ (8327-0030) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden angrenzend an Raufußhuhnkulisse (angepasst an tatsächliche Eignung) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Süd-Osten und [REDACTED] im Süden - Relevanter Zugvogelkorridor <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, das VRW (SUP) nicht weiterzuverfolgen. Sollte des VRW (SUP) weiterverfolgt werden, wird ggf. die Herausnahme des LSG und des Puffers um das Schwarzstorch Revier (300m) erforderlich sein. Ferner sollte möglichst auch die Herausnahme des Zugvogelkorridors erfolgen.</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft sensible Waldböden auf podsoliger Braunerde, gering verbreitet auch Grundwasserböden wie Gleye. Die Böden sind landwirtschaftlich genutzt mit sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW (SUP) betrifft möglicherweise die Altlastenverdachtsfläche Stoffelberg (ABuDIS 78.000.021) Zu dieser Fläche liegen jedoch in ABuDIS keine genauen Informationen bzgl. der genauen Ausdehnung vor. Die Fläche ist mit angegebenen 30 m² jedoch sehr klein. Zudem lässt der vorgelegte Plan aufgrund seiner Unschärfe keine genauere Beurteilung zu. Vor Eingriffen in die Altablagerung (Hausmüll etc.) ist das Landratsamt zu informieren und ein gem. § 18 BBodSchG zugelassener Fachgutachter hinzuzuziehen.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Das VRW Nr. 65 (SUP) grenzt im westlichen Bereich direkt an das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Missen-Wilhams (Kennzahl 2210832600038) an, das dem Schutz der Wassergewinnungsanlage „Schmelzenbach“ dient, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Missen dient. Der minimale Abstand des VRW (SUP) zur Zone II dieses Wasserschutzgebietes beträgt ca. 50 m.</p> <p>Durch den Bau von WKA in diesem Gebiet kann durch Eingriffe in das Grundwasser und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und im Betrieb eine erhebliche Gefährdung dieses Trinkwasservorkommens entstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren für WKA (beispielsweise getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, Gründungssohle über höchstem Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe, ggf. Abstand zur WSG-Zone II) sind zur Minimierung dieses Gefährdungspotentials möglich.</p> |

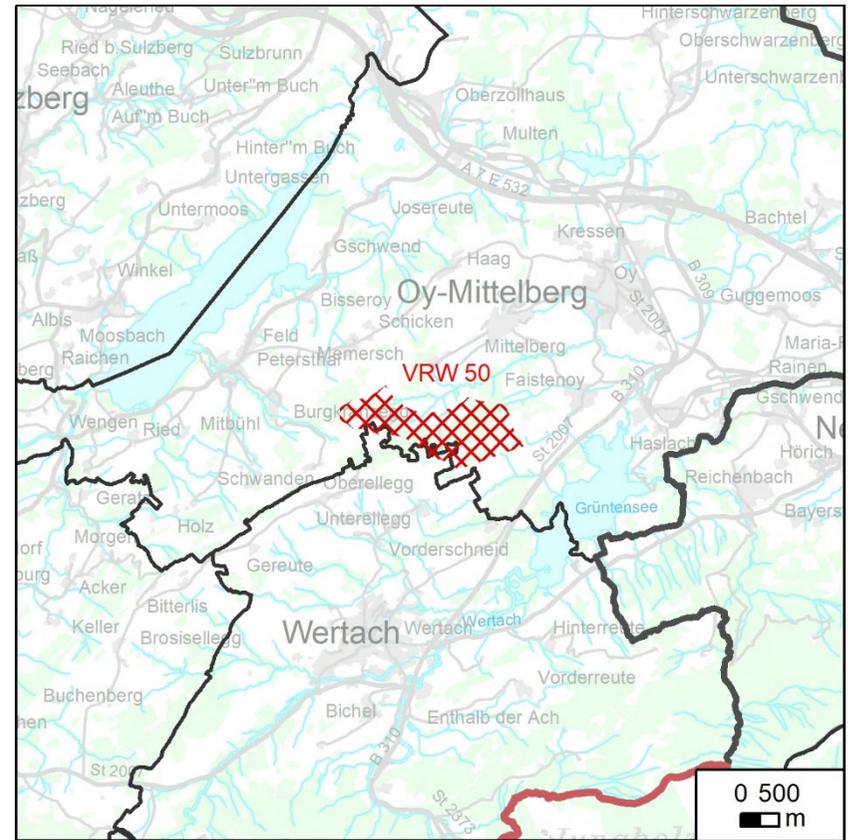
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" - Landschaftsbild Stufe 4 - Im Osten teilweise Landschaftsschutzgebiet „Stoffelberg“ (LSG-00444.01) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 67 (SUP)



VRW Nr. 50 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Oy-Mittelberg, Wertach |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | südwestlich des Ortsteils Mittelberg der Gemeinde Oy-Mittelberg, geringfügig hineinreichend in das Gemeindegebiet Wertach |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 173 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 964 – 1151 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,9 – 6,3 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 310, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Nesselwang |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 15 „Rottachberg und Umgebung des Rottachsees“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ (ID 1354) und „Oberallgäuer Rundwanderweg“ (ID 1243) und „Wandertrilogie Allgäu (Himmelsstürmer)“ (ID 23279) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (ID 22337)

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Faistenoyer Bach“ (8328-0138), „Extensivwiese I östlich Burgkranzegg“ (8328-1080), „Extensivwiese II östlich Burgkranzegg“ (8328-1081), „Quellgebiet O Burgkranzegg“ (8328-1082) - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 15507 (1,73 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 15518 (0,084), ÖFK-Lfd-Nr. 15517 (0,2 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auerhuhn Habitatmodell im Westen, aufgrund Fragmentierung keine Eignung gegeben - Relevanter Zugvogelkorridor <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist möglichst der Zugvogelkorridor herauszunehmen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich genutzte pseudovergleyte Braunerden sowie Grundwasserböden. Ferner sind Standorte mit hoher Bedeutung für die natürliche Vegetation wie Hutungen und Streuwiesen sowie Böden mit mittlerer bis geringer natürlicher Ertragsfähigkeit betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

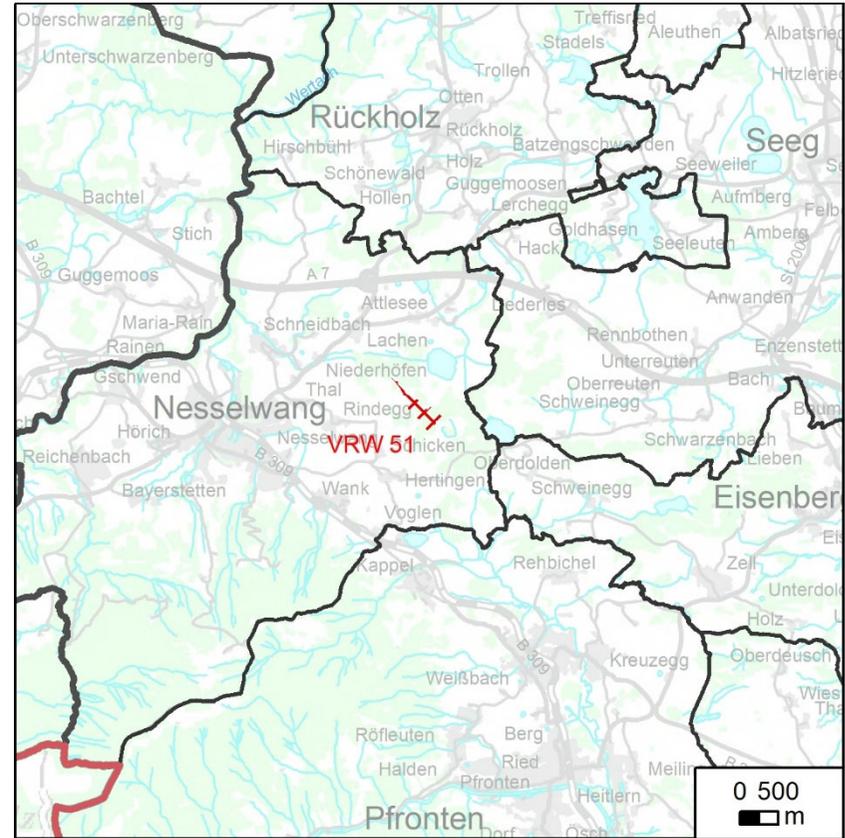
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 15 "Rottachberg und Umgebung des Rottachsees" - Landschaftsbild Stufe 5 |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 68 (SUP)



VRW Nr. 51 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Nesselwang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | östlich der Ortslage Nesselwang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 33 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 879 – 917 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 4,7 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2520, die Kreisstraße OAL 23, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Nesselwang |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Attlesee und Kögelweiher“ |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

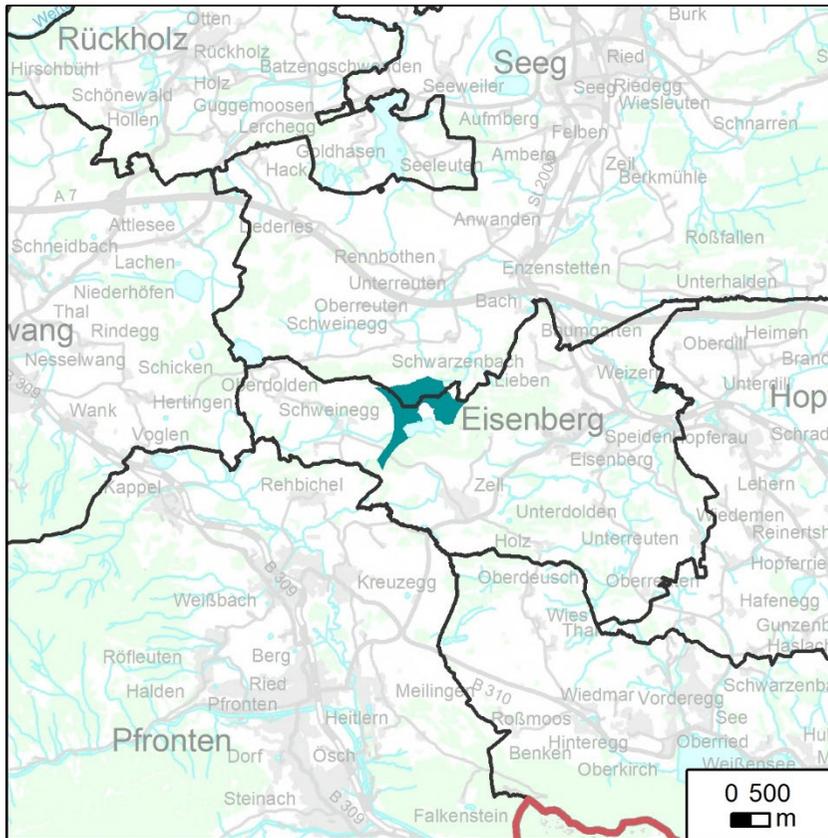
- VRW (SUP) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Attlesee-Kögelweiher“ (LSG-00160.01)

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 200360 (1,94 ha) - Im Norden angrenzend Puffer des FFH-Gebiets „Attlesee“ (8329-304) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten überlagert mit Projektkulisse Allgäuer Moorallianz (Moore um Pfronten) - Kollisionsgefährdete Vogelarten: Revier Baumfalke (B) [REDACTED] Revier Rotmilan (B) [REDACTED] im Osten - Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Norden <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte eine Herausnahme der Projektkulisse „Moorallianz“ und des zentralen Prüfbereichs Baumfalke (450m) erfolgen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und landwirtschaftlich genutzte Braunerdeböden, die in ihrer Gesamtbewertung für die natürlichen Bodenfunktionen mit von mittlerer Bedeutung bewertet werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

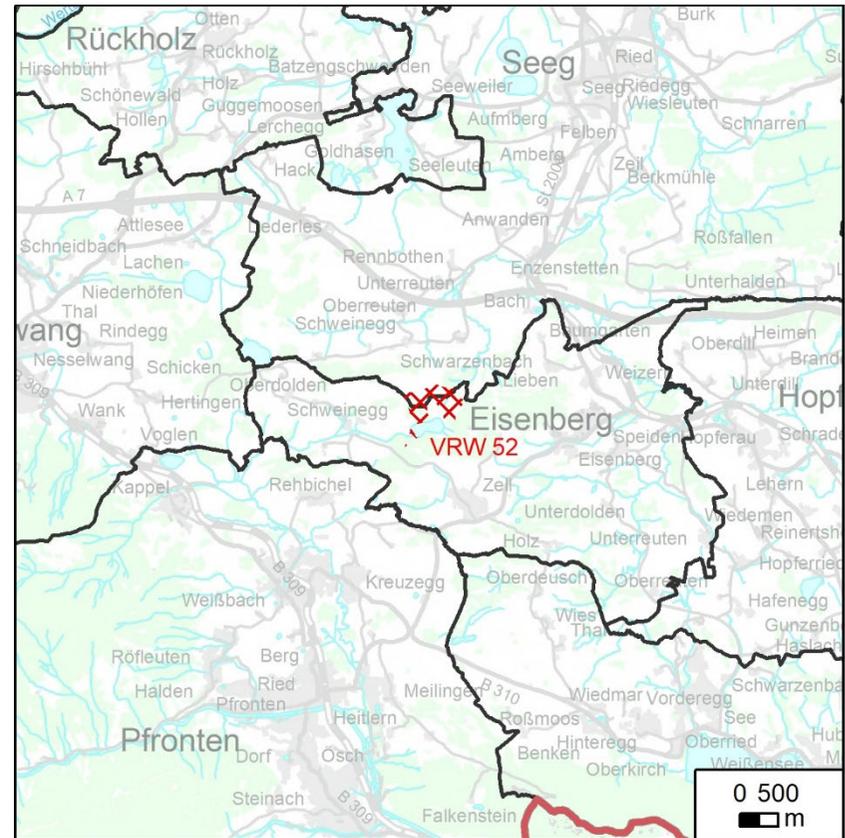
| | |
|--|---|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Landschaftsbild Stufe 5 - VRW (SUP) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Attlesee-Kögelweiher“ (LSG-00160.01) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 69 (SUP)



VRW Nr. 52 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Eisenberg, Seeg |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | westlich der Ortslage Eisenberg, hineinreichend in das Gemeindegebiet Seeg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 51 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 890 – 998 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Pfronten |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 036 Lech-Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 14 „Moore der Lechvorberge“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ruinen Hohenfreyberg – Eisenberg“ |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

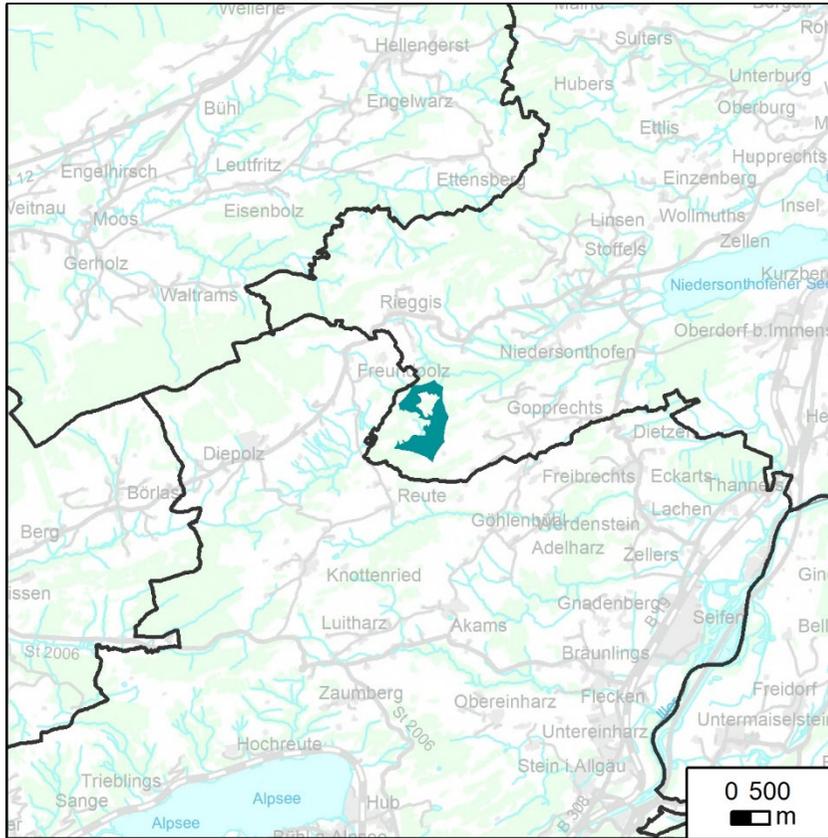
- VRW (SUP) liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Ruinen Hohenfreyberg - Eisenberg im Landkreis Füssen“ (LSG-00107.01)

| | |
|--|--|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: "Schweinegger Weiher" (8329-0191), „Streuwiesen beim "Schweinegger Weiher"" (8329-0194), „Gehölzsäume an Bächen nordöstl. vom "Schweinegger Weiher"" (8329-0192), - VNP Wald: Biotopbäume im Süden, Biotopbäume und Totholz (1,58 ha) im Osten <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (B191) <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte eine Herausnahme des LSG erfolgen.</p> |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden, landwirtschaftlich genutzte Braunerden und Braunerde-Pseudogleye sowie Rendzinen und Grundwasserböden, mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 3 |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

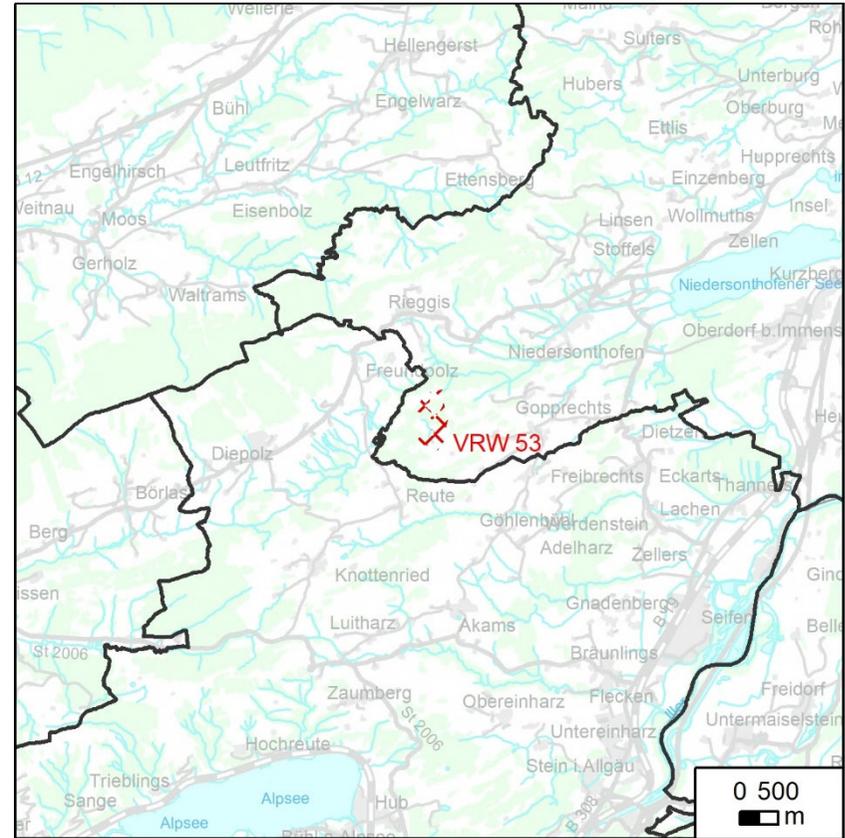
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 5, teilweise Stufe 4 - Überwiegend landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Moore der Lechvorberge" - VRW (SUP) liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutz der Ruinen Hohenfreyberg - Eisenberg im Landkreis Füssen“ (LSG-00107.01) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Innerhalb des VRW (SUP) befinden sich die Einzeldenkmale „Grenzstein, syn Grenzsgule“ (D-7-77-125-21/5 und D-7-77-125-21/6), Gemeinde Eisenberg (Landkreis Ostallgäu). |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 70 (SUP)



VRW Nr. 53 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Waltenhofen |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | südlich des Ortsteils Rieggis der Gemeinde Waltenhofen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 35 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 885 – 956 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,6 – 5,2 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OA 22, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Seifen (Immenstadt i. Allgäu) |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

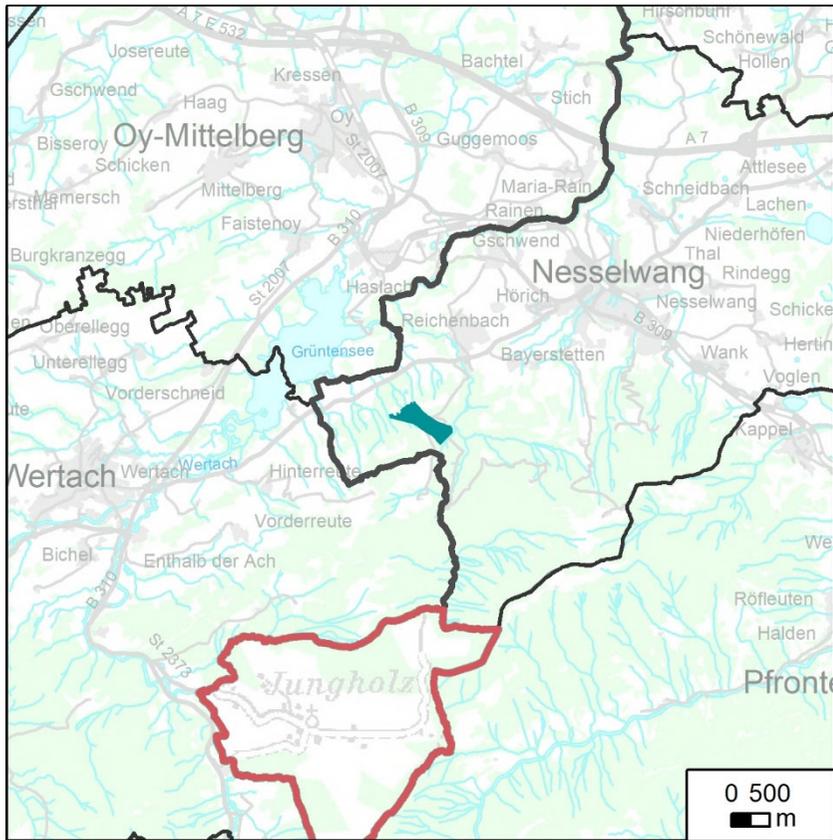
| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|--|---|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> |
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Moos am Schwarzenbach - Kreuzbichelmoos“ (8327-0161), „südlich Fall-Tobel“ (8327-0160), „Moor südlich Fall-Tobel“ (8327-0159) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - ABSP Kulisse III (145, 144) - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier [REDACTED] im Westen |

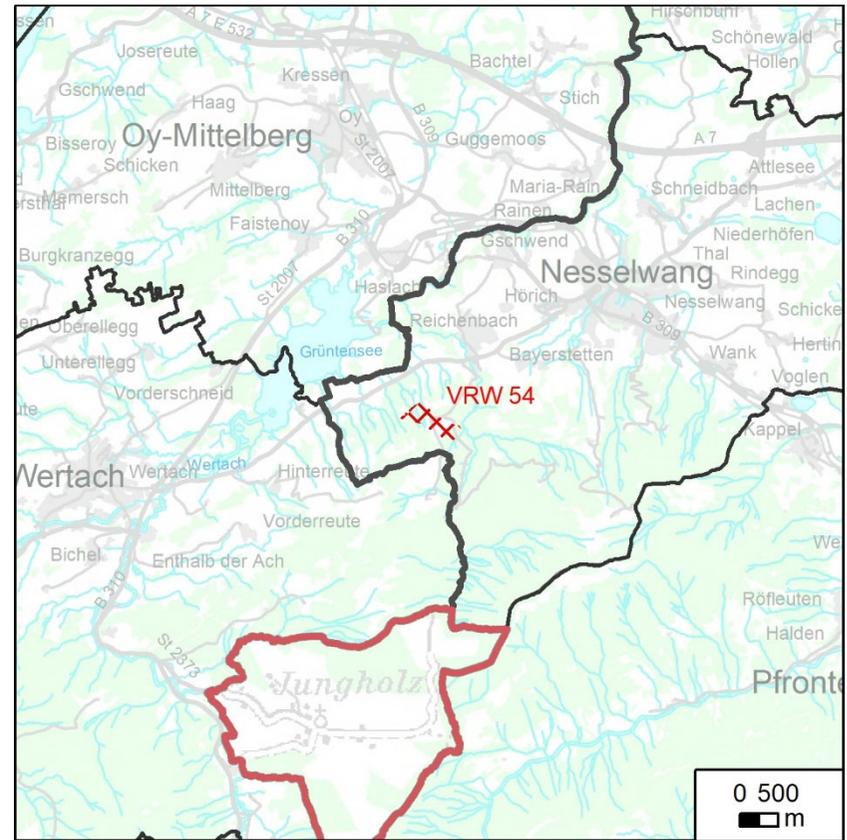
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden, grundwasserbeeinflusste Böden und landwirtschaftlich genutzte Pseudogley-Braunerden mit geringer bis sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit. Ferner sind Hutungen mit hohem Standortpotential für die natürliche Vegetation und kleinräumig Moore betroffen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 3 |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftsbild Stufe 4 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 71 (SUP)



VRW Nr. 54 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Nesselwang |
| Landkreis(e): | Ostallgäu |
| Lage: | südwestlich der Ortslage Nesselwang |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 18 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 960 – 1053 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Kreisstraße OAL 1, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 2 km bis zum Umspannwerk Nesselwang |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|---|
| Naturraum: | 021 Vilsener Gebirge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | nein |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grüntensee“ |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|--|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- VRW (SUP) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bezirksverordnung über den Schutz des Grüntensees in den Landkreisen Oberallgäu und Ostallgäu“ (LSG-00127.01)
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Himmelsstürmer)“ (23279) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337)

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Feuchtgrünland nördl. Haslachalm“ (A8328-0005)

Sonstiges

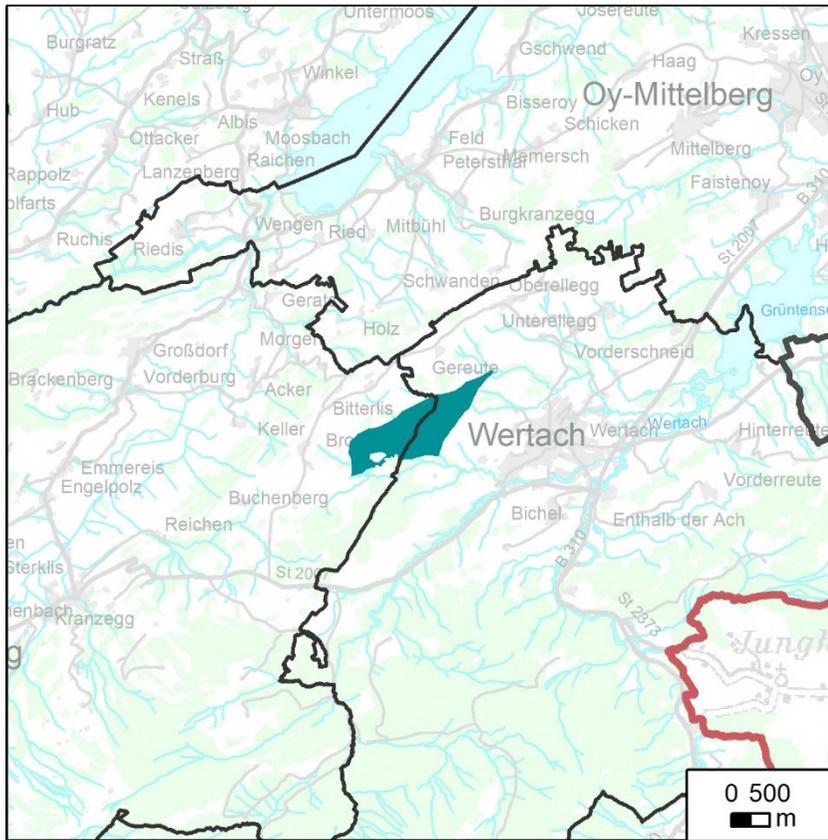
- Im Süden angrenzend an Raufußhuhnkulisse

| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden mit hohem Wasserretentionsvermögen, gering verbreitet auch landwirtschaftlich genutzte Braunerde-Pseudogleye und grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem Standortpotential für die natürliche Vegetation.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Innerhalb des VRW (SUP) sind Wildbäche vorhanden. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten, wenn ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Nutzung freigelassen wird.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie D) - Landschaftsbild Stufe 4 - Teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufer" - VRW (SUP) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bezirksverordnung über den Schutz des Grüntensees in den Landkreisen Oberallgäu und Ostallgäu“ (LSG-00127.01) |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

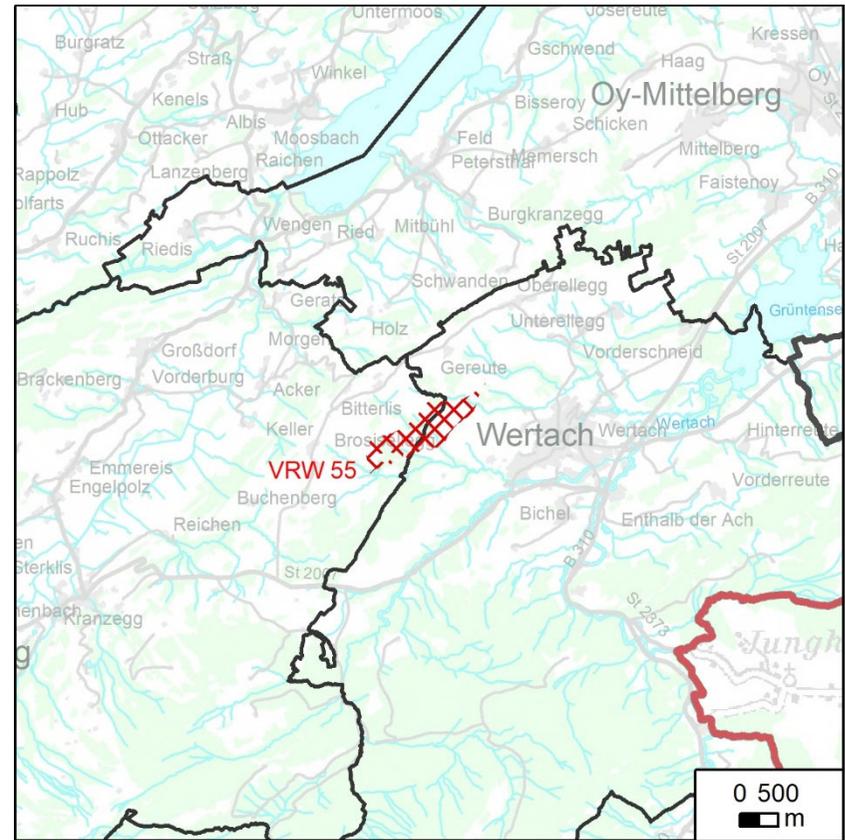
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 72 (SUP)



VRW Nr. 55 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Rettenberg, Wertach |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | westlich der Ortslage Wertach, hineinreichend in das Gemeindegebiet Rettenberg |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 93 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 960 – 1068 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,4 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2007, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 7 km bis zum Umspannwerk Nesselwang |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|--|
| Naturraum: | 035 Iller Vorberge |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 15 „Rottachberg und Umgebung des Rottachsees“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

- Fernwanderweg „Oberallgäuer Rundwanderweg“ (1243) und „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ (1354) 500m im Norden

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen

- Biotopflächen: „Igelsbach mit Nebenbächen westlich von Wertach“ (8328-0280), „Hühnermoos nordwestlich von Wertach“ (8328-0284)
- Im Süden angrenzend an Puffer des FFH-Gebiets „Hühnermoos“ (8428-301)

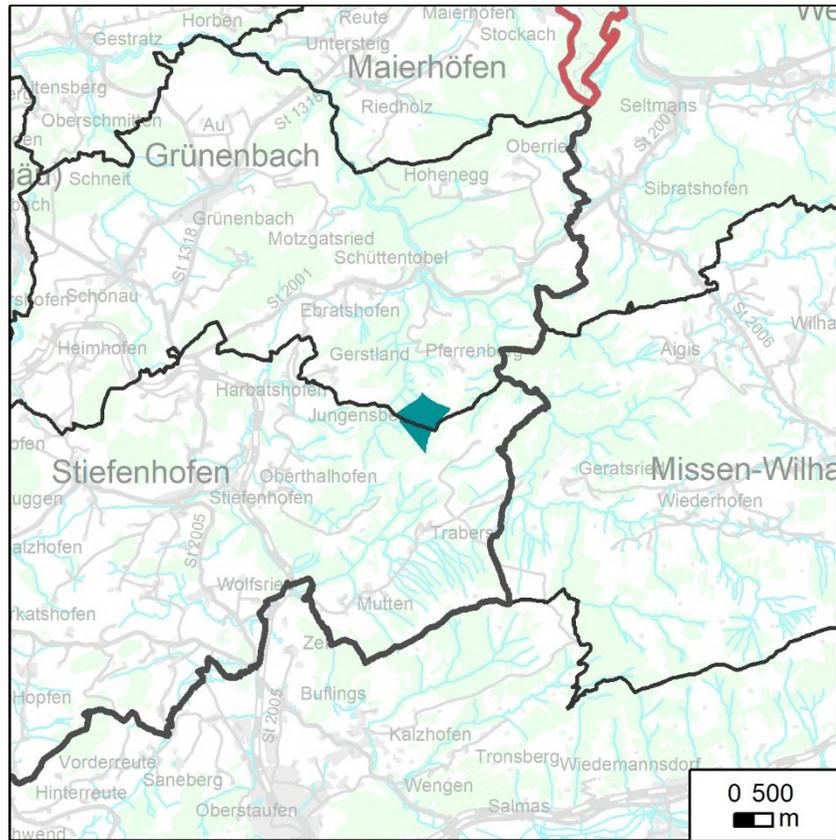
Sonstiges

- ABSP Kulisse III (259)

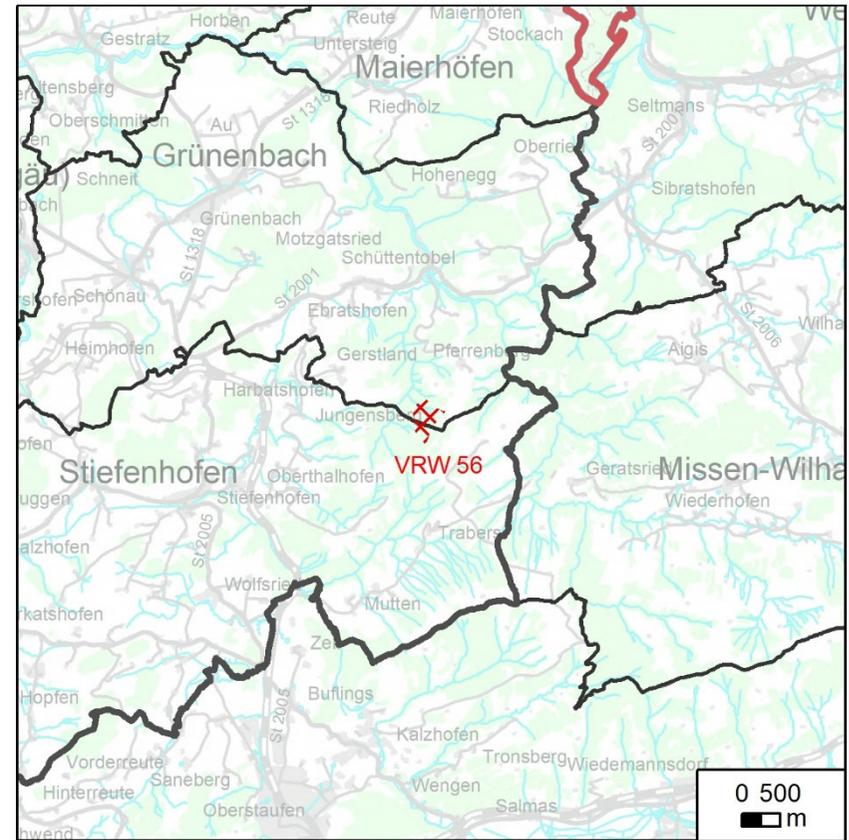
| | |
|--|---|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mittlerer Bonität und wenige Waldböden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 2 |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftsbild Stufe 5 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 15 "Rottachberg und Umgebung des Rottachsees" |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 74 (SUP)



VRW Nr. 56 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Grünenbach, Stiefenhofen |
| Landkreis(e): | Lindau (Bodensee) |
| Lage: | südöstlich des Ortsteils Ebratshofen der Gemeinde Grünenbach, hineinreichend in das Gemeindegebiet Stiefenhofen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 26 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 871 – 1011 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,6 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße 2001, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 3 km bis zum Umspannwerk Zell in Oberstaufen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

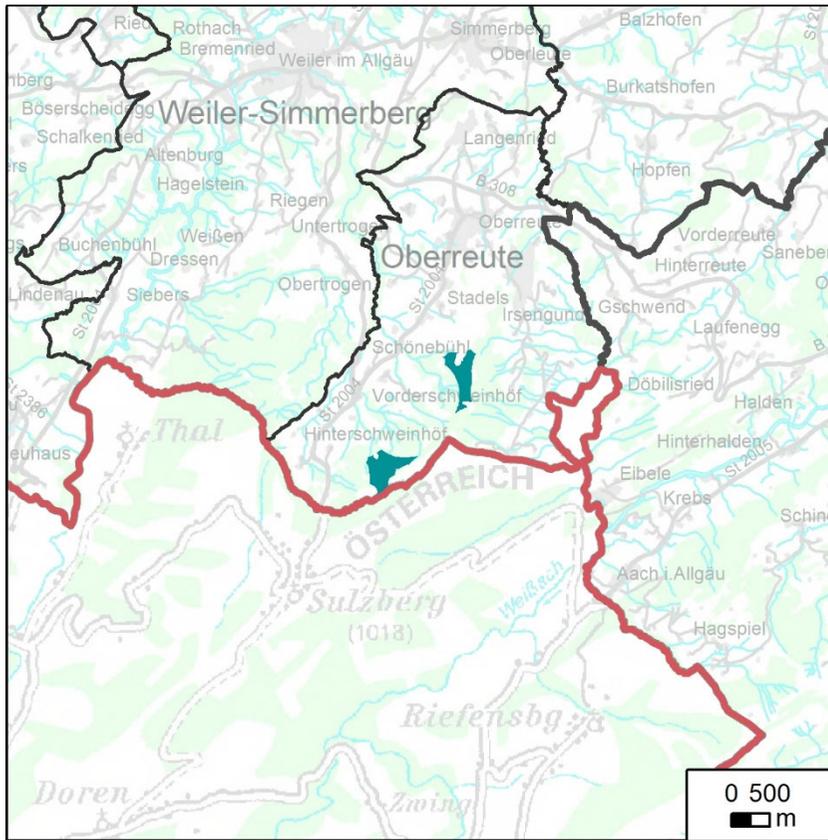
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337) 60m im Osten

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotop/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Nord-Westen und Osten angrenzend Puffer des FFH-Gebiets „Allgäuer Molassetobel“ (8326-371) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - VNP Wald: Totholz (0,62 ha), Biotopbäume und Totholz (1,08 ha) - 50% Dichtezentrum Rotmilan und Wespenbussard, im Süd-Westen 25% Dichtezentrum Wespenbussard angrenzend - Kollisionsgefährdete Vogelarten: Revierzentrum (B) und Horststandort (C) Wespenbussard im Nord-Westen und Süd-Westen, Rotmilan Revierzentrum (B) im Westen und im Nord-Osten - Störungsempfindliche Arten: Schwarzstorch Revier (B) im Norden <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisions-system). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der zentrale Prüfbereich des Wespenbussards heraus-zunehmen (1000m).</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft sensible Waldböden mit Auflagehorizonten größer 10 cm mit hoher Wasserspei-cherkapazität.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürli-chen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfs-flächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bo-denschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen-und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

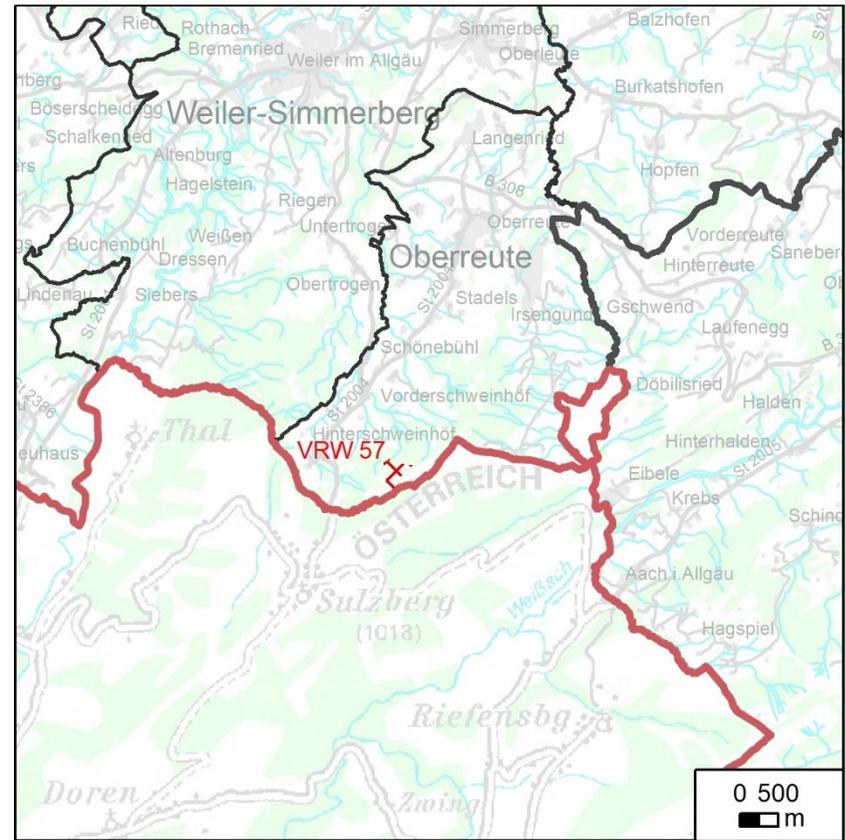
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie B) - Landschaftsbild Stufe 5 - Landschaftl. Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 76 (SUP)



VRW Nr. 57 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Oberreute |
| Landkreis(e): | Lindau (Bodensee) |
| Lage: | südlich und südwestlich der Ortslage Oberreute |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 33 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 942 – 1030 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,6 – 5,1 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Staatsstraße St 2004, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 5 km bis zum Umspannwerk Weiler |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|---|---|
| Naturraum: | 020 Vorderer Bregenzer Wald |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 20 „Moränenhügelland südl. Lindenberg, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördl. v. Gestratz u. Moore nördl. Maierhöfen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|---------------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|---|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

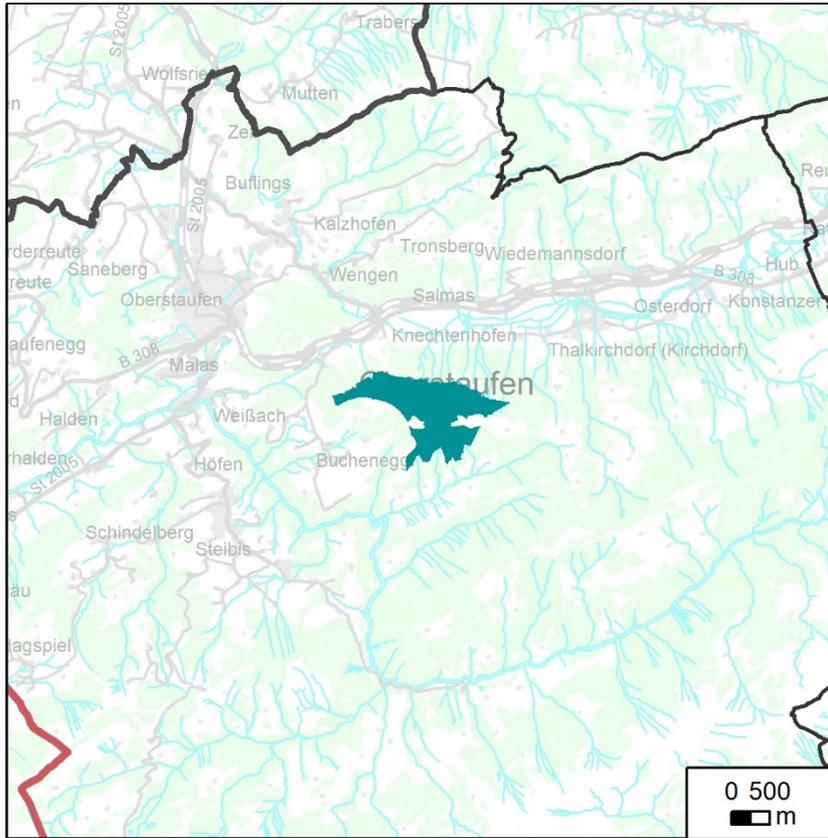
- Fernwanderweg „Münchner Jakobsweg (München-Lindau)“ (493) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337)

| | |
|---|---|
| <p>Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):</p> | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Extensivwiese südlich Vorderschweinhöf“ (A8425-0357) im Süd-Teil und „Bruckmoos“ auf dem Gseß östlich Vorderschweinhöf) (A8425-0359) im Nord-Teil - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 1003726 (0,085 ha) <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise 50% Dichtezentrum Rotmilan und 50% Dichtezentrum Wespenbussard - Kollisionsgefährdete Vogelarten: Rotmilan Revierzentrum (B) [REDACTED] im Westen und Schwarzmilan Revierzentrum (B) [REDACTED] im Westen - ABSP Kulisse III (B170.2, B176.1) und teilweise IV (B170.4) - Störungsempfindliche Vogelarten: Schwarzstorch Revierzentrum [REDACTED] im Osten <p>Das VRW (SUP) ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Herausnahme der Biotopflächen und der ABSP Kulisse IV sowie des zentralen Prüfbereichs des Schwarzmilans (1000m) erforderlich. In nachfolgenden Verfahren werden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan anzuordnen sein (z.B. Antikollisionssystem).</p> |
| <p>Fläche, Boden:</p> | <p>Die Fläche betrifft Waldböden, verdichtungsempfindliche Grundwasserböden und landwirtschaftlich genutzte Böden mit hoher Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation (Hutungen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise angrenzend an Moorboden Kategorie 2 und 3 |
| <p>Wasser (Grundwasser/Gewässer):</p> | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |

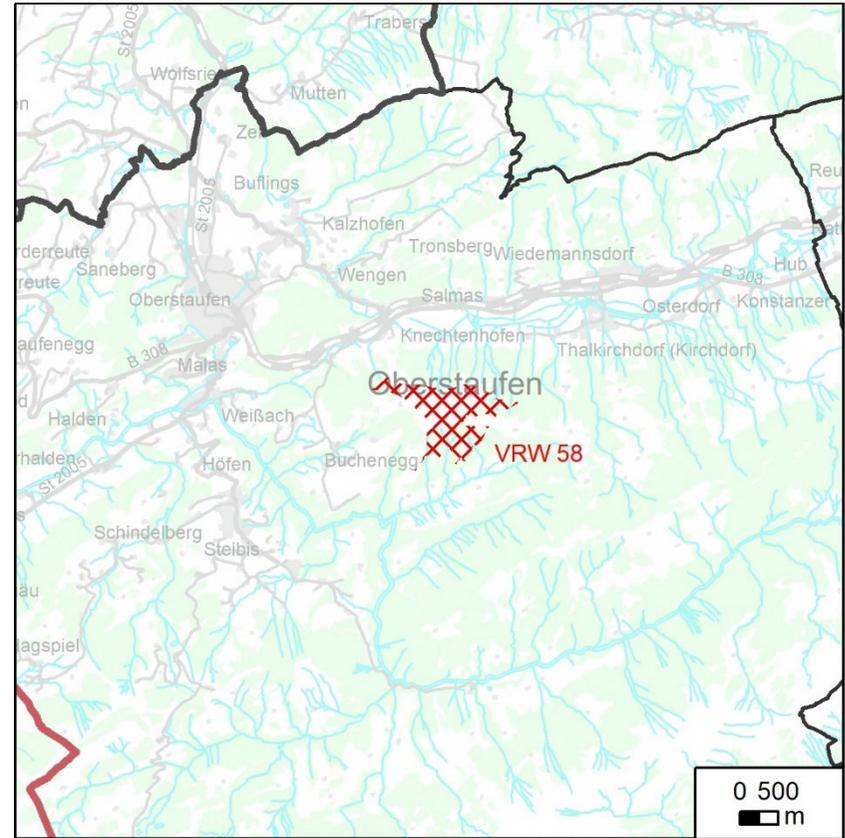
| | |
|--|---|
| Luft, Klima: | Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden. |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Landschaftsbild Stufe 5 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 20 "Moränenhügelland südl. Lindenberg, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördl. v. Gestratz u. Moore nördl. Maierhöfen" |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 77 (SUP)



VRW Nr. 58 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|---|
| Gemeinde(n): | Oberstaufen |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | östlich des Ortsteils Weißach des Marktes Oberstaufen |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 115 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 915 – 1121 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,5 – 5,6 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 308, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 4 km bis zum Umspannwerk Zell in Oberstaufen |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 020 Vorderer Bregenzer Wald |
| Lage im Naturpark: | Lage innerhalb des Naturparks „Nagelfluhkette“ |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 23 „Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Land- und Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|---|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald, Erholungswald, Lawinenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

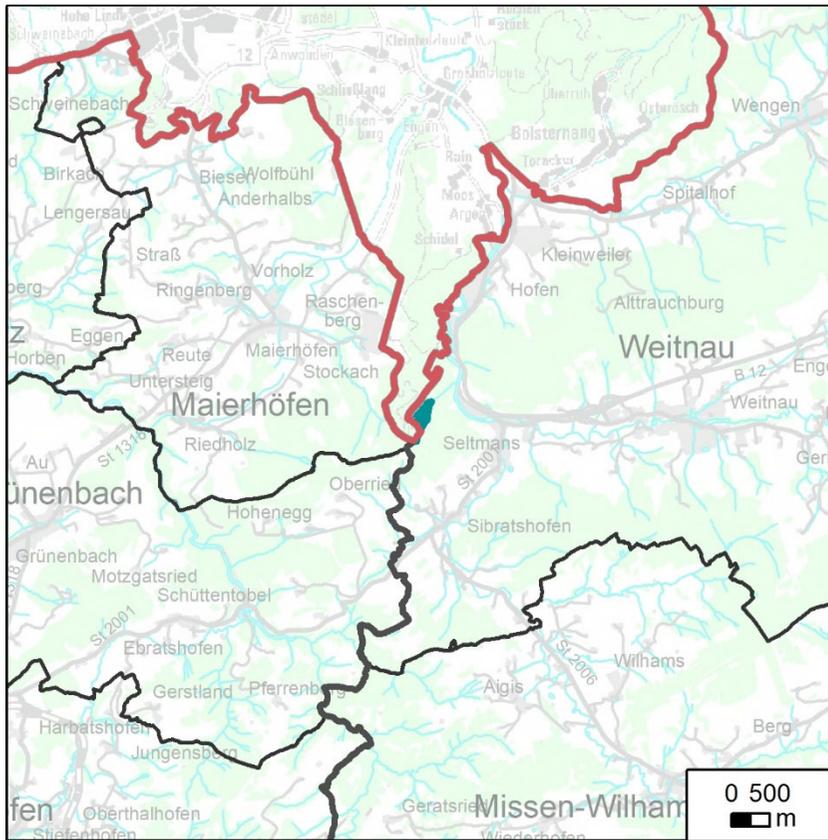
- Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Himmelsstürmer)“ (ID 23279)
- VRW (SUP) liegt vollständig im Naturpark „Nagelfluhkette“ (NP-00018)

| | |
|--|---|
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Um die Hochsiedelalpe“ (A8426-0052), „Hündlealpe Nord“ (A8426-0051), „Bäche und Gräben am Hündle Nordabfall“ (A8426-0048) - Ausgleichsflächen: ÖFK-Lfd-Nr. 175416 (1,1 ha), ÖFK-Lfd-Nr. 175417 (0,043 ha) - Im Westen angrenzend Puffer des FFH-Gebiets „Oberes Weißachtal mit Lanzen-, Katzen- und Mittelbach“ (8426-301) Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - 50% Dichtezentrum Wespenbussard - ABSP Kulisse III (219, 220) - Im Osten angrenzend an Raufußhuhnkulisse |
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft Waldböden und Böden mit hoher Bedeutung für die natürliche Vegetation (Hutungen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |

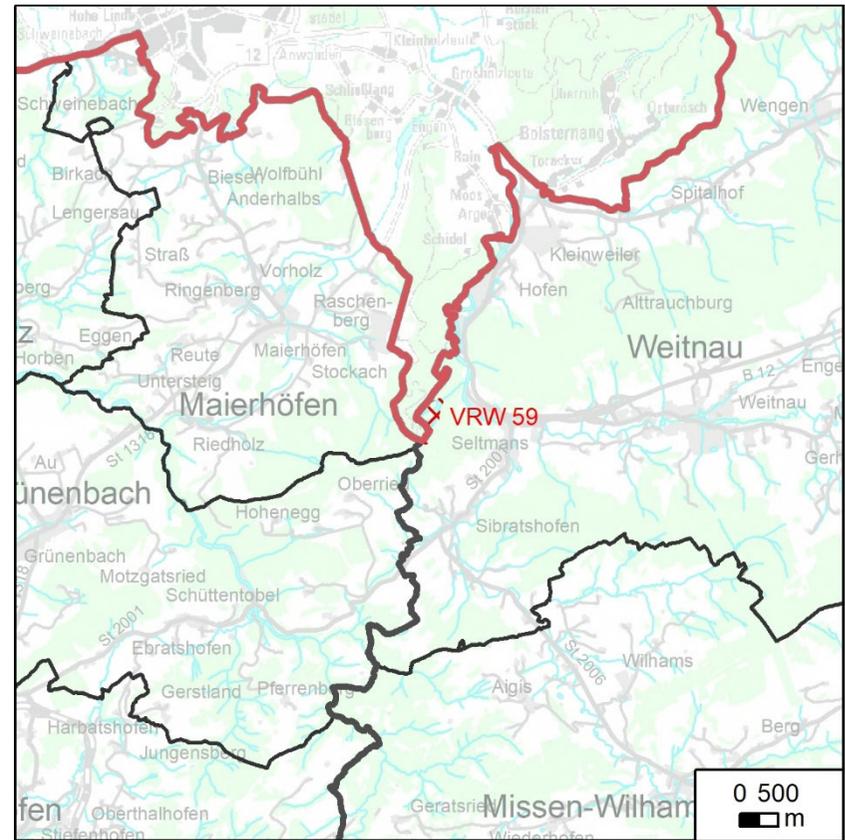
| | |
|--|--|
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie A) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 5, teilweise Stufe 4 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 23 "Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen", Lkr. Oberallgäu - Marginal im 1000m Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |

VRW Nr. 78 (SUP)



VRW Nr. 59 (Entwurf)



| Topographische Informationen | |
|--|--|
| Gemeinde(n): | Weitnau |
| Landkreis(e): | Oberallgäu |
| Lage: | westlich des Ortsteils Seltmans des Marktes Weitnau |
| Bestehendes VRW/VBW: | nein |
| Bestand an Windkraftanlagen: | in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine |
| Fläche [ha]: | ca. 9 |
| Höhenlage (m ü. NN): | 832 – 1048 |
| Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024: | 4,7 – 6,3 |
| Zufahrtsmöglichkeit: | über die Bundesstraße B 12, die Staatsstraße St 2001, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege |
| Nächstes Umspannwerk: | ca. 1 km bis zum Umspannwerk Seltmans |

| Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung | |
|--|--|
| Naturraum: | 034 Adelegg |
| Lage im Naturpark: | nein |
| Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: | Lage innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen“ |
| Derzeitige Nutzung: | Forstwirtschaft |
| Umweltzustand/Vorbelastungen: | Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt. |
| Sonstige Besonderheiten: | nein |

| Waldfunktionen | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wald mit besonderer Bedeutung: | Bodenschutzwald |

| Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten | |
|--|-------------|
| Wohnbauflächen / Wohngebiete | 800 m |
| Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete: | 300 m |
| Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete | 800 m |
| Außenbereichssatzungen: | 500 m |
| Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen): | 800 m |
| Weiler und Höfe: | 500 m |
| Sonstige Siedlungsflächen: | Einzelfall |
| Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen | 300 m |
| Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc. | 500 m |
| Hotel / Übernachtung | 800 m |
| Gesundheit / Therapie / Kur | 800 m |
| Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen | flächenhaft |
| Verkehrsfläche | 200 m |

| Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter | |
|--|---|
| Mensch (Gesundheit/Erholung): | <p>Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.</p> <p>Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Bürger sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernwanderweg „Wandertrilogie Allgäu (Wiesengänger)“ (23280) und „Wandertrilogie Allgäu (Wasserläufer)“ (22337) |
| Biologische Vielfalt (Fauna/Flora): | <p>Überlagerte Schutzgebiete/Biotope/Kulissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen: „Bachrinnen- und Schatthangwald nordwestlich von Seltmans“ (8326-0157) |

| | |
|--|--|
| Fläche, Boden: | <p>Die Fläche betrifft sensible Waldböden und flachgründige Braunerden aus Konglomeratverwitterung.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> |
| Wasser (Grundwasser/Gewässer): | <p>Grundwasser: Das VRW (SUP) liegt außerhalb des westlich gelegenen Trinkwassereinzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage „Stockach“, welche der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Maierhöfen dient. Keine Wasserschutzgebiete betroffen. Keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung betroffen. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> |
| Luft, Klima: | <p>Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p> |
| Landschaft: | <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsarmer, unzerschnittener Raum (Kategorie E) - Überwiegend Landschaftsbild Stufe 4, teilweise Stufe 5 - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Bergland der Faltenmolasse zw. Buchenberg u. Oberstaufen" |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter: | Keine Betroffenheit. |

| |
|---|
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte |
| Fortführung der gegenwärtigen Nutzung |